StAWt-F
Rep. 17
Nr. 76

Abt. Freudenberg

Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergische
Domanial-Kanzlei.

ACTA

die Erbleihe der Barthels-Mühle betr.

1831. —
1837. —

1	=	5.	=	14	=	18	=	22.	=	32	=	40	=	47	=	55	=	68

Conf: Fasc: 130.
Herm: Kr. S.

Rep. 17
Nr. 76

II.
Wertheimer

Auszug
Protokolls Fürstl. Bärenstein Freudenberg'scher Domainen-Canzley vom 5ten Februar 1831.

N: 279. Den Verkauf der zwey Drittheile der Barthelsmühle im Haßlocher Grunde von Adam Weis Wittwe an Bernard Schäfer und das Gesuch des Letzteren um Concession zur Anlegung einer Papier-Fabrik in derselben bet.

Der Weinwirth Bernard Schäfer von Haßloch trägt vor:

Adam Weis Wittwe habe sich seit dem Tode ihres Ehemanns zwar stets nach einem Kaufs-Liebhaber zu ihrem Theile des Erbbestands Guts der Barthelsmühle umgesehen; allein sie habe, da der Haßlocher Grund sehr mit Spätzen übersetzt sey, keinen Liebhaber gefunden. Derselbe könne dem Spielwerke nicht wohl vorstehen, habe beinahe schon alle Spielgäste verloren und sehe, wenn sie auf der Spähle bleibe, ihrem baldigen gänzlichen Abwesen entgegen.

Er sey Liebhaber zu dem Antheile der Barthelsmühle, welchen Adam Weis Wittwe besitze, allein nur unter der Voraussetzung, daß er eine Papiermühle in derselben anlegen dürfe. Er glaube nämlich, als Papierfabrik gut bestehen zu können, indem der Papierfabrikant Spangenberg in Haßloch seine Kundschaft nur etwa zum 3ten Theile befriedigen

unterthänigst um die höchste Genehmigung dieser Umwandlung unter dem Erbieten, die betreffende Konzessionstage zu zahlen und nach erlangter Konzession von Seite der Obereigenthumsherrschaft die polizeiliche Konzession von dem Fürstl. Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim zu erwirken.

Da das Mühlwerk durch die besagte Umwandlung nichts verliere, vielmehr der Werth desselben durch die Einrichtungen zur Papier-Mühle steige, und im übrigen der Ausführung seines Plans nichts im Wege stehe; so ~~[illegible]~~ ohne er, der gnädigsten Willfahrung seines Gesuchs entgegensehen zu dürfen.

Komt Unterschrift

Bernhard Schäfer.

Beschluß

Binnen 8 Tagen

Fürstl. Kellerey hat über vorstehendes Gesuch in allen seinen Beziehungen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Geigel

exped. d. 8. ep.

Wachs.

Reprod.

Abschrift.

Praesentes:

1, Gemeindevorsteher Lutz von hier
2. Bernh. Schäfer als Käufer
3. Barbara Weiß als Verkäuferin
4, mehrere von beiden Theilen dazu berufene Zeugen.

Actum den 3. Februar 1831.

Wurde zwischen Nachbenannten folgender Kauf und Verkauf abgeschlossen:

Barbara Weiß, Wittwe des verlebten Adam Weis, Müller auf der Bartelsmühle im Haßlocher Grund verkauft die ihr mit Erbbestand zugehörige Bartelsmühle an Bernhard Schäfer, Weinwirth allhier für eine Kaufsumme von

Viertausend Gulden und Siebenzig Gulden Kaufgeld.

Bei diesem Kauf wurden folgende Bedingnisse festgesetzt:

1, Käufer übernimmt die Mühle mit allen darauf haftenden Gerechtigkeiten, samt dem zum Mahlwerk gehörigen Geräthschaften, mit allen dazu gehörigen Gütern, wie solche in dem Erbbestandsbrief aufgeführt sind, ferner auch mit allen darauf haftenden Lasten und Abgaben; dagegen bedingt sich Käufer

2.

ad 1.

Nachdem nun dieser Kauf-
vertrag beiden Theilen
vorgelesen, und selbige
mit dessen Inhalt ein-
verstanden sind; so wurde
er von den zu beiden
Theilen gehörigen Per-
sonen unterzeichnet.

Geschehen wie oben

Bernhard Schäfer als Käufer
+++ Handz. der Barbara
Weiß als Verkäuferin

Zeugen:
Lutz Vorsteher
Philipp Jacob Weiß als Toch-
termann.
Ph. J. Schäfer
Bernhard Weiß
Joh. Phil. Schäfer.

Weeber.

No 362

p d 16 Febr 1831.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen Kellerey Wertheim ad Decret
d. 5ten Februar 1831. Num. 279.

Den Verkauf der zwey Drittheile der Bartelsmühle im Haslocher Grunde von Adam Weiß Wittwe an Bernhard Schäfer von Hasloch, und das Gesuch des Letztern um Concession zur Anlegung einer Papierfabrik in derselben betr.

Die erblehenbare 1. g. Bartelsmühle im Haslocher Grund ist in 2. Theile getheilt, und wird dermalen von Adam Weiß Wittwe zu 2/3tel und von Georg Ott zu 1/3tel besessen.

Die auf derselben haftenden jährlichen Erbbestandsgefälle
von " 10 Malter Korn und
" 3 f. – an Geld
werden von den beiden Erbbeständern nach diesen Verhältnissen entrichtet.

Daß durch den Tod des Erbbeständers Adam Weiß, dieser Mühlen-Antheil sehr viel verlohren, weil dessen, den Erbbestand auf sich habende Wittwe die erforderlichen Kenntnisse zum guten Fortbetriebe dieses Gewerbes nicht besitzt, ist allerdings gegründet, eben so gewiß ist es, daß dieselbe in kurzer Zeit gänzlich in Vermögens-Abgang kommen muß, wenn dieselbe auf ihre Rechnung dieses Geschäft noch ferner fortbetreiben sollte;

Fürstliche Kellerey hat daher derselben bisher stets gerathen diesen ihren Mühlen-Antheil sobald als möglich verkaufen zu suchen.

Auszug Protocolls
der Fürstl. Löw. Werth. Freud. Domän. Kanzley
Wertheim, 16. Febr. 1830.

N. 362. Bericht der Fürstl. Löw. Freud. Kellerey Wertheim vom 15. dieses den Verkauf der zwey Drittheile der Barthelsmühle im Haslocher Grunde von Adam Weiß Wittwe an Bernhard Schäfer von Hasloch und das Gesuch des Letztern um Concession zur Anlegung einer Papierfabrik in derselben betr.

Beschluß

Serenissimis ist dieser Bericht nebst Akten zur höchsten Entschließung mit dem unmaßgeblichen Gutachten unterthänigst einzusenden, die Anlegung einer Papierfabrik in dem betreffenden Theile der Barthelsmühle von Obereigenthumswegen zu genehmigen, die + ~~Concessions-Taxe~~ in Berücksichtigung, daß das Erbbestandsgut durch diese Anlegung an seinem Werthe bedeutend gewinnt, nur auf den Betrag von 12 fl festzusetzen und die von der Fürstl. Kellerey in Anregung gebrachte Umwandlung der Erbbestandsgült in einen Erbbestandszins auf besondere Verhandlung auszusetzen.

Hiebey ist ehrerbietigst zu bemerken, daß wir für die

+ neben der in dem Erbbestandsbriefe bedungenen Gebühr für die Concession des Verkaufs des Erbbestandsguts zu zahlende, Taxe für gegenwärtige Genehmigung

3

Abtragung des auf dem verkauften Erbbestandsgute haftenden Darlehns der H. Fideikommißkasse ~~mit~~ dem Kaufschillinge sorgen werden.

Geigel

eod. exped.

Auszug Protocolls

512 Ss. der pr. Lertheim d. 10. März 1831.

Den Verkauf ed. bet. Bernard Schäfer bittet um hohe Entschließung auf seine Vorstellung vom 5ten Febr. Auf. Ist unter dem Vorbringen, daß man wegen der demnächstigen Bestellung der Wohlgüter wissen müsse, ob der beabsichtigte Kauf zum Vollzuge komme.

~~Gnadenbauer Acta den 1. [illegible]~~

Hochfürstliche Herrschaften sind unter Bezug auf den ehrerbietigen Vortrag vom 16. vor M. No 362. um höchste Entschließung unterthänigst zu bitten.

Geigel

eod. exped.

Auszug Protocolls

der Fürstlich - Löwenstein - Wertheim - Freudenbergischen

Domanial - Kanzlei

Wertheim den 16. ten Februar 1831.

No. 362. Bericht der Fürstlich Löwenstein, Freudenbergischen Kellerey Wertheim vom 15. dss. den Verkauf der Zwey Drittheile der Bartelsmühle im Haslocher Grunde von Adam Weiß Wittwe an Bernhard Schäfer von Haßloch, und das Gesuch des Letztern um Conzession zur Anlegung einer Papierfabrik in derselben betr.

Beschluß.

Serenissimis ist dieser Bericht nebst Akten zur höchsten Entschliessung mit dem unmaßgeblichen Gutachten unterthänigst einzusenden, die Anlegung einer Papierfabrik in dem betreffenden Theile der Barthels Mühle von Obereigenthumswegen zu genehmigen, die, neben der in dem Erbbestands-Briefe bedungenen Gebühr für die Conzession des Verkaufs des Erbbestandsguts zu zahlende, Taxe für gegenwärtige Genehmigung in Berücksichtigung, daß das Erbbestandsgut durch diese Anlegung an seinem

3

4

5/2

Eilt.

No. 362.

Der

Fürstl. Löw. Freudenb. Kellerey

dahier

Betreff

(: wie oben)

wird auf ihren Bericht vom 15ten
ver. Mts. erwidert, daß die Anlegung
einer Papierfabrik in dem betreffenden
Theile der Bartholomäi Mühle von
Obereigenthumswegen genehmigt,
und die, neben der im Erbbestands
Briefe bedungenen Gebühr für die
Concession des Verkaufs des
Erbbestands Guts zu bezahlende
Taxe für gegenwärtige Genehmigung auf 25 fl. festgesetzt, ~~wo~~ die
Einholung der polizeilichen Genehmigung ~~Anlegung~~
~~ung~~ der fragl. Anlegung ~~einer~~
~~Papierfabrik~~ ~~ihm~~ überlassen
werde.

~~Bezeichnung~~

+ übrigens dem Bernhard Schäfer

Fürstl. Kellerey hat über den
Fortgang dieser Sache seiner
Zeit Bericht zu erstatten.

Mertheim d. 19. März 1831.

F. L. F. dom. Hanzley

Geigel

d. 21. ep. exped.

[illegible]

5.

5/2

Auszug Protocolls

der Fürstlich - Löwenstein - Wertheim - Freudenbergischen

Domanial - Kanzlei

Wertheim den 10. ten März 1831.

No. 512. Den Verkauf der zwey Drittheile der Barthelsmühle im Haslocher Grunde von Adam Weiß Wittwe an Bernhard Schäfer von Haßloch und das Gesuch des Letztern um Conzession zur Anlegung einer Papierfabrik in derselben betr.

Bernhard Schäfer bittet um hohe Entschliessung auf seine Vorstellung vom 5ten Febr. l. Js. unter dem Vorbringen, daß man wegen der demnächstigen Bestellung der Mühlgüter wissen müsse, ob der beabsichtigte Kauf zum Vollzuge komme.

Beschluß.

Hochfürstliche Herrschaften sind unter Bezug auf den ehrerbietigen Vortrag vom 16. vor. Mts. No. 362. um höchste Entschliessung unterthänigst zu bitten. ut

b. E. d. F. a. h. A.

Geigel

Auf die Vorlage vom 16. vor. Monats wurde diesseits unterm 22. ejusd. verfügt.

Wertheim d. 11 März 1831.

Aus höchstem Auftrag

Lichtenberger

v. Wachs

Auszug Protocolls

der Fürstlich - Löwenstein - Wertheim - Freudenbergischen

Domanial - Kanzlei

Wertheim den 10. ten März 1831.

No. 512. Den Verkauf der zwey Drittheile der Barthelsmühle im Haslocher Grunde von Adam Weiß Wittwe an Bernhard Schäfer von Haßloch und das Gesuch des Letztern um Conzession zur Anlegung einer Papierfabrik in derselben betr.

Bernhard Schäfer bittet um hohe Entschließung auf seine Vorstellung vom 5ten Febr. l. Js. unter dem Vorbringen, daß man wegen der demnächstigen Bestellung der Mühlgüter wissen müsse, ob der beabsichtigte Kauf zum Vollzuge komme.

Beschluß.

Hochfürstliche Herrschaften sind unter Bezug auf den ehrerbietigen Vortrag vom 16. vor. Mts. No. 362. um höchste Entschließung unterthänigst zu bitten. etc.

b. E. d. F. a. h. A.

Geigel

Auf die Vorlage vom 16. vor. Monats wurde diesseits unterm 22. ejsd. verfügt.

Wertheim den 11 März 1831.

Aus höchstem Auftrag

Lichtenberger

v. Wachs

5½

№ 1638.

p. d. 28 Juli 1831

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwensteinisch-Freudenbergischen
Kellerei Wertheim.

Den Verkauf der zwei Drittheile der Bartelsmühle im Haßlocher Grunde von Adam Weis Wittwe an Bernhard Schäfer von Haßloch, und das Gesuch des Letztern um Concession zur Anlegung einer Papierfabrick in derselben betr.

Die Akten über den Eisenhammer im Haßlocher Grunde sind beizulegen. 29/7. 31.
Geigel

fort. d. 30 ejus W.

Dem Bernhard Schäfer von Haßloch, wurde, wie die in Abschrift anliegende Urkunde besagt, von der Königlichen Regierung in Würzburg die Concession zur Einrichtung einer Papierfabrick in der von ihm erkauften Bartelsmühle ertheilt. Da demselben wegen Einrichtung dieser Papiermühle kein Hinderniß mehr im Wege stehet; so hat derselbe bereits den Anfang damit gemacht, und bittet nun um Ausfertigung und Ein-

Sündigung eines Erbbestandsbriefs über die Be-
sitznahme dieses Erbbestandsguts.
Hiebei hat Bernhard Schäfer Fürstlicher Kellerei
vorgestellt:
1.) Schon vor dem Abschluß des Kaufvertrags mit Adam
Weis Wittwe, also auch noch vor Ertheilung des lehens-
herrlichen Consenses hiezu, habe sein Schwager,
Philipp Kurz auf dem Eisenhammer ihm erklärt,
daß er den zu diesem Bertelsmühlenantheil ge-
hörigen sogenannten Langacker oder der Hammer-
schmiede von 5 Morgen – Vrtl. 8. Rthl. zu besitzen
wünsche, und er habe ihm auch solchen zu dem
Preise von 1200 f. für den Fall zugesagt, als er
Besitzer dieses Mühlenguts werden sollte.
Da dieser Fall nun eingetretten, so habe er seinem
Schwager Philipp Kurz diesen Acker um den frag-
lichen Preis überlassen und bitte nun um den
lehensherrlichen Consens hiezu, sowie um Abzug
dieses Kaufschillings an seiner Mühlenkaufssumme
von 4070 f. bei Berechnung der Erbbestandsgebühren.
2.) Wünsche er, daß die auf diesem Mühlenantheil
haftende jährliche Erbbestandsgült von $6\frac{2}{3}$ Malter Korn
in einem jährlichen Erbbestandzins nach einem
auszumittelnden Durchschnitte in Geld reluirt
werden möge.

Gegen

Gegen die Abtrettung des fraglichen Mühlenackers an den Hammerbesitzer Philipp Kurz findet fürstliche Kellerei nichts zu erinnern, da bei dem Bartelsmühlenantheil des Bernhard Schäfer doch noch verschiedene, für seinen Bedarf hinreichende Güterstücke sind, der erbbeständlichen Hammerschmiede es aber sehr an Gütern fehlt, und dieser Acker dem Hammerbesitzer sehr nahe gelegen ist.

Hinsichtlich der Lehens-Eigenschaft dieses Guthes und der Beischlagung desselben zu der erbbeständlichen Hammerschmiede des Philipp Kurz wird von fürstlicher Kellerei folgendes gehorsamst bemerkt:

Bei dem Abgang eines jeweiligen Erbbeständers dieses Mühlguts ist pro Mortuario 1. pro Cto vom wahren Werth desselben und von demjenigen Kind, so solches jure haereditario im Ganzen überkommt, ein Goldgulden, von einem Theil desselben aber ein halber Goldgulden als ein ständiges Laudemium, hingegen von dem Quanto, welches der neue Erbbeständer, nehmlich vom Werth der Mühle und übrigen Gebäuden, sodann der Güther, an seine

Da bei der Abtrettung des Mühlenackers zur Hammerschmiede zu wünschen ist, daß solcher gleiche Lehenseigenschaft wie die übrigen zur Hammerschmiede gehörigen Güther erhalte, und solcher diesem Erbbestandsgute ganz einverleibt werde, bei dem Verkaufe des Mühlenguts aber 2. pro Cto pro Concessione und pro Mortuario 1. pro Cto vom wahren Werthe, bei der Veräußerung der Hammerschmiede hingegen nur 15 f. überhaupt von dem abgehenden Beständer zu bezahlen sind, und bei der Abtretung derselben an die Kinder von Ersterem pro Mortuario 1. pro Cto vom wahren Werthe desselben, von Letzterem aber nur 5 f. an Berbfall überhaupt, und von demjenigen Kind, welches das Mühlenguth erhält ein Goldgulden mit 3 f 40 x., von dem Erwerber der Hammerschmiede aber 5 f. als ein ständiges Laudemium entrichtet werden müssen, so glaubt Fürstliche Kellerei, daß wegen des Höchsten Herrschaften für die Zukunft hierdurch zugehenden Verlustes, dem neuen Erwerber dieses Mühlenackers neben den hergebrachten

Gemäßes auf 7 f 35 kr., wornach also der jährliche Erbbestandzins rc. 50 f 33 kr. betragen würde.

Für den Fall, daß dem Gesuche des Bernhard Schäfer um Abzug des Kaufschillings von dem, an Philipp Kurz abgetrettenen Acker nicht willfahrt werden wollte, sind wegen dieses Mühlenankaufs an Erbbestandsgefällen zu bezahlen:

1, Von der abgehenden Erbbeständerin, Adam Weis Wittwe

	f:	kr:	d
aus 4070 f – pro Mortuario 1 pro Cto	40.	42.	–
und für die Verkaufs Concession 2 pro Cto mit	81.	24.	–
	122.	6.	–

2, von dem respec: Käufer und neuen Erbbeständer Bernhard Schäfer aus dem Kaufschilling à 4070 f – pro Laudemio ad 5. pro Cto . . . . . 203. 30. –

Zusammen rc. 325 f 36 kr –

sodann

3, Wegen der Abtrettung des Langackers von diesem Mühlengute an den Erbbeständer Philipp Kurz auf dem Eisenhammer

a, von dem Mühlenbesitzer Bernhard Schäfer pro Mortuario 1 pro Cto . . . . . 12 f –

für die Concession des Verkaufs 2. pro Cto mit 24 –

rc. 36 f –

b, von dem Erbbeständer Philipp Kurz aus 1200 f – Kaufschilling den Handlohn ad 5 pro Cto mit 60 f –

Zusammen rc. 96 f –

außer

außer dem Concessionsgelde, welches dem Erb-
beständer Philipp Kurz wegen Beischlagung
dieses Mühlenackers zu der Erbbestands-
Hammerschmiede noch besonders anzusetzen
seyn dürfte.
Worüber sich nun hochgefällige Weisung
gehorsamst erbittet.
Wertheim den 26ten July 1831.

Kirchner.

Abschrift.
ad num 13,856.
(2 f – Rgr)

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern.

Dem Leonhardt Schaefer zu Hassloch, fürstlich Loewenstein'schen Herrschafts Gerichts Kreuzwertheim wird hiemit die Concession zur Einrichtung einer Papier-Fabrik in der von ihm erkauften Barthels-Mühle ertheilt.

Würzburg am 4ten Maij 1831.,

Koenigliche Regierung des Untermain
Kreises Kammer des Innern
Fr Zuckhein.

(L. S.)

Concessions-Urkunde
für
Leonhard Schaefer
zu Hassloch,
zur Errichtung einer Papierfabrik.

Sommer

In fidem Copiae
Kirchner

ad 6.

Auszug Protocolls
der Fürstl. Löw. Wirth. Freud. Domän. Kanzley Wertheim
d. 20. Augt 1831.

No. 1638. Bericht der diesseitigen Fürstl. Kellerey Wertheim vom 26. praes. 28. Vor. Mon. den Verkauf der zwey Drittheile der Barthelsmühle im Haßlocher Grund von Adam Weis Wittwe an Bernhard Schäfer von Haßloch, und das Gesuch des letztern um Concession zur Anlegung einer Papierfabrik betr.

Beschluß.

Serenissimis ist dieser Bericht nebst den Akten über die Erbleihe der Barthelsmühle und über die Erbleihe der Hammerschmiede im Haßlocher Grunde mit folgendem ehrerbietigsten Vortrage unterthänigst einzusenden:

I. Hinsichtlich des Verkaufs der zwei Drittheile der Barthelsmühle von Adam Weis Wittwe an Bernhard Schäfer von Haßloch und hinsichtlich der Umwandlung der bisherigen Mahlmühle in eine Papierfabrik

Hochfürstliche Herrschaften haben den besagten Verkauf sowohl, als auch die Anlegung der Barthelsmühle zur Papierfabrik von Obereigenthumswegen gnädigst zu genehmigen geruht. – [4] F. y. L. D.

Der Uebernehmer dieses Erbbestands-Guts – Bernhard Schäfer hat indessen auch die polizeiliche Konzession zur besagten Fabrik-Anlegung erwirkt, und es steht nunmehr, wenn nachbemerkte Punkte erledigt sind, der Ausfertigung des erforderlichen Erbbestandsbriefs für den

[illegible] zu [illegible] sind, wird die Verpflichtung zu [illegible] Frage, wer die [illegible] Gebühren, wie [illegible] Höhe der [illegible], wer [illegible] Anmeldung mit der [illegible] zu [illegible] und [illegible] Eingabe einer [illegible] Verfügung [illegible] derselben von 1200 Pf, als [illegible] Gebühr [illegible] Abend, zu [illegible] Frage, wenn [illegible] Verpflichtung [illegible] sollte, diese [illegible] Gebühren durch [illegible] von [illegible] von 50 Pf abzuleiten. Diese Abschriften [illegible] in [illegible] einzelnen zu [illegible].

Wird die [illegible] Anmeldung [illegible] Eintragung [illegible] Pf sind als Gebühren anzurechnen

12 Pf für Mandat zu 1 pCt von dem Eintragungsbetrag zu 1200 Pf,

24 - für Conferenz des Notars [illegible] mit [illegible]

60 " [illegible] von dem Eintragungsbetrag.

Auf den Antrag des [illegible] Gebührenbeamten, diesen Eintragungsbetrag auf Anrechnung der Gebühren zu I von dem Betrage von 4070 Pf in Abzug zu bringen, wird Bedacht von 96 Pf Eintragung zu nehmen, wird nicht zu [illegible] [illegible] [illegible]

Auszug Protocolls

der Fürstlich - Löwenstein - Wertheim - Freudenbergischen

Domanial - Kanzlei

Wertheim den 20. ten August 1831.

No. 1638. Bericht der diesseitigen Fürstlichen Kellerey Wertheim vom 26. praes. 28. vor. Mts. den Verkauf der zwey Drittheile der Barthelsmühle im Haßlocher Grund von Adam Weiß Wttb. an Bernhard Schäfer von Haßloch und das Gesuch des letztern um die Conzession zur Anlegung einer Papierfabrik betr.

Beschluß.

Serenissimis ist dieser Bericht nebst den Akten über die Erbleihe der Barthelsmühle und über die Erbleihe der Hammerschmiede im Haßlocher Grunde mit folgendem ehrerbietigsten Vortrage unterthänigst einzusenden:

I. Hinsichtlich des Verkaufs der zwei Drittheile der Bartelsmühle von Adam Weiß Wittwe an Bernard Schäfer von Haßloch und hinsichtlich der Umwandlung der bisherigen Mahlmühle in eine Papierfabrik.

Hochfürstliche Herrschaften haben den besagten Verkauf sowohl, als auch die Anlegung der Bartelsmühle zur Papierfabrik von Obereigenthumswegen gnädigst zu genehmigen geruht. – [4] Fasc: 9. l. D. –

Der Uebernehmer dieses Erbbestands Guts – Bernard Schäfer hat indessen auch die polizeiliche Conzession zur besagten Fabrik-Anlegung erwirkt, und es steht nunmehr, wenn nachbemerkte Puncte erledigt sind, der Ausfertigung des erforderlichen Erbbestands-Briefs

für

für denselben kein Hinderniß mehr im Wege.

Die durch die Besitz-Veränderung in der Person des Erbbeständers der Barthelsmühle verfallenen Gebühren betragen nach den Bestimmungen des Erbbestands-Briefs

40 f. 42 kr pro Mortuario zu 1 prol.to von der Kaufs-Summe zu 4070 f –

81 „ 24 „ für die Genehmigung des Verkaufs zu 2 prol.to von derselben,

203 „ 30 „ Handlohn zu 5 prol.to von der Kaufs-Summe.

Hiezu kommt die von Serenissimis gnädigst bestimmte Taxe von 25 f. für die Concession zur Anlegung der Papierfabrik.

II Hinsichtlich der Trennung des sogenannten Langackers von der Barthelsmühle und dessen Beischlagung zur Hammerschmiede.

Die Concession von Obereigenthumswegen hiezu wird nach vorheriger Vereinigung über die in der Folge zu zahlenden Erbbestands-Gebühren von diesem Langacker zu ertheilen seyn.

Bey der Verschiedenheit der Gebühren beider Erbbestands-Güter, welche darin besteht, daß in Bezug auf die Barthelsmühle bei dem Abgange eines jeweiligen Erbbeständers pro Mortuario 1 prol.to vom wahren Werthe des Guts und bey Verkäufen an einen Fremden 2 prol.to von dem Kaufschillinge für die Genehmigung des Verkaufs – in Bezug auf die Hammerschmiede aber im ersteren Falle nur 5 f und im letzteren Falle nur 15 f. überhaupt zu zahlen sind, wird die Bestimmung zu treffen seyn, daß die bisherigen Gebühren von dem Langacker, als einem Theile der Barthelsmühle, auch nach seiner Vereinigung mit der Hammerschmiede zu zahlen und zur Umgehung einer jedesmaligen besonderen Taxation desselben von 1200 f., als einem ständigen Werth-Anschlage dieses Ackers, zu berechnen seyen, wenn nicht der Eisenfabricant Kurz vorziehen sollte, diese Erbbestands-Gebühren

von durch Erlegung der Summe von 50 f. abzukaufen.
Diese Abkaufs-Summe würde in den Fideikomißfond
zu fließen haben.

Wird die fragliche Trennung respec. Beischlagung genehmigt; so sind als Gebühren verfallen:

12 f. pro Mortuario zu 1 prol.to von dem Kaufschillinge zu 1200 f. –

24. – pro Concessione des Verkaufs von demselben

60. – Handlohn zu 5 prol.to von dem Kaufschillinge.

Auf den Antrag des nunmehrigen Erbbeständers Schäfer, diesen Kaufschilling bey Berechnung der Gebühren zu I. von der Kaufs-Summe zu 4070 f. in Abzug zu bringen, sonach von der Erhebung eines Betrags von 96 f. Umgang zu nehmen, wird nicht eingegangen werden können, indem der Langacker einmal von Adam Weis an Bernard Schäfer und einmal von diesem an den Eisenfabricanten Kurz als wirklich verkauft erscheint, sonach die angesetzten Gebühren mit Recht doppelt zu fordern sind.

Von der Erhebung einer besonderen Taxe für die Conzession zur Trennung des Langackers von der Barthelsmühle und dessen Vereinigung mit der Hammerschmiede wird übrigens aus gnädigen Rücksichten Umgang zu nehmen seyn.

Nach Ertheilung dieser Conzession wird in Bezug auf den Eisenfabricanten Kurz zwar diesmal eine besondere Urkunde über den Langacker auszufertigen – künftig aber werden die desfallsigen Bestimmungen in den Erbbestands-Brief über die Hammerschmiede überhaupt aufzunehmen seyn.

III. Hinsichtlich der Umwandlung der auf der Barthelsmühle haftenden jährlichen Korngült in einen jährlichen Erbbestands-Zins.

Diese Umwandlung wird im allgemeinen nicht zu beanstanden und es wird nur zu bestimmen seyn,

wie

Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde das Recht der Concessions-Ertheilung dem Fürstlichen Hause belassen zu seyn scheint. Es ist nemlich daselbst ausdrücklich bestimmt, daß die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen zu den standesherrlichen Gerechtsamen gehöre.

Wenn gleich der Erbbeständer sich des Ausdrucks Papierfabrik statt der gewöhnlichen Benennung Papiermühle bedient hatte, so ist damit noch nicht ausgemacht, daß die Concessionsertheilung zu Errichtung einer Papiermühle zu den Staatsreservaten gehört. Mühlen sind Gewerbe im weitern Sinne ohne Rücksicht auf die in der Mühle verarbeitet werdenden Stoffe, sie gehören nicht zu den Fabriken im engern Sinne, und das Recht der polizeilichen Concessionsertheilung hätte daher Fürstlicher Seits geübt und womöglich behauptet werden sollen. Selbst bei hemmenden Einschreitungen von Seiten der Staatsbehörde würde es an Gründen zu Rechtfertigung der diesseitigen Ansprüche nicht gemangelt haben.

Durch die höchste Entschließungen vom 22. Februar und 18. März lauf. Jahrs

zur Erhebung kommt, was bei dem Hammer vielleicht in Jahrhunderten nicht geschieht.

Die billige Schadloshaltung mit 50 fl kann und wird daher von dem Hammer erbbestände Kurz gern entrichtet werden, und nur unter der Bedingung dieser Entrichtung wird die Genehmigung zur Trennung ertheilt. Ein gänzlicher Abkauf der von dem Langaker zu entrichtenden Erbbestandsgebühren, wofür die Summe von 50 fl bei weitem nicht hinreichen würde, kann nicht Statt finden.

Von der Erhebung einer besondern Concessions-Taxe für die Trennung des Langakers von der Bartelsmühle kann Umgang genommen werden, dagegen sind die berechnete Gebühren mit 96 fl allerdings zu entrichten.

Die Umwandlung der auf der Bartelsmühle haftenden Kornfult in einen jährlichen Erbbestandsgeldzins, wenn solche unter annehmlichen Bedingungen geschehen kann, wird genehmigt. Diese Bedingungen würden seyn: entweder der Durchschnittspreis aus dem von der Kellerey vorgeschlagenen Jahrzehend, oder der Durchschnittspreis aus den lezten 50 Jahren, welcher auch

Auszug Protocolls
der Fürst Wertheim Freud. Dom. Kanzley
Wertheim d. 1. Oktbr 1831.

No. 2133. Den Verkauf der 2 Drittheile der Barthelsmühle im Haßlocher Grunde von Adam Weiß Wittwe an Bernard Schäfer von Haßloch und das Gesuch des Letzteren um die Konzession zur Anlegung einer Papierfabrik betr.

Nach eingelangten höchsten Entschließungen Sexcissimorum vom 26ten August und 24ten September lauf: Es wurden der Eisenfabrikant Kurz und der Papierfabrikant Schäfer hieher vorgeladen, um über die betreffenden Punkte mit ihnen in weitere Unterhandlung zu treten.

1) Hinsichtlich der Trennung des so genannten Langackers von der Barthelsmühle und dessen Beischlagung zur Hammerschmiede

Der Eisenfabrikant Kurz erklärt: Ich bin bereit, in den, bey meinem Erbbestands-Gute sich ergebenden, Besitzveränderungsfällen in Bezug auf den sogenannten Langacker die bisher herkömmlichen Erbbestands-Gebühren, nämlich bei dem Abgange eines jeweiligen Erbbeständers als Real Beschaupt ein pCt von dem wahren Werthe des besagten Ackers, und bei Verkäufen an einen Fremden 2 pCt von dem auf diesen Acker kommenden Theil des Kaufschillings für die Genehmigung des Verkaufs zu zahlen

3

so erkläre ich mich zufrieden damit, daß ein ständiger Werthanschlag des besagten Ackers zur jedesmaligen Berechnung der schuldigen Gebühren hievon festgesetzt werde. Als solcher Werthanschlag kann aber, ohne daß ich eine bedeutende Verletzung erleide, der dermalige Kaufschilling nicht angenommen werden. Dieser überschreitet bei weitem den wahren Werth des Bangackers, und es ist nur meiner Liebhaberei zuzuschreiben, daß ich für denselben 1200 fl zahle. Ich glaube, daß selbst die Summe von 1000 fl noch sehr im Mißverhältnisse zu dem wahren Werthe des Bangackers steht; ich will mir aber doch die Annahme dieser Summe als ständigen Werthanschlag des besagten Ackers gefallen lassen.

21. Hinsichtlich der Umwandlung der auf der Parthelsmühle haftenden jährlichen Korngült in einen jährlichen Erbbestandszins.

Der Panzerfabrikant Schäfer erklärt, daß er auf diese Umwandlung nur in dem Falle noch antragen könne, wenn das Spalter Korn hiebei um 6 fl angeschlagen werde; im anderen Falle aber die Entrichtung der Korngült der Zahlung eines Erbbestandszinses vorziehen müsse.

Im übrigen wurde von Kurz und Schäfer dann von der zugleich anwesenden Adam Weiß Wittwe die Verbindlichkeit zur Zahlung der in

№ 2132

p. d. 18 Octbr 1831.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen Kellerey Wertheim
ad Decr: d. 1ten October 1831. № 2,033.

Den Verkauf der 2. Drittheile der Bartelsmühle im Hasloch Grunde von Adam Weis Wittwe an Bernhard Schäfer von Hasloch, und das Gesuch des Letztern um Concession zur Anlegung einer Papierfabrik in derselben betr.

In dem Kellereiberichte vom 26ten Juli l. J. wurde der Wunsch geäußert, daß der s. g. Langacker von 5. Morgen 8. Ruthen, welchen Hammerschmied Philipp Kurz von dem Bartelsmühlgute acquiriren und zu dem Hammerschmiedsguthe schlagen will, gleiche Lehenseigenschaft wie das Hammerschmiedsguth erhalten möge, daß also bei dem Verkauf der Hammerschmiede oder bei der Abtrettung derselben an eines der Kinder, dieselben Erbbestandsgebühren davon, wie von dem übrigen Hammerschmiedsguthe zu entrichten seyen, und für den Höchsten Herrschaften hierdurch zugehenden Nachtheil (: weil bei dem Hammerschmiedsguthe in Veränderungsfällen nicht so viel als von dem Bartelsmühlguthe pro Concessione und pro Mortuario bezahlt wird :) dem jetzigen Erwerber desselben ein Concessionsgeld von 50 f. angesetzt und solchem zur Deckung des künftigen Revenüen-Ausfalls die Eigenschaft eines fidei-Commisses gegeben werden möge.

Durch den Zinsen-Gewinn daraus sind Hochfürstliche Herrschaften für den künftigen Verlust genügend entschädiget.

Auszug Protocolls

der Fürstl. Lin. Werth. Freud. Dom. Kanzley

Wertheim d. 19 Oktbr. 1831.

N. 2132.

Bericht der f. Kellerey dahier vom 16 jan. 18. l. M. den Verkauf der 2/3 Thl. der Barthelsmühle im Haslacher Grunde von Adam Weis Mittib an Bernhard Schäfer von Haslach und das Gesuch des letztern um Concession einer Papiermühle betr.

Beschluß

Freiherrlich ist dieser Bericht nebst Akten zur höchsten Entschließung mit dem unmaßgeblichen Gutachten unterthänigst einzusenden, die Trennung des s. g. Langackers von dem Barthelsmühlgute und die Vereinigung desselben mit dem Hammerschmieds-Gute bei dem Erbieten des Eisenfabrikanten Kurz, neben Entrichtung der bisherigen Erbbestands-Gebühren von dem Langacker in Besitzveränderungsfällen noch eine besondere Vergütungssumme von 25 fl. zu zahlen, dann die mit demselben dahin getroffene Uebereinkunft, daß der Werth dieses Langackers bei jeder Besitz-Veränderung im Anschlage zu 1000 fl. angenommen werde, zu genehmigen.

Nro. 993.

Auszug Protocolls

der Fürstlich - Löwenstein - Wertheim - Freudenbergischen

Domanial - Kanzlei

Wertheim den 19. ten Oktober 1831.

No. 2132. Bericht der fürstlichen Kellerey dahier vom 16. praes. 18ten l. Mts. den Verkauf der 2/3tel der Barthelsmühle im Haßlocher Grunde von Adam Weiß Wittib an Bernhard Schäfer von Haßloch und das Gesuch des letztern um Konzession zur Anlegung einer Papier-Mühle betr.

Beschluß.

Serenissimis ist dieser Bericht nebst Akten zur höchsten Entschliessung mit dem unmaßgeblichen Gutachten unterthänigst einzusenden, die Trennung des s. g. Langackers von dem Barthelsmühlgute und die Vereinigung desselben mit dem Hammerschmieds Gute bei dem Erbieten des Eisenfabricanten Kurz, neben Entrichtung der bisherigen Erbbestands-Gebühren von dem Langacker in Besitzveränderungs-Fällen noch eine besondere Vergütungs Summe von 25 fl. zu zahlen, dann die mit demselben dahin getroffene Uebereinkunft, daß der Werth dieses Langackers bei jeder Besitz-Veränderung

im

3

12

im Anschlage zu 1000 fl. angenommen werden, zu genehmigen.

Hiebey ist sich besonderer Vortrag über die Frage, ob das fürstliche Haus die Concession zur Anlegung einer Papier Mühle respec. Fabrik zu ertheilen berechtigt sey, oder eine solche Concessions-Ertheilung unmittelbar von der Königl. Kreis-Regierung auszugehen habe, vorzubehalten. u. s.

B. E. d. d. o. h. A.

Geigel

J. Wachs

Wenn der Hammererbbeständer kurz bereit ist,

was

was man aus dessen Protokollar Erklärung
vom 1ten dieses nicht zu entnehmen vermag,
nicht nur jetzo, sondern auch in allen künftigen
Veränderungsfällen der Hammerschmiede neben
dem Besthaupte ad 1. Pt. und der Concessionstaxe
ad 2. Pt. bei Verkäufen an Fremde noch eine wei-
tere Entschädigung von 25. fl. wegen des Lang-
ackers zu bezahlen, so kann man die Abtretung
dieses Ackers zur Hammerschmiede und die
Behandlung desselben nach besonderen Prinzipien
recht gern geschehen lassen, auch wird die Zu-
grundlegung eines Werthes von 1000. fl. für den
Langacker zu Berechnung der Erbbestandsgebühren
genehmigt. Hiernach sind bei allen Besitzverän-
derungen wegen des Langackers

10. fl. – Realbesthaupt
50. fl. – Handlohn oder Laudemium
und 25. fl. – Entschädigung

Zusammen 85. fl. u. sodann überdies bei Ver-
käufen an Fremde = 20 fl. Concessionstaxe zu
bezahlen, während die übrigen Erbbestandsge-
bühren von der Hammerschmiede und Bartels-
mühle in allen Veränderungsfällen die
nemlichen bleiben, wie solche in den Erbbe-
standsbriefen ausgedrückt sind.

Wertheim den 28ten October 1831.

Aus höchstem Auftrag.

Lichtenberger

verb

3

was man aus dessen Protokollar Erklärung
vom 1ten dieses nicht zu entnehmen vermag,
nicht nur jetzo, sondern auch in allen künftigen
Veränderungsfällen der Hammerschmiede neben
dem Besthaupte ad 1. Pt. und der Concessionstaxe
ad 2. Pt., bei Verkäufen an Fremde noch eine wei-
tere Entschädigung von 25. fl. wegen des Lang-
ackers zu bezahlen, so kann man die Abtretung
dieses Ackers zur Hammerschmiede und die
Behandlung desselben nach besonderen Prinzipien
recht gern geschehen lassen, auch wird die Zu-
grundlegung eines Werthes von 1000. fl. für den
Langacker zu Berechnung der Erbbestandsgebühren
genehmigt. Hiernach sind bei allen Besitzverän-
derungen wegen des Langackers

10. fl. – Realbesthaupt
50. fl. – Handlohn oder Laudemium
und 25. fl. – Entschädigung

zusammen 85. fl. u. sodann überdies bei Ver-
käufen an Fremde = 20 fl. Concessionstaxe zu
bezahlen, während die übrigen Erbbestandsge-
bühren von der Hammerschmiede und Bartels-
mühle in allen Veränderungsfällen die
nemlichen bleiben, wie solche in den Erbbe-
standsbriefen ausgedrückt sind.

Wertheim den 28ten October 1831.

Aus höchstem Auftrag.

Lichtenberger

verb

3

[illegible] Protokoll [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Erbbestand Brief

für

den Papiermüller Weinwirth Bernhard Schäfer zu Hasloch über die von der Adam Weis Wittib erkauften Zwey Drittheile an der dem Hochfürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen hohen Gesammthause privative zugehörigen sogenannten Barthelsmühle im Haslocher Grund nebst dazu gehörigen Gütern.

Lit: Wertheim am 10ten Dezember 1831.

Kanzlei-Tax	—: 10 f 30.–
pro copiis	2 f 42.–
Stempelgebühr	1 f 30.–
pro Sigill.	—: 24.–
	—: 15. f. 6.

Wir Georg Wilhelm Ludwig

und

Wir Carl Friedrich

in Gemeinschaft regierende Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Triefenstein und Grunau ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem der Weinwirth Bernhard Schaefer zu Hasloch bey Unserer fürstlichen Domainen Kanzley gezeigt und vorgestellt hat, daß er von der dermaligen Erbbeständerin der Zwey Drittheile der Uns privativ zugehörenden Barthelsmühle im Haslocher Grund – wovon Georg Ott den übrigen Ein Drittheil besitzt – der Adam Weis Wittib, ihren Antheil zu Zwey Drittheil an besagter Mühle nebst den dazu gehörigen Gütern mit allen anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, Verbindlichkeiten und Beschwerden unter der Voraussetzung und

mit einem Mahlgang versehenen kleinen Mühlgebäude, einen Gang, um in seine 2/3 Theile zu kommen, über den Mühlgraben führen lassen muß +++, indem

c) ihm nicht gestattet ist, durch das größere Wohnhaus in jene ihm zugetheilte zwey Drittel zu gehen —

2) in dem auf dem angezogenen Plan hub lit B. bezeichneten obern Scheuer-Bahren ad 603 1/2 □ Schu. — An diesem vordern Bahren kommt dem drittheiligen Erbbeständer der vordere Theil mit eben soviel □ Schu zu —

3) In dem Scheuerntenn hub lit. C, welches in der Nutzung zwischen beiden Erbbeständern # an dem Grund und dessen Unterhaltung 2/3tel, und dem 1/3 theiligen Erbbeständer 1/3tel zukommt. — Vom Dachwerk dieser Scheuer gebühret jedem derselben vom Mitteltenn-Gebälk die Hälfte und hat jeder sein Dachwerk zu unterhalten —

dergestalten gemeinschaftlich bleibt, daß dem 2/3 theiligen Erbbeständer

4) An dem ~~Schweinen~~ Schwein-Stallplatz — ohne Rücksicht auf die Schweinställe selbst — hub lit D. Hierva gehören dem 2/3 theiligen Erbbestands Besitzer 664 — und dem 1/3 theiligen Erbbeständer 332 □ Schu zu —

5) In dem Grund der Viehstallung hub lit. E. — Hierva gebühren den 2/3 theiligen Erbbeständer 566 2/3 — und dem 1/3 theiligen Besitzer 230 □ Schu; sodann hat ersteren den ganzen Dachboden zu benützen und das Dachwerk zu unterhalten. An den Unterhaltungskosten des Gebälks, der Scheidwand und der Mauerlatten hingegen ist letzterer

Anbauung der dritten Hand [illegible]

[illegible]

6, in den Mittelschlag ad 5.

7, in den gemeinschaftlichen Buchstaben

[illegible] Ehe [illegible]

[illegible] Hand [illegible]

[illegible] Ehe [illegible]

[illegible] Buchstaben [illegible] an den Buch-

[illegible] Buchstaben beizutragen [illegible]

Jedem nachst [illegible]

8, von selbst, sonst an Wasserlauf

[illegible] Betrieb der Mühlen, rechnen

[illegible] mit den andern [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] einen [illegible] [illegible]

[illegible] Jungen, abzutheilen sind ist

B. an Feldgütern.

	Mgb.	Vrt.	Rth.	Mgb.	Vrt.	Rth.
Gärten:						
a, in einem Flurgewachsen hinter dem Wall ad.	—	—	10½			
b, in einem Baugarten vorn an der Hof ad.	—	—	22.			
c, in — Grabgarten ebenfalls ad Mgb. bei den Mühlen Acker ad	—	2.	21½	—	3.	11½
Wiesen						
1, an der Pitzenitz unterm Lang Acker	—	2.	2.			
2, überm Mühlgraben an der Pitzen Wiese	—	1.	21.			
3, unterm Mühlgraben, von der Pitzenitz an	—	1.	41.			
4, hinter der Wiese	—	3.	37.			
5, hinter der Pitzenitz Gärten	—	1.	—			
6, hinter dem Hartsacker	—	2.	16		3.	— 27.
Ackerfeld:						
a, am Mühlenacker mit Acker	4	3.	26.			
b, Hartsacker	1.	—	7.			
c, 4 Langacker — [illegible]						
d, Acker in [illegible] Lage	5	—	8			
e, hinterhalb Acker	—	3.	23.			
Tannenholz:	—	1.	14½	12	—	33
Oberm Hartsacker Acker				7	—	25.
Wege die vorhandenen Acker und Holzschlag, so mit und	—	—	—	1.	2.	12
				17.	2.	38½

[illegible] [illegible] [illegible] [

Gebäulichkeiten, das Mühlwerk, Wehr und Mühlgraben, dessen Fischung Uns und der fürstlichen Mitherrschaft jedoch, wie bisher, # nebst den dazugehörigen Gütern in gutem Stand und Cultur auf ihre Kosten stets zu erhalten und in immer bessere Aufnahme zu bringen zu suchen, desgleichen

vorbehalten bleibt –

6.

auf die Gränzen, Steine und Gerechtsamme dieser Mühle und des Mühl-Guts ein wachsames Auge zu haben und selbige für allen widerrechtlichen Beeinträchtigung und Abgang sorgfältig zu wahren.

7

Der Erbbestander Schäfer hat das und zu einer Papiermühle einzurichtende Wort auf eigene Kosten zu errichten und beständig in gutem Stande und Wesen zu unterhalten; auch

8.

Sich zu seinem eigenen Besten, angelegen seye zu lassen, stets gutes und schönes Papier zu verfertigen, und solches um billige Preisse abzugeben.

9.

Wird Unserm Erbbeständer ernstlich verboten, Bettler und herrenloses Gesindel in der Papiermühle Aufenthalt und Herberge zu geben.

10

Haben Wir Uns die ursprünglich zu dem Bartholdmühlgut mit gehörig

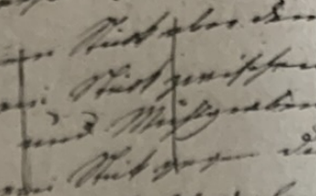

noch in andern in dasiger Gegend liegenden, gemeinherrschaftlichen Waldungen und Schlägen das Meiste an Holz herauszuhauen, noch die Schläge, wenn sie versäugt sind, mit Vieh zu betreiben und denselben dadurch Schaden zuzufügen, wie sie dann auch den von andern darin etwa geschehenden Schaden zu steuern und dem Forstamte davon die Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung, gegen den Genuß des dritten Theils der Strafe, gleichbalden zu machen haben.

Zur Nachricht wird

12.

bemerkt, daß die Steine, womit die neue gerechte Absteinung des Barthelsmühlen Guts, von Dell sich nach §. 10. von Uns privativ vorbehaltenen drey Walddistrikte, sodann von Dell gemeinherrschaftlichen und Hasloher Gemeinde Walde geschehen ist, folgender gestalten mit Buchstaben angezeichnet worden sind:

C. L. W. i. est. gemeinschaftlich Löwenstein Wertheim

P. G. i. est. privativ Gräflich

H. L. i. est Hasloch.

13.

Gestatten Wir nicht, daß dieses Erblehnbare Mühlgut, je mehr als zwey Besitzer habe.

14.

Muß auf Absterben eines jeweiligen Erbbeständers dieser Papiermühle pro Mortuario ein procent vom wahren Werthe des besetzenden Antheils, sodann von demjenigen Kinde, so solches jure hereditario vel cessionis überkommt, ein Gold Gulden mit 3 fl. 40 xr. ehends als ein ständiges Laudemium, hingegen von dem Quanto, welches der neue Erbbeständer an seine respec. Eltern, Schwiegereltern, Geschwister oder Schwäger, als ein Kaufgeld, oder zur Gleichstellung herauszuzahlen hat, der Handlohn ad 5 pCt. welches jedoch nicht von dem Betrage des etwa mitübernehmenden Viehes, Schiff und Geschirrs, Meublen und dergleichen Fahrniß, sondern einzig vom Werthe der ~~Gerichte~~ Mühle und Güter zu verstehen ist, zu Unserer Kellerey entrichtet werden.

15.

Stoßt einem Erbbeständer, oder einer den Erbbestand auf sich habenden Wittib zu allen Zeit frey, die Erbbestand Papiermühle und dazugehörige Güter an eines ihrer in der Erbleihe mitbegriffenen Kinder, ohne Bezahlung eines Concessions Geldes übergeben zu dürfen, jedoch müssen in solchem [illegible]

a, von dem abgehenden Vater oder der verwittibten Mutter das Mortuarium reale ad 1 pCt und b, wie §. 14 oben bestimmt, von dem den Erbbestand auf sich bringenden Kinde ergo ein Geldgulden für die Lehens Erneuerung bezahlt werden; wobey sich dann c, von selbst versteht, daß im Falle der neue Erbbeständer das Mühlen-Gut nicht ganz oder zum Theil, ohne eine Geldherausgabe erwerbt oder cedirt erhält, derselbe aus dem letztern Betrage nach §. 14. auch den Handlohn ad 5 pCt. zu entrichten hat, von seinem Erb-Antheil oder seiner darauf angewiesenen Scheinsteuer aber befreit bleibt.

16.

Daß dieses erbpächtliche Mühlgut bey Verlust des Erbbestandes weder ganz, noch zum Theil ohne Unser Vorwissen und expresse Genehmigung und Anzeige bey Unsrer fürstlichen Domainen Kanzley ~~verkauft~~, verkauft, vertauscht, verpfändet, an= in der Investitur nicht mit-griffene Personen cedirt, vermacht, oder sonst damit eine Änderung vorgenommen, noch dabey ein neues oder anderes Wasserwerk angelegt werden, hingegen sollen in ~~Wirklichkeit~~ wirklich consentirenden Verkaufsfällen an einen Fremden der Verkäufer pro Concessione = Zwey Procent[+], der Käufer aber fünf Procent pro Laudemio vom wahren

[+] und Pro Mortuario = ein Procent

Verkaufs Werth, sodann in genehmigten Verpfändungs Fällen der Erbbeständer jährlich ein halbes Prozent Consens Geld von der aufzunehmen verwilligten Summe – in so lange diese unabgetragen bleibt, an Unsere gemeinschaftl. Kellerey abführen.

17.

Würde sich der Fall ereignen, daß einer Unserer jetzigen oder künftigen Erbbeständer, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes Erben und in der Investitur nicht mit begriffenen Personen mit Tod abgienge; so fällt Uns sein Antheil an der Erbbestand-Papiermühle und dem Mühlen-Gute, ohne einigen Ersatz, als ein Eigenthum pleno jure anheim.

18.

Was dem Nexum subdilitium Unserer jetzigen und künftigen Barthels-mühlen-Erbbeständer betrifft, so hat es damit, in so weit es die eingetretenen neuen Ereignissen gestatten, eben die Bewandniß, wie mit dem Fürstl. Löwenstein Rosenbergischen mitherrschaftlichen Erbbestands Müller und mit Unseren Erbbeständer auf der Hammerschmidte im Haslocher Grunde, die zwar in Ansehung der Vogteylichkeit unter ihrer Privatherrschaft stehen, hingegen die

Theilbacher

Criminal=

Criminal Jurisdiction des Gesamt-
hauses Lorbenstein-Wertheim über
sich zu erkennen schuldig sind.

19

Würde eines oder das andere Unserer
Erbbeständer Kinder oder sie selbst
sich in einem Orte der Grafschaft
~~Lorbenstein~~ Wertheim, als Unterthanen
niederlassen wollen; so haben
sie das herkömmliche Rezeptions-
Geld an die gemeinschaftl. Rentey
zu bezahlen. Wie sie dann ~~nicht~~

20.

nicht minder zu Erlegung der Nach-
steuer an Unsere gemeinschaftl.
Kellerey von denjenigen Vermögen
~~[illegible]~~, welches sie ent-
weder selbst von der Barthels Mühle
wegziehen, oder ihren verheuratheten
Kindern mitgeben, nach Maasgabe
der dermaligen hierüber vorliegenden
bundesgesetzlichen Bestimmungen
verbindlich machen.

21.

Sollen Unsere Erbbeständer in
jedem andern hier nicht aus-
drücklich bestimmten Falle bey zwischen
Uns und Ihnen etwa entstehenden
Irrungen nach den in hiesiger Graf-
schaft bestehenden Erbbestands Regu-
lativen, nach Maasgabe der Lehen-
und gemeinen Rechte, auch der
Billigkeit nach von Uns u. Unserer
Domainen Kanzley jederzeit be-
handelt, geschützt und gegen männiglich

[illegible] werden.

22.

Hat Unser neuer Erbbeständer für sich und seine Nachkommen alles dasjenige getreulich zu thun, zu leisten und zu erfüllen, mit Stelle Handgelöbnisse an Eidesstatt und Ausstellung eines besondern Reverses versprochen und zugesagt, was in vorstehenden Punkten enthalten ist, und einem redlichen, treuen Erbbeständer zu thun und zu beobachten obliegt.

Zu Urkund und Bekräftigung haben Wir diesen Erbleichbrief für ihn Bernhardt Schäfer, seine Ehefrau Elisabetha eine geborne Kurz und ihre eheliche Leibeserben durch Unsere nachgeordnete Domanial Kanzley in duplo dergestalten gleichlautend ausfertigen lassen, daß das eine Exemplar unter Beidrückung Unseres fürstlichen Domanen Kanzley Insiegels ihm Erbbeständer eingehändigt, das andere aber mit dessen beigesetztem Revers bey Unserer gemeinschaftlichen Domanenkanzley Registratur aufbewahrt, auch Unsere gemeinschaftl. Kellerey hievon eine beglaubte Abschrift zur Nachricht und ihrem Bemessen zugestellt werden solle.

So geschehen Wertheim

(L. S.) fürstl. Lö[illegible]

d. 16/1 – 32. exped.

[illegible]

Revers.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiemit Fürstlich Fürstenberg, wie solche Herrschaft, über erhaltene Lehenbrief und Pertinenzien wegen des mir allergnädigst verliehenen Lehenhofs zu Aasen mit allen Rechten zugehörungen und darin enthaltenen Gerechtigkeiten und Obliegenheiten vollkommen und gehorsamlich zu erfüllen und solchen zu geloben mittelst Handgelübde an Eidesstatt versprochen und zugesagt haben.

Rottweil den

An
die Fürstlich Fürstenbergische Hofkanzley
Donaueschingen

Nr. 2132

Gesuch

den Verkauf der zum Lehenhof Aasen gehörigen Grundstücken wegen Abgang Mangel Mittels und Unterhalt Pferden zu genehmigen und den Consens zu ertheilen und die Commission zu Anlegung meiner Inventur gnädigst zu befehlen

Fürstliche Hofkanzley wollte gnädigst die Verkaufsbittlichen Lehenhofs-Grundstücke zum Haltung und Unterhaltung des armen Lehenhofs-Pferden mit der Meinung, in Gemäßheit des §. 16 der Lehenhofs-Statuten

1., von der abgeschätzten Lehenhofs-Grundstücken Acker Mans Acker Mans Acker Mans

Kaufsumme	1224. 6.
a) den Handlohn zu 5 % mit	283. 30
sodann	
b) für die Concession zu Anlegung einer Papier-mühle	25 f —
Zusammen mit	358 f. 36.

— : mit Worten — :

zu erheben und einmähnlich zu verrechnen, sofort das von dem neuen Erbbeständer Schäfer unterschriebene Exemplar des Erbbestandsbriefs zur Aufbewahrung hieher wieder einzusenden.

Wrotheim am 10ten Dezbr 1831.

J. L. F. Dom. Kanzley/.

Lgr. Geigel

d. 16/1 – 32. exped.

[illegible]

+ Die diesseitigen Gebühren für die Ausfertigung des Erbbestandsbriefs im Betrage zu 15 fl 6. xr sind von dem Erbbeständer Schäfer zu erheben und an das diesseitige Taxamt einzusenden.

Bemerkung

Die Erbbestandsurkunde über die Trennung des Dangackers von der Bartelsmühle und über die Vereinigung desselben mit der Pommerschmiede liegt den Akten über die Erbleihe der Pommerschmiede bey. — Conf: Pers: 90. Karthaus Grünau und Schollbrun-

Auszug Protokolls
der Fürstl. Tür. Marth. Freund. Dom. Kanzley Wertheim
d. 16 Octbr. 1831

Nr. 2068. Das Gesuch des Bernard Schäfer von Haßloch um die Konzession zur Anlegung einer Papiermühle betr.

Aus den diesseitigen Akten über den Verkauf der Bartholomäusmühle im Haßlocher Grunde von Adam Weiß Wittwe an Bernard Schäfer von Haßloch und über die Anlegung dieser Mahlmühle zu einer Papiermühle wurde ersehen, daß die polizeiliche Konzession zu dieser Anlegung unterm 4ten Mai lauf. Is unmittelbar von der Königl. Regierung des Unter Mainkreises ertheilt wurde.

Beschluß

An Fürstl. mitth. Domainen Kanzlei ist unter Benachrichtigung hievon in Freundschaft folgendes Schreiben zu erlassen:

In § 26 der Beilage IV zur Verfassungs Urkunde des Königreichs Bayern ist ausdrücklich bestimmt, daß die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen, zu den standesherrlichen Gerechtsamen gehöre. Dem unmittelbaren Geschäfts-Kreise der Königl. Behörden ist sonach die Ertheilung der Konzessionen zur Errichtung von Mühlen nicht vorbehalten, sondern es ist dem Recht zu dieser Konzessions-Ertheilung dem Fürstl. Hause belassen. Dieses resp. dessen betreffende Behörde und nicht die Königl. Regierung,

15

№ 2124.

Protoko

№ 5,34

No 2124. p. f. 17 Octbr 1831.

Auszug

Protokolls Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Domainen-Kanzlei

de acto Wertheim den 14. ten October 1831.

No. 5340. Communication Fürstlich mitherrschaftlicher Domainen Kanzlei d. d. 10. curr. pr. hest. No. 2068. das Gesuch des Bernard Schäfer von Haßloch um die Concession zur Anlegung einer Papier Mühle bet.

Conclusum:

Fürstlich mitherrschaftlicher Domainen-Kanzlei in Freundschaft zu erwiedern, daß man diesseits damit einverstanden sei, die fragliche Concessionsertheilung als ein Recht des Fürstlichen Hauses zu reclamiren, obgleich der Erfolg zweifelhaft sein möchte. Bei dem Abgange aller Acten ersuche man aber mitherrschaftliche Domainen-Kanzlei, das Schreiben

und

Auszug

Protokolls Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Domainen-Kanzlei

de acto Wertheim den 28 ten Nov. 1831.

No. 6084. Communication der Fürstl. Regierungs und Justizkanzley zu Kreuzwertheim d. d. 22. Apr. 25. curr das Gesuch des Bernhard Schäfer von Hasloch um Ertheilung der Concession zur Anlegung einer Papiermühle betr.

Conclusum

Unter abschriftlicher Mittheilung obiger Communication ist Fürstlich Mitherrschaftl. Domainen Kanzley in Freundschaft zu bemerken, daß, da die Fürstl. Regierungs und Justizkanzley sich nunmehr selbst für incompetent zur Ertheilung der Concession einer Papiermühle erklärt habe, die jenseits beantragte Reclamation auf sich werde zu beruhen haben. u.s.

Einverstanden, daher ad acta. Wertheim 31. Febr. 33

Sgr. Geiger

[signature]

vdt. Faas.

18

Abschrift.

Die Fürstl. Löwenstein'sche gemeinschaftl. Regierungs und Justiz Canzley

an

die Fürstl. Löwenstein beiderseitigen Domainen Canzley in

Wertheim

Gesuch des Bernhard Schäfer von Haßlach um Ertheilung der Concession zur Anlegung einer Papier Mühle betr.

Der Unterschied zwischen Müllern und Fabrikaten besteht bekanntlich darinn, daß die rohen Producte, welche von dem Müller gemahlen oder klein gemacht werden gleich nachdem dieses geschehen ist, zur Consumtion und resp. zum Gebrauche fertig sind, der Fabrikant aber der sich zwar auch häufig der Mühlen zur ersten Zubereitung der rohen Stoffe bedient, solche, nachdem sie die Mühle verlassen haben, erst durch Maschinen und Menschenhände weiter bearbeitet und in förmliche Kunstproducte verwandelt.

Letzteres ist nun ganz der Fall bei dem Papiermacher, der, wenn die rohen Stoffe auf der Mühle zerstoßen und klein gemacht

sind

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwensteinz: Freudenbergischen
Kellerei Wertheim.

Den Verkauf der zwei
Drittheile der Bartels-
mühle von Adam Weiß-
Wittwe an Bernhard
Schäfer von Haßloch,
betr:

Durch den von Obereigenthums wegen
genehmigten Verkauf der $\frac{2}{3}$ Antheile
an der Bartelsmühle von Adam Weiß
Wtb: an Bernhard Schäfer von Haßloch,
wurde die abgegangene Erbbeständerin
Adam Weiß Wtb: in Gemäßheit des
§. 16. des Erbbestandsbriefs, folgende
herrschaftliche Lehens-Gefälle schuldig, und zwar:

a, pro Mortuario 1. pro Cto aus 4070 f - Kauf-
schilling . . . . . 40 f 42 x

b, für die Genehmigung des Ver-
kaufs 2. pro Cto aus diesem Kaufschilling . 81 „ 24 „

Zusammen . 122 f 6 x

Da

Da vielfache Erinnerungen bei der Schuldnerin nichts fruchteten; so hat man dieselbe bei dem Fürstlichen Herrschaftsgerichte Kreuz-Wertheim auf vorstehenden Rückstand verklagt, und hierauf von demselben am 13ten dieses Mts: abschriftlich anliegendes Decret vom 5ten d. zugestellt erhalten, wornach zur protocollarischen Verhandlung der Sache, Tagfahrt auf Freitag den 19ten dieses, früh 9. Uhr anberaumt worden, bei Vermeidung des Kostenersatzes für den Ausbleibenden.

Da dieses Decret nach der Beurkundung des Gerichtsdieners der Schuldnerin nicht insinuirt werden konnte, weil dieselbe sich nicht mehr im Bezirke des Herrschaftsgerichts, sondern in dem Badischen Orte Urphar aufhält; so hat man bei dem Fürstlichen Herrschaftsgerichte den Antrag gestellt, daß zur Verhandlung dieser Sache weitere Tagfahrt bestimmt, und die Schuldnerin

Abschrift

(3 Bl. Pp.)

In Sachen der fürstlich Löwenstein Freudenbergs: Kellerey Wertheim gegen Bartholomäus Adam Weiß Wittwe zu Hasloch wegen schuldiger herrschaftlichen Gefälle, wird die Klage mitgetheilt, zur protocollarischen Verhandlung derselben wird Termin auf Freytag am 19ten Juli l. J. früh 9. Uhr anberaumt, für den Ausbleibenden zur Zeit bey Vermeidung des Kostenersatzes.

Bis zur Tagfahrt hat sich F. Kellerey zur Führung des Rechtsstreites zu legitimiren.

Kreuzwertheim am 5ten Juli 1833.

F. Herrschaftsgericht

Faether

Zu zeigen
der F. Kellerei Wertheim
Wertheim d. 13ten July 1833.
F. Herrschaftsgericht
Faether

zurück:

ins: Ad: Weiß Wtt:
No 42.

Obiges Decret kann der Adam Weiß Wittwe nicht ins: werden, dieselbe ist schon längere Zeit nicht mehr im hiesigen Bezirke, sondern in dem Badischen Orte Urphar, bey ihrem Sohn.

Hasloch am 11ten July 1833. Scheder G. Dr.

durch das Großherzogliche Stadt- und Land-
amt dazu vorgeladen werden möge.
Hierauf wurde nun nach dem weiters
beigefügten Decrete vom 17ten dieses, Tag-
fahrt auf Freitag den 2ten August früh
9. Uhr anberaumt, und weil hiernach
von der Kellerei die Legitimation
zur Führung des Rechtsstreits verlangt
wird, so bittet dieselbe gehorsamst, bis
dahin ihr die nöthige Vollmacht und
Instruction hochgefälligst zu ertheilen.
Wertheim den 22ten July 1833.
Kirchner.

N° 1718.

praes: 30 July 1833.

Gehorsamster Bericht
der
Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Kellerei Wertheim.

Den Verkauf der zwei Drittheile der Bartelsmühle von Adam Weis Wittwe an Bernhard Schäfer von Hasloch betr:

Von der abgegangenen Erbbeständerin Adam Weis Wittwe wurden heute die durch obigen Verkauf schuldig gewordenen Lehensgefälle mit –: 122 fl. 6 xr. berichtiget.

Hochfürstlicher Domainen-Kanzlei wird hievon unter Bezug auf den, unterm 22. d. M. erstatteten Bericht gehorsame Anzeige gemacht, weil nunmehr die von dem Fürstlichen Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim verlangte Vollmacht zur Führung des Rechtsstreits gegen die Schuldnerin unnöthig ist.

Wertheim den 29. Juli 1833.

Kirchner.

Bericht zu den Acten. 4/8. 33.

v. O. Geigel

dieser Bericht will sich auf der Kanzlei nicht vorfinden. Das Ganze wird jedoch als erledigt auf sich zu beruhen haben. G.M.

19

N. 2611

An
die Fürstl. Leiv: Freudbgl.
Kellerey
dahier

[14]

das von dem Erbbeständer zu unterzeichnende Exemplar

d. 30. ejd. exped.
[illegible]

Wertheim d. 28 Dez. 1833.

Betr.

Fürstliche Kellerey hat der ihr durch Dekret vom 10 Dezbr. 1831. zum vollzug. zugefertigten Erbbestands-Brief für den Papiermüller Schäfer zu Hasloch von eben diesem Tage noch nicht wieder zu den diesseitigen Akten gebracht. Dieselbe wird daher aufgefordert, die fragliche Einsendung binnen 14 Tagen zu bewirken, u. sich über die seitherige Nichtbefolgung der ihr gemachten Auflage zu verantworten.

Geigel v.O.

Wir Georg Wilhelm Ludwig
und
Wir Carl Friedrich, in Gemeinschaft regierende Fürsten zu Loewenstein-Wertheim-Freudenberg, Triefenstein und Grünau p. p. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem der Weinwirth Bernhard Schäfer zu Haßloch bey Unserer fürstlichen Domainen-Canzley geziemend vorgestellt hat, daß er von der dermaligen Erbbeständerin der Zwey Drittheile der Uns privativ zugehörenden Barthelsmühle im Haßlocher Grund - wovon Georg Ott den übrigen Ein Drittheil besitzt - der Adam Weis Wittib, ihren Antheil zu Zwey Drittheil an besagter Mühle nebst den dazu gehörigen Gütern mit allen anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, Verbindlichkeiten und Beschwerden unter der Voraussetzung um die Summe von 4070 fl. - abgekauft habe, daß gestattet werde, in besagter Mühle

3

b, der Ott von dem ihm zugehörigen, mit einem Mahlgang versehenen kleinen Mühlgebäude einen Gang, um in seine 2/3. Theile zu kommen, über den Mühlgraben führen lassen muß, indem

c, ihm nicht gestattet ist, durch das größere Wohnhaus in jene ihm zugetheilte zwey Drittel zu gehen. –

2, in dem auf dem angezogenen Plane sub lit: B. bezeichneten obern Scheuer Bahren ad 603½ □ Schu. – An diesem vordern Bahren kommt dem drittheiligen Erbbeständer der vordere Theil mit eben soviel □ Schu zu –

3, In dem Scheuern Tenn sub lit: C, welches in der Nutzung zwischen beiden Erbbeständern dergestalten gemeinschaftlich bleibt, daß dem 2/3 theiligen Erbbeständer an dem Grund und dessen Unterhaltung 2/3 tel und dem 1/3 theiligen Erbbeständer 1/3 tel zukommt. Vom Dachwerk dieser Scheuer gebühret jedem derselben vom Mitteltenn-Gebälk die Hälfte und hat jeder sein Dachwerk zu unterhalten –

4, In dem Schweinstall, Platz – ohne Rücksicht

auf

3

auf die Schweinställe selbst – sub litt.
D. – Hievon gehören dem 2/3 theiligen Erb-
bestands-Besitzer 664 – und dem 1/3 theiligen
Erbbeständer 332 □ Schu zu –
5, In dem Grund der Viehstallung sub lit.
E. – Hievon gebühren dem 2/3 theiligen
Erbbeständer 566 1/3 – und dem 1/3 theiligen
Besitzer 230 □ Schu; sodann hat ersterer
den ganzen Dachboden zu benutzen
und das Dachwerk zu unterhalten.
An den Unterhaltungs-Kosten des Gebälks,
der Scheidwand und der Mauerlatten
hingegen ist letzterer verbunden, den
dritten Theil zu concurriren –
6, in dem Mißplatz sub lit: F.
7, in dem gemeinschaftl. Backofen sub litt. G,
woran dem 2/3 theiligen Erbbeständer 2/3.
und dem 1/3 theiligen Erbbestands-Besitzer
1/3tel an den Unterhaltungs-Kosten bei-
zutragen obliegt. Sodann versteht es sich
8, von selbst, daß vom Wasserlauf zum Be-
trieb der Mühlen, ersterem 2/3tel und
dem andern 1/3tel zukommen, und daß
dieses Wasser durch eine – in den auf die

3

Mühl-Räder führenden Kandel, einzu-
legende Zunge, abzutheilen ist.

B, an Feld-Gütern.

nemlich:	Mrg.	Vtl.	Rth.	Mrg.	Vtl.	Rth.
Gärten:						
a, in einem Pflanzengärtchen hinter dem Stall ad.	—	—	10½			
b, in einem Baugarten vornen im Hof	—	—	22.			
c, in einem Grasgarten oberhalb des Wegs, bei dem Muttners Acker ad. .	—	2.	24.	—	3.	11½
Wiesen:						
1, an der Spitzwiese unterm Langacker	—	2.	2.			
2, überm Mühlgraben an der Jägers-Wiese	—	1.	21.			
3, unterm Mühlgraben, von der Spitzwiese an	—	1.	41.			
4, hinter der Mühle	—	3.	37.			
5, hinter der Scheuer	—	1.	—			
6, hinter dem Vaits Acker . . .	—	2.	16.	3.	—	27.
Ackerfeld:						
a, am Muttners Acker und Stein . .	4.	3.	26.			
b, „ Vaits-Acker	1.	—	7.			
c, „ Langacker	5.	—	8.			
d, dabey in schlechter Lage	—	3.	23.			
e, dazugehörigen Stein	—	1.	14.	12.	—	33.
Tannenholz:						
Oberm Vaits Acker	—	—	—	1.	2.	12.
				17.	2.	38½

wozu

wozu die anstoßenden Raine und Buschholz,
so weit und breit als das Feld geht, gehören
und zwar alles an Baulichkeiten und Gütern
in denjenigen Antheilen und auf diejenige
Art und Weise, wie solches vorstehender-
maßen beschrieben respec. in dem vom
Zimmermann Wießler und Maurer Christoph
dahier unterm 14. December 1801. ausge-
mittelten Theilungsplan und in den dazu
gehörigen Nachtrag vom 16. ejusdem, so-
dann in dem Güter-Abtheilungs-Protocoll
des Schultheißen und Gerichts zu Haßloch
vom 12ten besagten Monats und Jahrs
des nähern enthalten ist, zu einem wahren
Erblehen, nach Erblehnungs-Recht und Gewohn-
heit, wobei jedoch zu bemerken ist, daß
der bisher zu dem Erbbestandsgute gehörige
und oben mitbeigesetzte so genannte Lang-
acker zu 5 Mrg. 8. Rthe nach eingeholter
Genehmigung von Uns als Obereigen-
thumsherrschaft von dem Erbbeständer
Schäfer an den Eisenfabricanten Kurz im
Haßlocher Grunde verkauft, derselbe von
der Barthelsmühle getrennt, mit dem
Erbbestandsgute der Hammerschmiede verei-
nigt wurde, der besagte Acker sonach

3

künftig nicht mehr als Pertinenz-Stück des gegenwärtigen Erbbestands Guts aufzuführen ist.

Obige Ueberlassung und Verleihung thun Wir hiemit wohlwissentlich und in Kraft dieses Briefs für Uns und Unsere fürstliche Erben und Nachkommen dergestalt und also, daß

1.

Er Erbbeständer Bernhard Schäfer, seine Ehefrau Elisabetha, geborne Kurz deren eheliche Leibes Erben und Nachkommen gedachte Zwey Drittheile an der Barthelsmühle mit Zugehörungen nach Erblehens-Recht und Gewohnheit, besitzen und benutzen auch damit ungehindert schalten und walten mögen.

2.

Dagegen aber soll und will derselbe Uns und Unserem fürstlichen Hause jederzeit treu und gewärtig seyn, Unsern Schaden und Gefahr treulich warnen, Nutzen aber möglichst befördern; insbesondere aber

3.

künftig alljährlich auf Petri Cathedra

in

3

in Gemeinschaft mit dem 1/3 theiligen
Erbbestands-Mitbesitzer Georg Ott, als
eine ständige Erblehen-Gült
—: Zehn Malter Korn, nebst
—: Drey Gulden an Geld für den
neuen Gang in dem Nebenhäuschen
respec. in Wertheimer Gemäs speicher-
mäßigen Körnern und guten Geldsorten-
woran Er Schäfer 2/3 und der Ott 1/3 tel
beizutragen hat, unzertrennt und un-
abgängig, bey Verlust der Erbleihe,
zu Unserer fürstlichen Kellerey in
Wertheim auf seine Kosten liefern
und bezahlen, hiernächst

4.

alljährlich die auf dieser Mühle haftende
Zwey Metzen Haber-Gült, desgleichen
einen Laib Brod und einen Kuchkäs
an die Gemeinde Haßloch auf Burk-
hards-Tag nach eben bemerktem Ver-
hältniß mit dem 1/3 theiligen Mit-
Erbbeständer ordentlich entrichten, da-
gegen aber dieselben nach Martini
mit ihrem Vieh in den Haßlocher
Grund zu fahren berechtigt sind, auch
alle übrigen, bey diesem Mühlgut her-

3

gebrachten und genossene Triebs- und Waidgangs- und andere Gerechtigkeiten, auszuüben haben.

5.

haben Unsere Erbbeständer, die Gebäulichkeiten, das Mühlwerk, Wehr und Mühlgraben, dessen Fischung Uns und der fürstlichen Mitherrschaft jedoch, wie bisher, vorbehalten bleibt – nebst den dazu gehörigen Gütern in gutem Stand und Cultur auf ihre Kosten stets zu erhalten und in immer bessere Aufnahme zu bringen zu suchen, desgleichen

6.

auf die Gränzen, Steine und Gerechtsame dieser Mühle und des Mühlguts ein wachsames Auge zu haben und selbige für alle widerrechtlichen Beeinträchtigung und Abgang sorgfältig zu wahren.

7.

Der Erbbeständer Schäfer hat das nun zu einer Papiermühle einzurichtende Werk auf eigene Kosten zu errichten und beständig in gutem Stande und Wesen zu unterhalten, auch

8.

8.

sich zu seinem eigenen Besten angelegen seyn zu lassen, stets gutes und schönes Papier zu verfertigen, und solches um billige Preise abzugeben.

9.

Wird Unserm Erbbeständer ernstlich verboten, Bettler und herrenloses Gesindel in der Papiermühle Aufenthalt und Herberge zu geben.

10.

Haben Wir Uns die ursprünglich zu dem Barthelsmühlgute mit gehörig gewesene Wäldchen, nemlich

1, ein Stück Wald ober dem Mutnert-Acker, vornen und oben an den gemeinherrschaftl. Wald stoßend zu	9. Mrg.	2. Vrtl.	4 Rth.
2, ein Stück Wald zwischen dem Mühlgraben und Fahrweg, hinten an den langen Acker und vornen an die Wiesen hinter der Mühle stoßend zu . .	2. „	2. „	35 „
3, ein Stück Wald gegen die Nicklasmühle oben an den gemeinschaftlichen Wald und unten an den Graben stoßend mit	4. „	1. „	1. „
	16. „	1. „	40. „

als

abhängigkeitsgefühl mit Grund und Boden und Land [illegible] und [illegible] Gesetz verbunden, und jenes [illegible] Lebensverhältnis [illegible] dergestalt [illegible] [illegible] [illegible]

Zur Nachricht wird

12.

bemerkt, daß die Steine, womit die neue gerechte Absteinung des Barthels-mühlen-Guts von den sich nach §. 10. von Uns privativ vorbehaltenen drey Walddistricten, sodann von dem gemeinherrschaftlichen und haßlocher Gemeinde Walde geschehen ist, folgender-gestalten mit Buchstaben angezeich-net worden sind:

G.L.W. i. est gemeinschaftlich Löwenstein Wertheim.

P.G. i. est privativ Gräflich

H.L. i. est, Haßloch.

13.

Gestatten Wir nicht, daß dieses Erblehenbare Mühlgut, je mehr als zwey Besitzer habe.

14.

Muß auf Absterben eines jeweiligen Erbbeständers dieser Papiermühle pro Mortuario ein pro Cent. vom wahren Werthe des besitzenden Antheils, sodann

3

von denjenigen Kinde, so solches jure hereditario vel cessionis überkommt, ein Goldgulden mit 3 f 40 kr rheinlich als ein ständiges Laudemium, hingegen von dem Quanto, welches der neue Erbbeständer an seine respec. Eltern, Schwiegereltern, Geschwister oder Schwäger als ein Kaufgeld, oder zur Gleichstellung herauszuzahlen hat, der Handlohn ad 5. pro Cto, welches jedoch nicht von dem Betrage des etwa mitübernehmenden Viehes, Schiff und Geschirrs, Meublen und dergleichen Fahrniß, sondern einzig vom Werthe der Mühle und Güter zu verstehen ist – zu Unserer Kellerey entrichtet werden.

15.

Steht einem Erbbeständer, oder einer den Erbbestand auf sich habenden Wittib zu aller Zeit frey, die Erbbestands-Papiermühle und dazu gehörige Güter an eines ihrer in der Erbleihe mitbegriffenen Kinder, ohne Bezahlung eines Conzessions-Geldes übergeben zu dürfen, jedoch müssen in solchem Falle:

a.

a, von dem abgehenden Vater oder der verwittibten Mutter das Mortuarium reale ad 1 proCt. und

b, wie §. 14. oben bestimmt, von dem den Erbbestand auf sich bringenden Kinde aspe ein Goldgulden für die Lehns-Erneuerung bezalt werden; wobei sich dann

c, von selbst versteht, daß im Falle der neue Erbbeständer das Mühlengut nicht ganz oder zum Theil, ohne eine Geldherausgabe ererbt oder cedirt erhält, derselbe aus dem letztern Betrage nach §. 14. auch den Handlohn ad 5 proCt. zu entrichten hat, von seinem Erb-Antheil oder seiner darauf angewiesenen Heimsteuer aber befreit bleibt.

16.

Darf dieses erbpächtliche Mühlgut bey Verlust des Erbbestandes weder ganz, noch zum Theil ohne Unser Vorwissen und expresse Genehmigung und Anzeige bey Unserer fürstlichen Domainen-Kanzley verkauft, vertauscht, verpfändet,

an-

an = in der Investitur nicht mit-
begriffene Personen cedirt, vermacht,
oder sonst damit eine Aenderung
vorgenommen, noch dabey ein neues
oder anderes Wasserwerk angelegt
werden, hingegen sollen in wirklich
consentirten Verkaufsfällen an
einen Fremden der Verkäufer pro
Concessione: Zwey Procent und pro
Mortuario: Eien Procent, der Käufer
aber fünf Procent pro Laudemio
vom wahren Verkaufs-Werthe; sodann
in genehmigten Verpfändungsfällen
der Erbbeständer jährlich ein halbes
Procent Consensgeld von der auf-
zunehmen verwilligten Summe – in
so lange diese unabgetragen bleibt,
an Unsere gemeinschaftl. Kellerey
abführen.

17.

Würde sich der Fall ereignen, daß einer
Unserer jezigen oder künftigen Erbbestän-
der, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-
Erben und in der Investitur nicht mit-
begriffene Personen mit Tod abgienge;

so

[illegible] Todesfalle [illegible] Ehe-
gatten [illegible] Mündel [illegible] Mündel
bestandtheile [illegible] Mündel [illegible] Mündel
Güter, [illegible] einigen Erben, als einzigen
[illegible] [illegible] Erben [illegible].

18.

Was den Nexum subditicium Unserer
[illegible] [illegible] [illegible] betrifft, so hat es damit
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] gestattet habe, aber die Gemeinde
Lich, [illegible] mit dem fürstlich Leiningischen
Rentamtsgefälle mitsammen [illegible]
[illegible] Mitbewohner und mit
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

20.

21.

Domainen-Kanzley jederzeit behandelt, geschützt und gegen männiglich gehandhabt werden.

22.

Hat Unser neuer Erbbeständer für sich und seine Nachkommen alles dasjenige getreulich zu thun, zu leisten und zu erfüllen, mittelst Handgelöbnis an Eidesstatt und Ausstellung eines besondern Reverses versprochen und zugesagt, was in vorstehenden Puncten enthalten ist, und einem redlichen, treuen Erbbeständer zu thun und zu beobachten obliegt.

Zu Urkund und Bekräftigung haben Wir diesen Erbleichbrief für ihn Bernhard Schaefer, seine Ehefrau Elisabetha eine geborne Kurz und ihre eheliche Leibeserben durch Unsere nachgeordnete Domanial-Kanzley in duplo dergestalten gleichlautend ausfertigen lassen, daß das eine Exemplar unter Beidrückung

Unseres Fürstlichen Domainen-Kanzley-
Insiegels ihm Erbbeständer eingehän-
digt, das andere aber mit dessen
beigesetztem Revers bey Unserer
gemeinschaftlichen Domainenkanzley-
Registratur aufbewahrt, auch Un-
serer gemeinschaftlichen Kellerey
hievon eine beglaubte Abschrift zur
Nachricht und ihrem Bemessen zu-
gestellt werden solle.

So geschehen Wertheim am 10ten
December 1831.

Fürstlich Löwenstein, Wertheim, Freu-
denbergische Domainen-Kanzley.

Lichtenberger

Wachs.

Revers.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich für mich, meine eheliche Hausfrau, unsern ehelichen Leibeserben und Nachkommen vorstehenden Erbbestands-Brief in allen Stücken anzuerkennen und die darin enthaltene Bedingnisse und Obliegenheiten vollkommen und getreulich zu erfüllen und solchen zu geleben mittelst Handgelöbnis an Eidesstatt versprochen und zugesagt habe.

Wertheim, den 15ten Februar 1832.

Johann Bernhard Schäfer.

Gehorsamster Bericht

der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Kellerei Wertheim ad Decr. d. d. 28ten Dezember 1832. No. 2611.

Den Verkauf der zwei Drittheile der Bartelsmühle von Adam Weis Wittwe an Bernhard Schäfer von Haßloch betr.

In der Anlage wird Einer Hochfürstlich Löwenstein Freudenbergischen Hochlöblichen Domainen-Kanzlei das von dem Erbbeständer Philipp Schäfer unterschriebene Exemplar des Erbbestandsbriefs mit dem gehorsamsten Bemerken eingesendet, daß solches aus Versehen zu den Kellerei-Acten gelegt worden und die Einsendung desselben deshalb so lange unterblieben ist.

Wertheim den 4ten Januar 1834.

Kirchner.

Beruht zu den Acten. 5/1. 34.

v. O. Geigel

No. 1600.

per Regiod.

Kreuzwertheim am 22 Februar 1836.

Bericht

des fürstl. Herrschafts-Gerichts Kreuzwertheim

den Kaufvertrag des Bernhard Schäfer von Hasloch und der Adam Weis ~~Weis~~ Wittwe von da um verehelichten Hoh in Urphar über die vordere Barthelsmühle betr.

Hochfürstliche Freudenbergische Domainal Kanzley!

Über den zwischen Bernhard Schäfer von Hasloch, und der Adam Weis Wittwe von da um verehelichten Hoh in Urphar über die vordere Barthelsmühle im Jahre 1831 abgeschlossenen Kaufvertrag ist von dem Vorsteher in Hasloch keine Vorlage hieher geschehen, und es konnte daher die gerichtliche Vertrags-Urkunde dahier nicht ausgefertiget werden.

Inzwischen darf diese Ausfertigung nicht länger mehr verschoben werden, und da der Vorsteher von Hasloch erklärt hat, daß fragliche

ad 1.

Protokoll in der Kanzley Registratur aufsuchen, und im gegebenen Falle hieher mittheilen zu lassen.

Fürstl. Herrschafts Gericht
[illegible]

N. 400.

Wertsch. d. 27. Febr. 1836

Beschluß

Dem F. Herrschaftsgerichte Kreuzwerth wird auf dessen Ansinnen vom 22. dieses erwiedert, daß sich das Originalprotokoll vom 3. Febr. 1831 bei den diesseitigen Akten niemals befunden hat.

Bernard Schäfer von Hasloch zeigte, als er sein Gesuch um oberlehenherrlichen Consens am 5. Febr. 1831 bei uns vorbrachte, das vermißte Protokoll im Original vor, es wurde auf unserer Kanzlei eine Abschrift vom demselben genommen, und auf diese Abschrift in dem schriftlichen Gesuche des Schäfer sich bezogen, das Original jedoch sogleich zurückgegeben.

Von der genommenen Abschrift theilen Wir dem F. Herrschaftsgerichte zu seinem Gebrauche eine Abschrift andurch mit.

Sgr. 25/2 36. Mkd. [illegible]

d. 1/3 36. expd.
[illegible]

ad [1]

[24]

No. 1417

pres. 1 July 1836.
Wertheim d. 30ten Juni 1836.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Kellerei Wertheim.

Den Verkauf des 1/3. Antheils der Bartelsmühle von Georg Ott an Bernhard Schäfer von Haslach betr.

Fürstliche Kellerei hat in Erfahrung gebracht, daß der Mühlenantheil des Georg Ott verkauft worden sein, und daß darüber der Kaufsvertrag bei dem Fürstlichen Herrschaftsgerichte Kreuz-Wertheim sich befinde. Dieselbe hat sich daher an das Herrschaftsgericht mit der Bitte gewendet, diesen Vertrag der Kellerei mitzutheilen, indem ohne Einwilligung der Obereigenthumsherrschaft zu diesem Verkaufe kein Kaufbrief ausgefertigt werden könne.

Man erhielte hierauf anliegende Ver-

Kaufsurkunde, wornach Georg Ott seinen
$\frac{1}{3}$ Mühlenantheil an ~~Bernhard~~ Georg Schäfer
von Wenkheim um die Summe von 3000 f
verkauft hat, unter welcher Summe jedoch
600 f für 2. hiebei mit übernommene
Pferde, Wagen und sonstiges Geschirr
begriffen sind. Nach Abzug dieser 600 f
verbleibt noch ein reiner Kaufschilling
von 2400 f.

In diesem Kauf ist der gegenwärtige
Besitzer der übrigen $\frac{2}{3}$ dieser Mühle,
Bernhard Schäfer vermöge des ihm
zustehenden Losungsrechts eingetreten.
Wegen dieser Besitzveränderung sind,
wenn der lehensherrliche Consens
dazu ertheilt wird, nach dem Erbbe-
standsbriefe zu zahlen:

1., von dem abgehenden Erbbeständer
Georg Ott

a., pro Mortuario aus dem wirklichen
Kaufschillinge von 2400 f. 1. pro Cto. 24 f.
b., für die Verkaufs-Concession
2. pro Cto. mit . . . . . 48 f.

C. 72 f.

2.

2) von dem respec: Käufer und neuen Erbbeständer Bernhard Schäfer aus dem Kaufschillinge von 2400 f pro Laudemio 5 %. mit . — . 120 f —.

Hievon setzt man Hochfürstliche Domainen-Canzley mit dem gehorsamsten Bemerken in Kenntniß, daß Fürstliche Kellerei gegen den neuen Erbbeständer Bernhard Schäfer nichts zu erinnern findet, und daß derselbe diesen 1/3 Mühlenantheil wie bisher, als Mahlmühle fort benutzen will.

Die Beilage wird sich wieder zurück erbeten.

Kirchner.

Der Consens zum Verkaufe ist zu ertheilen, die Kellerei ist zur Erhebung der Gebühren mit 72 f vom Verkäufer und mit 120 f vom Käufer zu instruiren und ein neuer Erbbestandsbrief ist auszufertigen.

Lgr 7/7 36. Wkd. Ktr.

N. 1417. Wertheim am 17. Aug. 1836

betr.

An
die Fürstl. Löw: Freudenbergl
Kellerey

dahier

Fürstliche Kellerey erhält hiermit die ausgefertigten Erbbestands Briefe zum Vollzuge und Verpflichtung des Erbbeständer

Bernhard Schäfer, mit der Weisung in Gemäßheit §. 16 des Erbbestandsbriefs

1) von dem Verkäufer Georg Ott Spar Mortuario zu 1 Gulden mit . . 24 f –

2) für Genehmigung des Verkaufs zu 2% mit . . . 48 . –

3) von dem Käufer Schäfer aus obiger Kaufsumme den Handlohn zu 5% mit . 120 . –

zusammen mit 192 f –

(: Werten :)

zu erheben u. einnehmlich zu verrechnen.

Das eine Exemplar des Erbbestandsbriefs ist nach Unterfertigung durch den Erbbeständer zur Aufbewahrung hieher wieder einzusenden, das andere Exemplar dem genannten Erbbeständer unter dem Bedeuten zu übergeben, daß er nach Art. 16 bei Verlust des Erbbestandes keine Veränderung an dem ~~[illegible]~~ neuerkauften Ein Drittel der Berthelmühle vornehmen dürfe und in so ferne er beabsichtigen sollte auch dieses Drittel als Papiermühle zu benutzen, er vor allem den Erbbestandsherrlichen Consens hiezu erwirken müsse.

Die diesseitigen Gebühren für die Ausfertigung des Erbbestandsbriefs im Betrage zu 14 f 18 xr. sind von dem Erbbeständer Schäfer + zu erheben und an das diesseitige Taxamt + und 4 f 10 x für die Verkaufs-Consentirung von dem Verkäufer Ott einzusenden.

Kgr. Mkt.

7 aus dem Kaufschilling ad 2400 f –

Taxansatz

a) dem Erbbeständer Schäfer für den Erbbestandsbrief

Kanzleitax	10 f 25 x
Stempel	„ 59 x
pro Copiis	2 f 30 x
„ Sigill	„ 24 x
	14 f 18 x

b) dem Verkäufer Ott für die Verkaufs Consentirung

4 f 10 x

vdt. Hr.

Cop. 2 f 30

Sigl. — 59

d. 5/9 – 36. expd.

ad Mem. 1418.

(Stpl 15. x.)

Erbbestand-Brief

für

den Bernhard Schaefer auf der Barthelsmühle über den von Georg Ott jung erkauften Ein Drittel der Barthelsmühle im Haslocher Grund nebst dazu gehörigen Gütern

Wir Georg Wilhelm Ludwig

und

Wir Carl Friedrich

in Gemeinschaft regierende Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Treifenstein Grünau etc.

urkunden und bekennen hiermit

Nachdem Georg Ott Besitzer des Einen Drittels der Uns privative erbbeständlich zugehörigen Barthels Mühle im Haslocher Grund, diesen seinen Ein Drittels-Antheil an besagter Mühle nebst dazu gehörigen Gütern mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie er solche bisher besessen und benutzt hat, oder von Rechtswegen hätte besitzen und benutzen können und sollen, an den Müller Georg Schäfer zu Wenkheim um die Summe von 2400 f. über Abzug von 600 f. für Pferd, Wagen und Geschirr verkauft hat, der Mitbesitzer der übrigen 2/3tel der Barthelsmühle, Papiermüller Bernhard Schaefer aber vermöge des ihm zustehenden Lösungs-Recht in besagten Kauf eingetreten ist, wir auch diesen durch Lösung an Bernhard Schäfer übergegangenen Kauf Unsern Erbbestands herrlichen Consens ertheilen so überlassen und verleihen Wir hiermit dem Papiermüller

Wegen des im Erbbestandsbrief mit enthaltenen u. ertheilten Consensus wird 15 kr Stpl zu verwenden sey. gr.

Grundbesitzer besitzen die übrigen
2/3 der Landstücke, [illegible]
Häuser und [illegible]
und Nutznießung den dritten
Theil besagter Mühle mit
sogehörigen Gebäuden und
Güter besitzen

A. an Gebäuden

1. in dem Dorfe Wasserau mit einem Wasch- und Backhause;
2. in dem Pfarrgarten [illegible] einen Stadel und den Edelsitz sub [83] ad. ut. C.

1.
Es ist der Edelsitz samt Pfarrhofe, sein eigenes Hausbrunn, Edelsitz geboren Lang, sein eigenes Edel erben und Nutznießer [illegible]

3.
Hinkünftig allhierhalb auf Peter Cathedra all sein stündiges Ableben Gült der ganzen Landschaft Messen
[illegible] Zehn Malter Korn und
[illegible] Drey Gulden an Geld
für den ganzen Hang in den [illegible] Nebenhäusern, in Nachbarn Hause in [illegible] Hinterm Hinterm Mayer und [illegible] Convent: Leuten, [illegible] [illegible] [illegible]

am 17. Aug. 1836.
Fürstl. Lieg. Freund. Dem Kanzl.

Revers

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich für mich, meine eheliche Hausfrau, und Leibeserben und Nachkommen, vorstehenden Erbbestandsbrief in allen Stücken anzuerkennen, die darin enthaltenen Bedingnisse und Obliegenheiten getreulich und vollkommen zu erfüllen und solchen zu geleben, mittelst Handgelöbniß an Eidesstatt versprochen und zugesagt habe.

Wertheim am 1836.

Lgr. Mkd.

Den Erbbestandsbrief in triplo expd. 3/9 - 36.

[illegible]

N: 2684.

An
die Fürstl. Kellerei Wertheim.

Wertheim den 24. Dec. 1836.
Den Verkauf des 1/3 Antheils der Bartelswüchle von Georg Ott an Bernhard Schäfer von Haßloch betr.

Die p. wird an Erledigung der diesseitigen Weisung vom 17. Aug. d. J. N: 1417. unter Fürsetzung einer Frist von 8 Tagen erinnert.

Mkd.

d. 2/1 - 37 expd.

[illegible]

No. 291. / Wertheim d. 11ten Febr. 1837.

An
fürstl. Kellerei Wertheim.

Den Verkauf des 1/3 Antheils der Bartelsmühle von Georg Ott und Bernhard Schäfer von Haßlach etc.

d. Kellerei Wertheim wird nicht aufgefordert, die diesseitige Weisung vom 17. Aug. v. J. No. 1417. binnen 8 Tagen zu erledigen und zwar bei Vermeidung der Strafe eines Rthlrs.

Mtd. Ohle.

d. 14. Febr. expd.
[illegible]

Wertheim d. 28ten Febr
1837.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Kellerei Wertheim

Ad acta ist jedoch in 14 Tagen wieder vorzulegen.
Mtd. 3/3 37 Ktr

den Verkauf des 1/3 Antheils der Bertelsmühle von Georg Ott an Bernhard Schäfer von Hasloch betr.

Der hohen Auflage vom 17ten Aug. v. J. No 1417. gemäß hat Fürstliche Kellerei den neuen Erbbeständer Bernhard Schaefer sowohl, als auch den Verkäufer, Georg Ott, schon 2mal aufgefordert, die schuldigen Erbbestandsgebühren sowie den hievon schuldigen Kanzleitax zu bezahlen; allein es ist bis jetzt weder Antwort noch Zahlung erfolgt.
Aus diesem Grunde konnten die Auswechselung des neuen Erbbestandbriefs und die Verpflichtung des neuen Erbbeständers noch nicht geschehen.
Fürstliche Kellerei hat nun denselben hiezu einen nochmaligen Termin von 14. Tagen unter Klagandrohung festgesetzt, weshalb man hiemit gehorsamst bitten muß, daß bis dahin wegen Vorlage des Erbbestandbriefs noch zugesehen werden wolle. ~~Wertheim~~

Kirchner.

Wir Georg Wilhelm Ludwig und
Wir Carl Friedrich, in Gemeinschaft
regierende Fürsten zu Loewenstein-Wertheim-
Freudenberg, Triefenstein, Grünau x. x.
urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Georg Ott, Besitzer des Einen Drit-
tels der Uns privative erbbeständlich zugehörigen
Bartelsmühle im Haßlocher Grund, diesen seinen
Ein Drittels-Antheil an besagter Mühle nebst
dazu gehörigen Gütern mit allen Rechten
und Gerechtigkeiten, wie er solche bisher be-
sessen und benutzt hat oder von Rechtswegen
hätte besitzen und benutzen können und
sollen, an den Müller Georg Schäfer zu Wenk-
heim um die Summe von 2400 fl. über
Abzug von 600 fl. für Pferd, Wagen und
Geschirr verkauft hat, der Mitbesitzer
der übrigen 2/3tel der Bartelsmühle, Papier-
müller Bernhard Schaefer aber vermöge
des ihm zustehenden Loosungs-Rechts in besag-
ten Kauf eingetreten ist, Wir auch diesen
durch Loosung an Bernhard Schäfer überge-

3

gangenen Kauf Unsern Erbbestandsherrlichen Con-
sens ertheilen, so überlassen und verleihen Wir
hiermit dem Papiermüller Bernhard Schaefer, Be-
sitzer der übrigen 2/3 tel der Barthelsmühle, seiner
Ehefrau und deren eheliche Leibeserben und
Nachkommen den dritten Theil besagter Mühle mit
dazu gehörigen Gebäuden und Gütern, bestehend

A. an Gebäuden.

1, in dem kleinen Wohnhaus mit einem Mahl und
Gerbgang;
2, in dem Scheuerbaren, dessen Vordertheil ein Stall,
das Tenn aber gemeinschaftlich ist;
3, in zwey Schweinställen nebst dazu gehörigem
Platz;
4, in einem Theil am Viehstall,
5, in einem Mistplatz und
6, in einem Backofen.

B. an Feldgütern.

	Mrgl.	Vrtl.	Rth.
in Gärten	—	1.	42½
" Wiesen	1.	2.	9.
" Ackerfeld	6.	2.	1.
" Tannenholz	—	3.	—
Summa	9.	1.	7½

wozu

wozu die anstoßende Reine und Buschholz,
soweit und breit, als das Feld gehet, gehö-
ren, und zwar alles an Gebäulichkeiten
und Gütern in denjenigen Antheilen
und auf diejenige Art und Weise, wie
solches in dem von Zimmermeister Wießler
und Maurer Christoph dahier sub 14ten
Decbr. 1801 ausgemittelten Theilungs-
Plan und in dem dazu gehörigen Nachtrag
vom 16. ejsd., sodann in dem Güterab-
theilungs-Protocoll des Schultheißen und
Gerichts zu Haßlach am 12ten gedachten Monats,
des Nähern enthalten ist, zu einem wahren
Erblehen, nach Erblehnungsrecht und Ge-
wohnheit, thun solches hiermit wohl-
wissentlich und in Kraft dieses Briefs,
für Uns und Unsere Fürstliche Erben
dergestalt und also, daß

1.

Er, der Erbbeständer Bernhard Schäfer, seine
eheliche Hausfrau, Elisabetha, geborne
Kurz, ihre eheliche Leibeserben und Nach-
kommen, genannte Mühle und derselben

Zugehörungen, wie solche bisher von Unsern Erbbeständern besessen und benutzt worden, hinkünftig mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden, besitzen, genießen, benutzen und gebrauchen, auch damit als es mit dergleichen verliehenen Gütern die gemeinen Rechte, Landesgebrauch und Gewohnheiten, umzugehen gestatten von Uns, Unsern Erben und Nachkommen und sonst männiglich ungehindert schalten und walten sollen und mögen.

2.

Dagegen aber soll und will derselbe Uns und Unserem Fürstlichen Hause jederzeit treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Schaden und Gefahr treulich warnen, Nutzen und Frommen aber nach Möglichkeit befördern, absonderlich aber

3.

hinkünftig alljährlich auf Petri Cathedra als eine ständige Erblehengült der ganzen

Barthelsmühle
— Zehn Malter Korn nebst
— Drey Gulden an Geld
für den neuen Gang in das neuerbaute
Nebenhäuschen, in Wertheimer Gemäs in
guter speichermäßiger Waare und guten
Conventionsmäßigen Sorten, sonach für
dieses Eindrittel der Barthelsmühle den
dritten Theil dieser Erblehengült, ungetrennt
und unabgängig, bei Verlust der Erbleihe,
auf Unsern gemeinschaftlichen Kellereiboden
dahier, auf seine Kosten liefern und in
die Kellereikasse bezalen, hiernächst

4.

alljährlich die auf dieser Mühle vorhin gehaf-
tete zwey Metzen Habergült, deßgleichen
einen Laib Brod und einen Kuchen Käs
an die Gemeinde Haßloch, an deren Burkhards-
tag, gleicherweise und nach eben bemerk-
tem Verhältnisse ordentlich entrichten,
dagegen aber derselbe und Unsere künftigen
Erbbeständer nach Martini mit ihrem
Vieh in den Haßlocher Grund zu fahren

berechtigt sind, sich auch aller übrigen, bei diesem Mühlgut hergebrachten und ehemals von Unsern Zeitfächtern, und seit dem Jahre 1791 von Unsern Erbbeständern beübt und genossenen Triebs- und Waidgangs- auch andern Nutzbar- und Gerechtigkeiten anzumaßen haben.

5.

Hat Unser jetziger und künftiger Erbbeständer die Gebäude, das Mühlwerk, Wöhr, Mühlgraben, deren Fischung Uns und der Fürstlichen Mitherrschaft jedoch, wie bisher vorbehalten bleibt, zunebst den dazu gehörigen Gütern auf sein und der seinigen alleinige Kosten, soweit ohne das mindeste Unser Zuthun, in gutem baulichen Stand, Kultur, Besserung und Wesen stets hin zu erhalten, den, wider Verhoffen, daran entstehenden Schaden und Abgang alsbald vollständig zu repariren, zu ersetzen, herzustellen, und überhaupt dieses Mühlgut in möglichst gute Aufnahme zu bringen zu suchen; desgleichen

6.

6.

auf die Gränzen, Raine und Steine und Gerechtsame dieser Mühle und der dazu gehörigen Güter wachsame Augen zu halten, selbige gegen alle widerrechtliche Einschränkung und Beeinträchtigung zu bewahren, im Gegentheil aber auch solche zur Ungebühr nicht zu erweitern.

7.

Soll Unser jetziger und künftige Erbbeständer seinen bereits habenden und hinfüro erhaltenden Mahlgästen freundlich begegnen, dieselbe im Mahlen möglichst befördern, und wohl bedienen, insonderheit aber von allen Früchten, die sie vermahlen, durchaus nicht mehr, als die herkömmliche gesetzliche Mitze nehmen, und hierunter Niemanden im geringsten vervortheilen, vielmehr das übrige an Mehl und Kleien treulich und sauber zurückliefern, und sich hierinnen gewissenhaft und ohne alle Klage bezeigen.

8.

In Ansehung der den Erbbeständern der Barte

3

Mühle zugestandenen Malberg mit aller-
hand Gattung Mehl, Gries, Gersten
und andern Victualien wird es bei dem
§. 8. des Erbbestandsbriefes vom 1. März 1804.
belassen, insofern die eingetretenen neuen
Verhältnisse solches zugestehen.

9.

Wird Unserm Erbbeständer ernstlich verboten
Bettlern und herrnlosem Gesindel in der
Mühle Aufenthalt und Herberge zu geben.

10.

Haben Wir Uns die ursprünglich zu dem
Bartels Mühlgut mit gehörig gewesenen
Wäldchen, nemlich
ein Stück ober dem Mutnert
ein Stück zwischen dem Mühlgraben
und Fahrweg, und
ein Stück gegen die Nicklasmühl
wie solche besonders abgesteint und in dem
Erbbestandsbriefe vom 1. März 1804. näher
beschrieben sind, als ein freies Eigenthum
mit Grund und Boden, und dem darauf
stehenden und erwachsenden Gehölz

verbehalten, und somit von gegenwärtiger Erbleihe ausdrücklich ausgeschlossen, dergestalt jedoch, daß, in soweit es nach Forstamtlicher Erkenntniß ohne Schaden und Nachtheil des Gehölzes geschehen kann, Unserm Erbbeständer der Eintrieb mit ihrem Vieh darinnen vergönnt seyn solle. Dagegen

11.

Unserem Erbbeständer bei scharfer Strafe verboten wird, weder in erstgedachten Walddistricten noch andern in dasiger Gegend liegenden gemeinherrschaftlichen Waldungen und Schlägen das mindeste an Holz herauszuhauen, noch die Schläge, wenn sie verhängt sind, mit Vieh zu betreiben und denselben dadurch Schaden zuzufügen; wie sie dann auch dem von andern darinnen etwa geschehenden Schaden zu steuern und dem Forstamte davon die schuldige Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung, gegen den Genuß des dritten Theils der Strafe, gleichbaldig zu machen haben.

12

12.

Wird bemerkt, daß die Steine, womit die dermalige gerechte Absteinung des Bartelsmühlenguts von den sich nach §. 10. von Aus privative vorbehaltenen drey Walddistricten, sodann des gemeinherrschaftlichen und Haßlocher Gemeinde-Walds geschehen ist, folgendergestalt mit Buchstaben angezeichnet worden sind:

G. L. W. id est Gemeinschaft Löwenstein Wertheim

P. G. i.e. Privat Gräflich

H. L. i.e. Haßloch.

13.

Gestatten wir nicht, daß dieses erblehenbare Bartelsmühlgut je mehr als zwey Besitzer habe.

14.

Muß auf Absterben eines jeweiligen Erbbeständers dieses Mühlenguts pro mortuario ein prolt. vom wahren Werth des besitzenden Antheils, sodann

3

von denjenigen Kind, so solches durch Erbschaftsrecht oder Cession überkömmt, und zwar vom ganzen Gut ein Goldgulden, von einem Theil desselben aber ein halber Goldgulden, als ein ständiges Laudemium, hingegen von dem Quanto, welches der neue Erbbeständer an resp. seine Eltern, Schwiegereltern, Geschwister oder Schwäger als ein Kaufgeld oder zur Gleichstellung herauszuzahlen hat, der Handlohn ad 5 pCt; welches jedoch nicht vom Betrag des etwa mit übernehmenden Viehes, Schiff, und Geschirrs, Meubles und dergleichen Fahrniß, sondern einzig vom Werth der Mühle und übrigen Gebäuden, sodann der Güter zu verstehen ist, zu Unserer Fürstlichen Kellerei dahier entrichtet werden.

15.

Stehet einem Erbbeständer, oder einer den Erbbestand auf sich habenden Wittib zu allen Zeiten frei, die Erbbestands Mühle und darzu gehörige Güter an eines ihrer in der Erbleihe mitbegriffenen Kinder, ohne Bezahlung

eines Konzessionsgeldes übergeben zu dürfen, jedoch müssen in solchem Fall

a, von den abgehenden Vater oder verwittweten Mutter das mortuarium reale ad ein pCt.

und

b, wie ad §. 14. gedacht, von dem den Erbbestand auf sich bringenden Kinde resp. ein Goldgulden auf's ganze und ein halber Goldgulden auf einen Theil des Mühlguts für die Lehensernennung bezahlt werden, wobei sich dann

c, von selbst versteht, daß im Fall der neue Erbbeständer das Mühlengut nicht ganz oder zum Theil, ohne eine Geldherausgabe, ererbt oder cedirt erhält, derselbe aus dem letztern Betrag nach §. 14. auch den Handlohn ad 5 pCt. zu entrichten hat, von seinem Erbantheil, oder seiner darauf angewiesenen Heimsteuer aber von dieser Entrichtung befreit bleibet.

16.

Darf dieses erbpächtliche Mühlengut,

bei Verlust des Erbbestands, weder ganz, noch
zum Theil, ohne Unser Vorwissen und ex-
pressen Genehmigung, weßhalb die Erbbe-
stände jedesmal die schuldige Anzeige und
Vorstellung bei Unserer Kammer zu machen,
und solche in billigen und thunlichen
Dingen von daher zu gewärtigen haben,
verkauft, vertauscht, an in der Investitur
nicht mitbegriffene Personen cedirt oder
vermacht, auch nicht verpfändet oder sonst
damit eine Aenderung vorgenommen, noch
ein ganz neues Wasserwerk angelegt
werden; hingegen solle in wirklich con-
sentirenden Verkaufsfällen an einen Frem-
den, der Verkäufer pro Concessione zwey
Procent und pro mortuario ein Procent,
der Käufer aber fünf Procent pro Lan-
demio vom wahren Verkaufs-Pretio; sodann
in genehmigten Verpfändungsfällen der
Erbbeständer jährlich ein halbes Procent
Consensgeld von der aufzunehmen verwil-
ligten Summe, in so lange diese unab-
getragen bleibt, an Unsere Fürstliche

3

Kellerei dahin abführen.

17.

Würde sich der Fall ereignen, daß Unser jetziger oder künftiger Erbbeständer ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgienge, und sein Mühl-Guts-Antheil seinem Erb Mitbeständer nicht nach Erbschaftsrecht zukäme, so fällt Uns selbiger ohne einigen Ersatz, als ein Eigenthum frei, unverschuldet und unverpfändet nach seinem vollen Umfange anheim.

18.

Was den Unterthanen-Verband und die Vogteilichkeit Unserer Barthelsmühlen Erbbeständer betrifft, so wird es bei dem §. 18. des Erbbestandsbriefs vom 1. März 1804., soweit es die eingetretenen neuen Verhältnisse gestatten, belassen.

19.

Würde eines oder das andere Unserer jetzig oder künftigen Erbbeständer

3

Kinder, oder sie selbst sich in einem oder dem anderen Orte der Grafschaft Wertheim rechter Mainseite als Unterthanen niederlassen wollen; so haben sie das herkömmliche Receptionsgeld an die hiesige gemeinschaftliche Kellerei zu bezahlen.

Wie sie sich denn nicht minder

20.

Zu Erlegung der Nachsteuer an Unsere Fürstliche Kellerei dahier von demjenigen Vermögen verbindlich machen, welches sie entweder selbst, oder ihre verheurathete Kinder in diejenige Lande, wo noch die Nachsteuer besteht, exportiren.

21.

Solle Unser Erbbeständer in jedem andern hier nicht ausdrücklich bestimmten Falle bei zwischen Uns und ihnen etwa entstehenden Irrungen nach den bestehenden Erbbestands-Regulativen, nach Maasgabe der Lehen und anderen hierunter bestehenden Rechten, auch der Billigkeit

3

22.

Exemplar, unter Beidrückung Unseres
Fürstlichen Domainen-Kanzley-Insiegels
Ihm Erbbeständer behändigt, das andere
aber mit dessen beigesetztem Revers
bei Unserer gemeinschaftlichen Domainen-
Kanzley-Registratur aufbewahrt, auch
Unserer gemeinschaftlichen Kellerei
eine beglaubte Abschrift hievon zur
Nachricht und ihrem Bemessen
zugestellt werden solle.

So geschehen Wertheim am 17ten
August 1836.

Fürstlich Löwenstein-Freudenber-
gische Domainen-Kanzley./.

Wickard.

Wacker

Revers

Revers.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich für mich, meine eheliche Hausfrau, Leibeserben und Nachkommen vorstehenden Erbbestandsbrief in allen Stücken anzuerkennen, die darinn enthaltene Bedingnisse und Obliegenheiten getreulich und vollkommen zu erfüllen und solchen zu geleben, mittelst Handgelöbniß an Eidesstatt versprochen und zugesagt habe.

Wertheim am 30ten December 1836.

Joh: Bernhard Schaeffer.

N: 565.

quaer. 17. jurd.

Wertheim den 16ten März 1837.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Kellerei Wertheim.

Den Verkauf des 1/3.
Antheils der Bartels-
mühle von Georg Ott
an Bernhard Schaefer
von Gaslach betreffend

In Gemäßheit hoher Domainen-Canzley-
Weisung vom 17ten August v. J. No 1417.
wird hiemit der von dem neuen
Erbbeständer Bernhard Schaefer
unterschriebene Erbbestandsbrief
Hochfürstlicher Domainen-Canzley
gehorsamst eingesendet.

Kirchner.

Der Erbbestandsbrief ist zu den Akten
zu nehmen.
Ob die Kanzleitaxe und die übrigen Erbbe-
standsgebühren bezahlt sind, ist in dem
Bericht nicht bemerkt, was bei m. hier noch
zu geschehen hat.

Mkd.

Arkt. 19/3 37

Die Kanzleitaxen sind noch nicht bezahlt.

Hr 21/3. 37.

No. 565. Wertheim d. 25. März 1837.

An die fürstl. Kellerei, dahier.

Beschluß

Die ꝛ hat mit Bericht 16ten März 1837 den unterschriebenen Hallestandsbrief des Bernhards Schäfer von Haßlach anher vorgelegt, die Kanzleitaxen aber noch nicht abgeliefert. Sollten diese so wie die übrigen Erbestandsgebühren noch nicht erhoben sein, so wird fürstl. Kellerei hiermit aufgefordert dieselben alsbald einzutreiben und erstere an die diesseitige Taxcasse abzuliefern.

[illegible] Ak 21/3 37

d. 29. ejd. exped.

[illegible]

N: 2061.

praes. 1. Sept. 1837.

Wertheim d. 31ten August 1837.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Kellerei Wertheim.

Den Verkauf des 1/3. Antheils der Bartelsmühle von Georg Ott an Bernhard Schäfer von Haßlach betreffend

Die mit gehorsamstem Berichte vom 30ten d. Juni v. J. Hochfürstlicher Domainen-Canzley vorgelegte Verkaufsurkunde über den 1/3. Mühlen-Antheil des Müllers Georg Ott an Müller Georg Schäfer von Wenkheim wird von dem Fürstlichen Herrschaftsgerichte wieder zurück verlangt, daher man hiemit die gehorsamste Bitte stellt, daß dieselbe wieder anher mitgetheilt werden möge.

Kirchner.

Die fragl. Verkaufsurkunde ist der Fürstl. Kellerei dahier zu übergeben. 6/9-37.

Wtd.

Fact pr. Decr. ecc.

[signature]

33

N.° 2193.

praes. 27. Xbr.

Wertheim d. 23ten Decbr: 1837.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Kellerei Wertheim.

Die Verpfändung herrschaftlicher Erbbestandsgüther betr.

Fürstliche Kellerei hat in Erfahrung gebracht, daß auf einige unter ihrer Verwaltung stehende herrschaftliche Erbbestandsgüther im Bezirke des Fürstlichen Herrschaftsgerichts Creuzwertheim Hypotheken bestellt worden seien.

Da diese Güther nur mit Consens der höchsten Obereigenthumsherrschaft verpfändet werden können; so hat man mittelst Schreiben vom 29ten v. Mts:, das Fürstliche Herrschaftsgericht um die gefällige Nachricht ersucht: ob, wann und welche Hypotheken auf

die Hammerschmiede,
- Bartelsmühle und
- Niclasmühle

bestellt worden seien.

Nach dem anliegenden Schreiben des Fürstlichen Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim d. d. 4ten et ins: 11ten d. Mts., haftet nun auf demjenigen Theile der Bartelsmühle, welche früher Adam Weiß Wittwe besaß und nun Papierfabricant Schäfer inne hat, eine Hypothek der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Fidei-Commiss-Kasse dahier von 800 f., wozu laut Gerichts-Acten am 21ten Mai 1830. der lehensherrliche Consens ertheilt worden seyn solle.

[101] Fasc. 9. lit. C.

Ferner haftet auf der Niclasmühle eine Hypothek wegen eines von der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Diener-Wittwen-Kasse an Frau Käthin Kolb übergegangenen Capitals

von 2500 f., wozu aber kein lehens-
herrlicher Consens eingeholt worden.

Für die Consensertheilung zur Kapital-
aufnahme ist von den Erbbeständern ver-
tragsmäßig jährlich ½ pro Cto. zu bezahlen,
zu dessen Erhebung aber Fürstliche Kel-
lerei sowohl von dem ersteren als
zweitern Kapitale nicht angewiesen worden.

Man säumet daher nicht, Hochfürstlicher
Domainen-Canzley hievon die schuldige
Anzeige zu machen, und um die
erforderliche hohe Verfügung gehorsamst
zu bitten.

Kirchner

No. 2793. Wertheim am 4ten Februar 1838.

An
Fürstl. Freudenbergs. Kellerei
Wertheim.

Betreff.

Auf den Bericht vom 23ten Dezember v. J.
wird unter Rückgabe dessen Anlage rescribirt:

1. Wegen der Hypothek auf der Bartelsmühle
wurde der Fürstl. Kellerei auf ihren
Bericht vom 26ten April 1830 bereits unter
dem 21ten Mai desselben Jahres Entschließung
ertheilt, und erhält Fürstl. Kellerei anbei
Abschrift derselben.

Fasc. 9. lit. C. [101. nr. 1.

2. Wegen der Hypothek auf der Niklasmühle
ist das herrschaftsgerichtliche Schreiben nicht
deutlich, es mangelt die gehörige Auseinander-

No. 2062.

pac. 11. quod:

Wertheim den 9ten September 1840.

Gehorsamster Bericht

der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Kellerei Wertheim.

Das Concessions-Gesuch des Erbbeständers Bernhard Schäfer auf der Bartelsmühle um Einrichtung des von Georg Ott erkauften 1/3 Mühlen-Antheils zur Papierfabrik betreffend.

Johann Bernhard Schäfer von Haßloch ist gegenwärtig Besitzer der ganzen Erbbestandsmühle, die Bartelsmühle genannt, welche früher zu 2/3 und 1/3 als Mahlmühle an 2 Erbbeständer vertheilt gewesen. Zwei Drittheile dieser Mahlmühle wurden bereits mit h. Genehmigung der hohen Obereigenthumsherrschaft zur Papierfabrik eingerichtet, das übrige von Schäfer erst später acquirirte 1/3 bestehet aber noch als Mahlmühle, welche als solche von Schäfer einige Zeit betrieben worden, seit einigen Jahren aber nicht mehr, weil er keinen Vortheil dabei gefunden hat.

Dieser Eindrittheil Mahlmühle ist nach der anliegenden

Geschehen
Wertheim den 7ten September 1840.
bei Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Kellerei.

Erscheint Papierfabrikant Schäfer von der Kartelmühle und zeigt an, daß der von ihm erkaufte 1/3. Mühl-Antheil von Georg Ott äußerst baufällig sein, und daß er die Absicht habe, denselben nun so einzurichten, daß er solchen zur Papier-Fabrication gebrauchen könne, indem bei kleinem Wasser er sehr oft gehindert sei, seine Papier Fabrik gehörig zu betreiben und dadurch diesem Uebel abgeholfen würde.

Da hiezu der Consens Hohen Obereigenthums-Herrschaft erforderlich sei, so wolle er um Ertheilung desselben gehorsamst bitten.

Urkundlich dessen Unterschrift.

J. B. Schaefer.

Eilt. No 2062.

Wertheim d. 16 Septbr 1860.

betr.

An
die Fürstl. Löwenstein Freudenb.
Kellerei
dahier.

Und p. wird auf ihren Bericht vom 9ten lauf. Mon. rescribirt, daß die Anlegung auch des 1/3tel Antheils der Erbbestandsbarthelsmühle welche Bernhard Schäfer von Georg Ott erkauft hat zu einer Papierfabrik von Obereigenthumswegen genehmigt, und für gegenwärtige Genehmigung eine Taxe von 12 f 30 kr. festgesetzt, die Einholung der polizeilichen Genehmigung zur fraglichen Anlegung übrigens dem Bernhard Schäfer überlassen werde.

Fürstl. Kellerei hat diese Taxe zu erheben u. einnähmlich zu verrechnen, auch über den Vollzug berichtliche Anzeige hieher zu erstatten.

Mtd. Ktr.

Exped. d. 18. eod.
Kost

N.° 2174 Wertheim am 23ten September 1840.

Die Verpfändung herrschaftlicher Erbbestandsgüter etc.

An
Fürstl. Freudenbergische Kellerei
Wertheim.

Fürstl. Freudenbergische Kellerei Wertheim hat unsere Entschließung vom 4ten Februar 1838. nr. 2793. binnen acht Tagen unfehlbar zu erledigen.

Mkd. Ktr.

Nach Verfluß von 8 Tagen zu reproduciren.
Mkd.

Exped. d. 29. eid.

N.° 2157.

praes. 25. Septbr. 1840.

Kreuzwertheim
am 24 Xbr: 1840.

Bericht

des fürstlichen Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim

Capital aufnahme des Pappierfabrikanten Bernhard Schäfer zu Haslach betr.

Hochfürstliche
Domainen Kanzleyen!

Pappierfabrikant Bernhard Schaefer auf der Barthelsmühle bey Haslach erhielt ein Darlehen von 4000 f, und verpfändet dafür seine Pappierfabrik, ~~welche ein f. Erbbestandsgut ist.~~

Zur Ertheilung des lehensherrlichen Consenses wird hievon Anzeige gemacht.

Fürstlich Löwensteinisches
Herrschaftsgericht

[signature]

Fasc. 9. lit. C. ist beizulegen.

Mkd. 26/9 40.

fast end.

NB. S. Kellerei hat auf das Decret [35] noch keinen Bericht erstattet

[signature]

Eilt.

Wertheim am 27ten September 1840.

No. 2157.

Betreff.

An

Fürstl. Herrschaftsgericht
Kreuzwertheim.

Bevor der durch Bericht vom 24ten d. M. beantragte lehenherrliche Consens ertheilt werden kann, ist zu wißen nöthig, ob und welche Hypotheken auf der verpfändet werdenden Papierfabrik schon haften, welchen Werth diese hat, und zu welchem Zwecke das Darlehen zu 4000 fl. aufgenommen wird, dann ob und wieviel Leibeserben Bernard Schäfer hat.

Wkd. Ktz

d. 29. ejd. [illegible]

[illegible]



N: 2229.

Recht 5 Octbr 1840.

II N. 3

Bericht
des fürstlichen Herrschafts Gerichts Kreuzwertheim
ad Nr. 2157 d. a. m.
27 Xbr: 1840
Capital Aufnahme des Pappierfabrikanten Bernhard Schaefer zu Haslach betr.

Kreuzwertheim am 3 October 1840.

Hochfürstliche
Domainen Kanzley!

In rubricirter Sache berichtet das Herrschafts Gericht weiter:

Für jene 4000 f, welche Pappierfabrikant Schäfer entlehnen will, verpfändet derselbe nicht allein seine Pappierfabrik nebst den dazu gehörigen Grundstücken, sondern auch die von Georg Ott im Jahre 1836 erkaufte Mahlmühle, nebst den dazu gehörigen Gütern.

Nach dem Haslacher Hy-



pothekenbuche ist
a) die Pappierfabrik
mit einer Wiese
auf — 2400 f
und
b) die von Ott erkaufte
Mahlmühle mit den
dazu gehörigen
Gütern auf — 1880 f
abgeschätzt.

Auf diesen sämtl. Liegen-
schaften haften zur Zeit
noch keine Hypotheken.
Das fragliche Capital von
4000 f will Bernhard
Schäfer zu einer neuen
Pappierfabrik die in der
von Georg Ott erkauften
Mahlmühle einrichtet, und
zu wesentlichen Ver-
besserungen in der bisheri-
gen Pappierfabrik ver-
wenden.

Er hat 7 Kinder.

Fürstliches Herrschafts Gericht

Günther

Die Consensertheilung zu dem Darlehen, welches Papier-
fabrikant Schäfer aufnehmen will, hat nach dem vorstehenden
Berichte nur rücksichtlich des Verhältnißes der Größe des Ka-
pitals zu der des Werths der verpfändet werdenden Objecte
einen Anstand. Dieser Werth beträgt nämlich nur 200 fl.
mehr, als das aufgenommen werdende Kapital selbst. Wird
freilich dieses in die verpfändet werdende Objecte wirklich
verwendet, und der Werth derselben um so viel erhöht,
so bekommt die Sache eine andere Gestalt. Auch läßt sich ein
Nachtheil aus der Consensertheilung um so weniger erwarten,
als Schäfer sieben Kinder hat, sofort ein Heimfall des
Erbbestandsgutes nicht sobald bevorsteht. Uebrigens dürfte
unter den vorliegenden Umständen nur eine Consens-
ertheilung auf bestimmte Zeit, vorläufig etwa auf 10 Jahre,
räthlich und unterthänigste Vorlage über die Sache ad Se-
renissimos zu machen seyn.

Mkd. 7/10 40. Ktr.

Eilt!

Wertheim d. 9 Oktbr: 1840.

No. 2229. Bericht des Fürstl. Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim vom 3ten pr. 5 l. M. Kapitalaufnahme des Papierfabrikanten Bernhards Schäfer zu Hasloch betr.

Beschluss.

Sacrificio incis legen wir diesen Bericht nebst Acten mit dem unmaßgeblichen Gutachten unterthänigst vor, aus den in der Abstimmung auf obigen Bericht angeführten Gründen, dem Bernhard Schäfer den nachgesuchten Consens zur Aufnahme eines Kapitals von 4000 fl. jedoch nur auf die bestimmte Zeit von 10 Jahren zu ertheilen.

Mkt. Ekr.

d. 10. ejd. expd.

[illegible]

eilt.

Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergische Domanial-Kanzley.

Wertheim am 9ten Oktober 1840.

No. 2229. Bericht des Fürstlichen Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim vom 3. praes. 5. l. M. Kapital-Aufnahme des Papierfabricanten Bernhard Schäfer zu Haßloch betr.

Beschluß.

Serenissimis legen wir diesen Bericht nebst Acten mit dem unmaßgeblichen Gutachten unterthänigst vor, aus den in der Abstimmung auf obigen Bericht angeführten Gründen dem Bernhard Schäfer den nachgesuchten Consens zur Aufnahme eines Capitals von 4000 fl. jedoch nur auf die bestimmte Zeit von 10. Jahren zu ertheilen.

Lichtenberger Weickard.

Ich will die Aufnahme des Capitals von 4000 f. nicht hindern, und ertheile meinen Consens hierdurch dazu; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung; daß besagtes Capital binnen der 10. Jahre wieder zurückgezahlt seyn müsse.

Wertheim, den 13. Octobr: 1840.

Georg, Fürst zu Löwenstein.

Jetzt Wacker

Mit Euer Liebden einverstanden
Wiesenstein, den 28. Octbr 1840.

Carl Friedrich Fürst zu Löwenstein

No. 2229. eilt! Wertheim d. 18 Nov. 1840.

An
die Fürstl. Löwensteinische
Herrschaftsgericht
Kreuzwertheim

betr.

I. Dem Bernhard Schäfer, Papierfabrikanten zu Haslach wird der Consens zur Aufnahme eines Capitals von 4000 fl. Pfandbriefe auf die herrschaftliche Erbbestands Barthelsmühle im Haslacher Grund unter der ausdrücklichen Bedingung von Obereigenthumswegen andurch ertheilt, daß

1) das fragliche Kapital binnen 10 Jahren wieder abgetragen wird,

2) Bernhard Schäfer in Gemäßheit ~~nach~~ §. 16. des Erbbestandsbriefs jährlich ein halbes Procent Consensgeld von der aufgenommenen Summe an diesfürstl. Kellerei bezahlt.

an die F. Kellerei dahier.

II. ~~Nachricht~~ hievon der F. Kellerei dahier mit der Auflage, das Consensgeld zu 1/2 Procent von 4000 fl. mit 20 fl. jährlich bis zu Abtragung des Kapital von Bernhard Schäfer zu erheben und einnähmlich zu verrechnen.

Mkd. Ktr.

d. 21. ejd. mts.

[illegible]

N. 2551.

praes. 23 ejusd.

Wertheim den 21ten Oktober 1840.

Gehorsamster Bericht

der Fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen Kellerei Wertheim

ad Decret. d. d. 4ten Februar 1838. N. 2793.

Die Verpfändung herrschaftlicher Erbbestandsgüther betreffend

Die Erledigung dieses Gegenstandes wurde bisher aus Versehen unterlassen, und wird deshalb um Entschuldigung gehorsamst gebeten.

In Gemäßheit dieser Hohen Weisung wird nun gehorsamst berichtet:

ad 1) die in Abschrift mitgetheilte h. Entschließung wegen der Hypothek auf der Kartelsmühle von 800 fl – hat Fürstliche Kellerei auch in Original erhalten, und die bestimmte Consenstaxe von ½ per cento für den Zeitraum vom 21ten Mai 1830. bis 5ten Oktober 1831. wo das Kapital

2

[illegible] allg. Decret befindet [illegible] Vertrag in [illegible] Kabinett

[illegible] zurückgekommenen Akten [illegible] Originalien

Zur [illegible]

[illegible] 26/11 [illegible]

Hochfürstlich Löwenstein-Wertheim Freudenbergischen Hochlöb. Domainencanzley

Dahier

46

wieder abgetragen worden mit Schl 30 kr erhaben
laut der 18 31/32ten Kellerei-Rechnung pag. 42

ad 2, auf die Nicklasmühle wurden folgende
Hypotheken bestellt und zum Theil wieder
gelöscht,

1, am 17ten November 1828 — 1100 fl — a 5 pr Ct.
der Fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen
Kammer- und Fideicommissarie mit
lehenherrlichem Consense auf Hypotheken-
brief d. d. 17ten November 1828.

2, Diese 1100 fl — wurden abgetragen und
gelöscht am 22ten Dezember 1832.

3, am 22ten Dezember 1832 942 fl — a 5 pr Ct.
Herauszahlung an die Vormundschaft des
Anton Adam auf der Nicklasmühle et Theil-
zettel vom 9ten August 1831.

4. am 24ten Dezember 1832 — 911 fl 35 3/4 kr
a 5 pr Ct. Herauszahlung an Georg Brest
von Waldbrunn et gerichtlicher Theilung
vom Jahr 1831. (gelöscht)

5, am 9ten Januar 1833. 906 fl 36 3/4 kr

a 5. pr. Cto. Herauszahlung an Christoph Adam
auf der Nicolasmühle et gerichtlicher Theilung
vom Jahr 1831 (: gelöscht :)

6. Am 16ten Januar 1833. — 242 fl. — Sicherheit
für die in einer Untersuchungssache gegen
Michel Joseph Adam bei dem Königlichen
Landgerichte Heidenfeld (: gelöscht :)

7. Am 4ten November 1833. — 300 fl. — Darlehen
a 5. pr. Cto. vom Peter Fertig von Weinmarck
et Hypothekenbrief vom 4ten November 1830.
(: gelöscht :)

8. Am 4ten November 1832 300 fl. — Darlehen a
5. pr. Cto. an Peter Fertig von Weinmarck et
Hypothekenbrief de eod. dato (: gelöscht :)

9. Am 17ten Oktober 1835. — : 2500 fl. — a
5. pr. Cto. der Fürstlich Löwenstein-Freuden-
bergischen Dienerwittwencasse et Hypotheken-
brief de eod. dato und cedirt am 9ten Decbr.
1836. an Frau Mathin Kolb dahier a 4½
procent.

Mit diesem Darlehen wurden am 17ten
Oktober 1835. vorstehende Darlehen



respective Sicherheitsleistung unter No 4. mit 8. abgetragen und gelöscht.

In Beziehung auf die Niklas-mühle wird gehorsamst bemerkt, daß in Ihrer bei der Kellerei vorhandenen älteren und neueren Lehenbriefen von der Abgabe zu jährlichen ½ pro Ct. für die Consensertheilung zu Kapitalaufnahmen auch nichts vorkommt, daß aber dem Erblehenbriefe gemäß ohne lehensherrlichen Consens keine Verpfändung statt finden dürfe, und daher auch eine Consenstaxe dafür zu bestimmen seyn werde.

Kirchner.

Fasc. Die Anlagen des Berichts der Kellerei vom 23ten Dezember 1837 sind von dort zur Wiederbeilegung k. M. abzuverlangen.

Fasc. Der Fasc. g. lit. C. ist gleichfalls von der Registratur wieder beizufügen. Es ist zu recherchiren, ob und welche Consenstaxe früher sowohl im allgemeinen bei den herrschaftl. Erbbestandsgütern rechts des Mains, als auch namentlich bei der Niklasmühle erhoben wurde, wenn Verpfändungen statt gefunden.

Im allgemeinen hat früher in der Grafschaft Wertheim sonach auch bei den herrschaftl. Erbbestandsgütern rechts des Mains die hier beiliegende Taxordnung vom Jahr 1773 gegolten, laut welcher die Consenstaxen pro confirmatione hypothecae nach der Summe von 100 f — 4 f 10 xr. für die über 500 f belaufende Summen aber per 100 f — 30 xr statt gefunden haben.

Was nun insbesondere die consentirte Verpfändungen bei der Niklasmühle betrifft so wurde im Jahr 1775 für den Consens zu 1050 f Capital ~~[illegible]~~ nur 2 f 5 x. im Jahr 1828 aber für einen solchen zu 1100 f Capital ~~[illegible]~~ richtig 30 x p 100 und zwar so lange die Verpfändung dauerte jährlich 5 f 30 x erhoben. Hr. 11/1. 41.

Der stattgehabte Anstand wegen der Bestellung [illegible]

respective Sicherheitsleistung unter No 4. mit 8. abzu-
tragen und gelöscht.

In Beziehung auf die Niklas-
mühle wird gehorsamst bemerkt, daß in der
bei der Kellerei vorhandenen Älteren und
neueren Lehenbriefen von der Abgabe zu
jährlichen 1/2 pro Ct. für die Consensertheilung
zu Kapitalaufnahmen auch nichts vorkommt,
daß aber dem Erblehenbriefe gemäß ohne
lehensherrlichen Consens keine Verpfändung
statt finden dürfe, und daher auch eine
Consenstaxe dafür zu bestimmen seyn
werde.

Kirchner.

Facs. Die Anlagen des Berichts der Kellerei vom 23ten Dezember 1837 sind von
dort zur Wiederbeilegung k. M. abzuverlangen.

Facs. Der Fasc. 9. lit. C. ist gleichfalls von der Registratur wieder beizufügen.
Es ist zu recherchiren, ob und welche Consenstaxe früher sowohl im
allgemeinen bei den herrschaftl. Erbbestandsgütern rechts des Mains,
als auch namentlich bei der Niklasmühle erhoben wurde, wenn Ver-
pfändungen statt gefunden.

Im allgemeinen hat früher in der Graf-
schaft Wertheim sonach auch bei den herrschaftl. Erbbestandsgütern rechts des Mains die hier beiliegende Taxordnung vom Jahr 1773 gegolten,
laut welcher die Consenstaxen pro confirmatione hypothecae nach der Summe von 100 f — 4 f 10 xr.
für die über 500 f belaufende Summen aber per 100 f — 30 xr statt gefunden haben.
Was nun insbesondere die consentirte Verpfändungen bei der Niklas Mühle betrifft so wurde
im Jahr 1775 für den Consens zu 1050 f Capital ~~[illegible]~~ nur 2 f 5 x.
im Jahr 1828 aber für einen solchen zu 1100 f Capital ~~[illegible]~~ richtig 30 x p 100 und zwar
so lange die Verpfändung dauerte jährlich 5 f 30 x erhoben. Hr. 11/1. 41.

Der stattgehabte Anstand wegen der Berkelsmühle hat sich, wie

aus m. 1. des vorstehenden Berichts hervorgeht, nunmehr gehoben.
Was aber die Anstände wegen der Niklasmühle betrifft, so habe ich vor
allem zu bemerken, daß zufolge der §. §. 6. 7. des bayerischen Hypotheken-
gesetzes von 1822 für den Konsens bei Verhypothecirungen nur die
Taxe eines Attestats, und eine Konsenseinholung nur bei den durch
Privatwillen bestellt werdenden Hypotheken verlangt werden
kann. Vorläufig und bis allenfalls Einwendungen gemacht werden
sollten, werden wir es übrigens bei der bisher noch üblich gewesenen
Konsenstaxe zu belassen haben, und begutachte ich sofort: Von dem
im Berichte sub mo. 2. (: 1. 2.) bemerkten Kapitale zu 1100 fl. wird
auf den Grund der Entschließung vom 19ten Juli 1828. [115. Fasc. 8. B.
die jährliche Consenstaxe zu 5 fl. 30 x. vom 17ten November 1828
bis 22ten Dezember 1832 der Fürstl. Kellerei zur nachträglichen
Erhebung zu überweisen seyn. Von den weiteren Kapitalien
m. 2. (: 3. 4. 5. 6. 7. 8.) dürfte rücksichtlich der Erhebung einer Consens-
taxe stillschweigend Umgang genommen werden, bei m. 3. aus dem
Grunde, weil diese Hypothek nicht auf Privatwillen beruht, und es
gerathen seyn dürfte, diesen Punkt nicht in Anregung zu bringen,
bei m. 4. 5. 6. 7. 8. theils aus demselben Grunde, theils aber auch, weil
diese Hypotheken wieder gelöscht sind. Zu der sub mo. 2. (: 9.) bemerkten
auf Privatwillen beruhenden Hypothek über 2500 fl. dürfte nach-
träglich der Consens ertheilt, die bisher übliche Consenstaxe dafür
angesetzt, und die Kellerei zu deren nachträglichen Vereinnahmung
vom 17ten October 1835 an angewiesen werden. Auch ist die
Kellerei zum Berichte aufzufordern, ob im Hypothekenbuche die
Niklasmühle als ein dießfürstl. Erbbestandsgut gehörig bezeichnet
ist, und derselben das von ihr b. m. übergebene herrschaftsgerichts-

Schreiben zurückzugeben.

Wkd. 13/1 41. Ktr.

Wertheim d. 26 Jan. 1841.

Nr. 2357.

An
die Fürstl. Löw. Freud. Kellerei
dahier

Auf den Bericht vom 21. October v. J. [illegible]
F. Kellerei angewiesen:

ad 2, auf den Grund des Dekrets vom
17 Nov. 1828. von dem Anlehen des Nikl[illegible]
müllers zu 1100 fl (: 1. 2. :) den ang[illegible]
wiesenen Consenstax zu 5/30 [illegible]
jährlich auf den Zeitraum vom
17. Nov. 1828. bis 22 Dezbr. 1832. [illegible]
erheben und einnehmlich zu verre[illegible]

Zu dem Anlehen desselben
zu 2500 fl (: 9. :) von Fürstl. Diener[illegible]
mittwenkasse wird nachträglich der
lehenherrliche Consens ertheilt und Fü[illegible]
Kellerei angewiesen, die herkömmliche
Consenstaxe zu 1/2 pCt. Jahrs vom 17 No[illegible]
1835 an zu erheben und zu verrech[illegible]

F. Kellerei hat sich durch Einsicht
des Hypothekenbuches bei dem Herrsch.
Gerichte Kreuzwertheim zu überzeu[illegible]
ob in demselben die Niklasmühl[illegible]
als ein dies Herrschaftliches Erblehngut
bezeichnet ist, und über den Befun[illegible]
binnen 14 Tagen Bericht zu
erstatten.

Das br. m. hieher übergebene Schrei[illegible]
des Herrsch. Gerichts vom 4 Dez. 1837.
hiebei zurück.

Wkd. Ktr.

d. 29. ed. exped.
Krß.

47

N: 690.

praes. 31 ejusd

Wertheim den 30ten Maerz 1841.

Gehorsamster Bericht!
der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Kellerei Wertheim ad Decr: d.d. 26ten Januar 1841. No 2357. de 1840.

Die Verpfändung herrschaftlicher Erbbestandsgüther betr.

Durch das vorallegirte Hoh. Decret wurde Fürstliche Kellerei angewiesen von dem Anlehen des Niclasmüllers ad 1100 fl. den Concenstax zu 5 fl 30 kr jährlich vom 17ten November 1828 bis 22ten December 1832. zu erheben und zu verrechnen. Da bereits durch Hoh. Decret vom 19ten Juli 1828. No 1476. die Concession zur Verpfändung der Niclasmühle zur Versicherung des fraglichen Darlehens gegeben, und auch die Concenstaxe in den betreffenden Kellerei-Rechnungen bis 20ten Juli 1831, an welchem Tage nach der Kellerei-Rechnung de 18 31/32 deren Abtragung geschehen zur Einnahme gebracht ist, so kann eine weitere Vereinnahmung nicht stattfinden, und wird bemerkt, daß die Abtragung und Löschung des fraglichen

ad 1100.

Kapitals nach dem Hypotheken-Buche, zwar erst am 32ten December 1832 geschehen, der in der Kellerei-Rechnung vorkommende Termin aber der richtige sein wird, indem von dem Schuldner die Löschung nur später nemlich am 22ten December 1832. beantragt wurde.

Dabei berichtet Fürstliche Kellerei gehorsamst, daß nach genommener Einsicht des Hypotheken-Buchs Seite 2285. bei der Nickelsmühle folgender Eintrag vorkommt:

„Ist Erbbestandsguth der Herren Fürsten
„von Löwenstein Wertheim Freudenberg
„und gibt jährlich an deren gemeinschaft-
„liche Kellerei zu Wertheim pr. 29 fl. Erb-
„bestandszins und in Sterb- und Verände-
„rungsfällen die Erbbestandbriefs- und
„Laudemial-Gebühren, dann die Lehens-
„erneuerungs-Gebühren,

Von der Abgabe zu jährlichen 1/2 Proct. für die Concens-Ertheilung zur Kapital-Aufnahme findet sich aber nichts darinnen vor.

Kirchner.

Es ist in der Kellereirechnung pro 18 31/32 die Richtigkeit der Vereinnahmung der fraglichen Consenstaxe zu recherchiren, und beim Befunde der Richtigkeit beruht dieser Punkt lediglich auf sich.

Der bemerkte Eintrag in dem Hypothekenbuche hat

zur Nachricht gedient. Den besonderen Eintrag der Consenstaxe beim Hypothekenamte zu beantragen, ist aus den [46.] schon angeführten Gründen nicht räthlich, auch dieser Punkt beruht daher auf sich.

In dem Berichte der Fürstl. Kellerei kommt darüber, ob und was auf unsere Entschließung vom 26ten Januar 1841 in Beziehung auf das Anlehen von 2500 fl. geschehen ist, nichts vor, derselben wird daher aufzugeben seyn, binnen 14 Tagen auch noch zu berichten, ob auch dieser Punkt seine vollständige Erledigung erhalten hat.

Mkd. 4/5 41. Lk

Die fragliche Consenstaxe ist für den Zeitraum vom 17. Novbr: 1828. bis 20. Juni 1831. in den betreffenden Kellereirechnungen vereinnahmt worden.

Die Abtragung des Kapitals geschah in Stückzahlungen und die Restzahlung am 23. April 1831.

Hr 8/5. 41.

No. 690 Wertheim d. 12. Mai 1841.

betr.

An die Fürstl. Kellerei dahier.

d. 23. ged. 18 Mai

[illegible]

Fürstliche Kellerei hat in dem Bericht vom 30. März d. J. nicht angegeben ob und was auf die Entschließung vom 26. Januar d. J. bezüglich des Anlehens von 2500 fl. geschehen ist. Dieselbe wird daher aufgefordert, binnen 14 Tagen auch noch zu berichten, ob auch dieser Punkt seine vollständige Erledigung erhalten hat.

Mkd. Lk

[49]

ad [illegible]

N: 1923.

praes. eodem.

Wertheim den 25ten Juli 1841.

Gehorsamster Bericht
der Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Kellerei Wertheim ad Decret: dd 12ten et ins: 24ten
Mai 1841. No 690.

Die Verpfändung herrschaft-
licher Erbbestands güter betr:

Auf mehrmalige Zahlungs-Anforderung
und Klagendrohung hat Erbbeständer Joseph
Adam an dem Betrage der durch hohes Decret vom
26ten Januar 1841. nachträglich zur Erhebung angewie-
sene Consenztaxe zu 1/2 Proc. vom 17ten November
1835. bis dahin 1840. ad 62 fl 30 kr abschläglich p. 32 fl
bezahlt, und die Versicherung ertheilt, daß bis
zum 15ten August d. J. der Rest vollends bezahlt
werden solle.

Kirchner.

Hat zur Nachricht gedient und geht ad acta.

Mkd. 27/7 41. Ltr.

N: 742.

praes: 742

N: 2751.

Zum gutachtlichen Bericht.
Wertheim, den 14 Juli 1847.
Georg, Fürst zu Löwenstein
Von Seite Serenissimi Carl Friedrich, gleichfalls
Triefenstein, den 7 Septbr 1847.
Aus höchstem Auftrage,
Weikard.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Unterthänigste Bitte
des Bernhard Schäfer
Papierfabrikant auf der
Bartelsmühle bei Hasloch
um gnädigsten Nachlaß
an seinen pro 1846/47
schuldigen Abgaben
betr.

Durch das Hochfürstliche Rentamt Wertheim wurde der unterthänigst Unterzeichnete aufgefordert, an Abgaben, nämlich an Gült, Concessionsgeld p. pro 1846/47 einen Betrag von 207 fl 36¼ kr zu zahlen.

Ew. Fürstlichen Durchlaucht ist bekannt, daß mein Wohnhaus sammt Nebengebäude am 7. Okt. vorigen Jahr ein Raub der Flammen geworden ist

und auf der andern Seite die schuldige Gülte um einen so hohen Preis bezahlen muß und mit meinem Geschäfte nichts verdienen kann.

In dieser bedrängten Lage wage ich die unterthänigste Bitte:

„Ew. Fürstliche Durchlaucht
„möchten an meinen pro 1846/47
„schuldigen Abgaben einen Nachlaß
„gnädigst gestatten.

Indem ich der gnädigsten Berücksichtigung meiner unterthänigsten Bitte entgegen harre, ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Fürstlichen Durchlaucht

Harloch den 9. Juli
1847.

unterthänigster

Bernhard Schäfer.

N. 2815.

praes. d. 21. Sept. 1847.

Wertheim den 18ten September 1847

Gehorsamster Bericht

des Fürstlichen Rentamts Wertheim

ad

Decretum d. d. 17ten September 1847
num. 2751.

unterthänigste Bitte des Bernhard Schaefer, Papierfabrikanten auf der Mortelsmühle bei Zuschlag um gnädigsten Nachlaß an seinen pro 1846/47 schuldigen Abgaben betreffend.

Papierfabrikant Schaefer von Hasloch schuldet an Fürstlichen Rentamt Wertheim:

	fl.	kr.	pf.
1, Concessionsgeld pro Petri 1846/47	3.	—	—
2, Consensgeld pro 18ten November 1845/46	20.	—	—
3, Mortelsmühlwiesenzins pro Johanni 1846/47		45.	—
4, Karthäuser Wiesenzucht pro 1846	16.	—	—
5, für 10 Malter Kornmühlgult	167.	51.	1.
Zusammen	207.	36.	1.

Durch

Zur

Hochfürstlich Bayerischen Wertheim-Freudenbergischen Hochf. Domainen-Kanzlei

Dahier

52.

ad 103.

Wertheim d. 23. September 1847.

No. 2815. das Erbpachtnachlaß Gesuch des Papierfabricanten Bernhard Schäfer auf der Barthelsmühle betr.

Beschluß.

Serenissimis ist die Vorstellung des Papierfabricanten Schäfer vom 9. July, denn der hierüber eingehalte Bericht des Rentamtes Wertheim vom 18. d. M. mit ~~dem unmaßgeblichen Gutachten unterthänigst einzusenden, dieses~~ unter Bezug auf die ~~Pachtnachlaßgesuch aus den~~ in unserer Abstimmung angeführten Gründen unterth. einzusenden ~~abschlägig zu verbescheiden~~

Ges. Schütz

capud. 29/9 Lenz

N: 1031. praes: 4ten Octobr: 1847.

FÜRSTLICH

Löwenstein-Wertheim-Freudenbergische

DOMAINEN-KANZLEI.

Wertheim, den 23ten Septemb: 1847.

Nro. 2815. Das Erbzahlnachlaß des Papierfabrikanten Bernhard Schäfer auf der Bartholomäusmühle betr:

Beschluß

Serenissimis ist die Vorstellung des Papierfabrikanten Schäfer vom 9ten Juli, dann der hierüber eingeholte Bericht des Rentamtes Wertheim vom 18. d. M., unter Bezug auf die in unserer Abstimmung angeführten Gründen unterthänigst einzusenden.

Dichtenberger. Wickard.

Bei der, von Schäfer erhaltenen reichlichen Entschädigung für das erlittene Brandunglück, und bei dem allenthalben statt gefundenen reichen Erntesegen, wird meiner Seits das Bittgesuch Schäfers abgewiesen.

Wertheim, den 5ten Octobr: 1847.

Georg, Fürst zu Löwenstein,

Von Seite Serenissimi Carl Friedrich gleichfalls.

Triefenstein, den 12 Octbr 1847.

Aus höchstem Auftrage,

Wickard.

54.

Ott. Fr. Stach.

No. 2815.

Wertheim d. 18 Okt. 1847.

Bete.

An

das K. Rentamt Wertheim.

Dem wird zu seinem Bemessen und zur weitern Eröffnung an den Rubr. Bittsteller rescribirt, daß bei der reichlichen Entschädigung welche letzterm für seinen Brandschaden zu Theil geworden ein Grund zum Nachlasse um so weniger vorhanden sey, als dessen Papiermühle nur wenig unterbrochen wurde, und ein reicher Erntesegen die frühere Theuerung der Lebensmittel ausgeglichen habe.

Hiernach ist für baldige Einbringung der Rückstände Vorge zu tragen.

z. D. 20/10. expd. cod. [illegible]

[illegible]

55.

Die Gültgefälle von der Mtl Freudenbergs Erbbestandsmühle – die Bartelsmühle genannt – betr.

Der unterm 3ten Nov: d. J. erstattete Bericht des hies. Mtl Rentamts in nebigen Betreff (D. C. Num. 2660.) wurde demselben ~~b. m.~~ unterm 5ten gedr. mit dem Auftrag b. m. zugestellt, zu berichten, warum die Mühlgült des B. Schäfer auf 10 Mltr Korn u. der Verfallstermin auf Martini in seinem Bericht angegeben sey c.

No. 3131

Triefenstein den 25ten November 1852

Gehorsamster Bericht

des

Fürstlichen Rentbeamten Killinger

No. 222

Die Fixirung der Besitzveränderungsreichnisse von der Erbbestandspapiermühle des Leonhard Schäfer auf der Bartelsmühle betreff.

In der Verhandlung vom 20ten d. Mts. beim Königl. Gerichte Kreuzwertheim wurden vom Verpflichteten sowohl die Erbbestandsbesitzveränderungsreichnisse als auch die Grundlage der Aequivalentenberechnung mit Ausnahme des Gutswerthes anerkannt welchen derselbe von den unterstellten 6470 fl auf 6000 fl. herabgesetzt haben will, unter der Behauptung, daß er zwar das Anwesen um 6470 fl. erworben ~~[illegible]~~ habe, sein Vorfahrer aber dasselbe um wenigstens 2000 fl. niederer ~~[illegible]~~ verkauft hatte, und das Gesetz den Durchschnittswerth aus den letzten 3, oder beim Nichtvorhanden sein 3er Fälle aus den letzten 2 Kaufsfällen zur Grundlage bezeichnet, das Mühlanwesen mit den wenigen geringen Gütern

Ellschf.

An die f. Revision, um aus den Werth: Kellereirechnungen zu erheben, um welchen Anschlag die Besitzvorgänger des Bernh: Schäfer dies. g. Bartelsmühle übernommen haben.

Keller
15/1 53

Die Besitzvorgänger des Bernhard Schäfer haben die Bartelsmühle übernommen respec: gekauft und zwar:

nach der 18 15/16 Werthinner Kellerei, Rechnung fol: 25 b. Adam Weiß die 2/3 tel von seinem Vater Bernhard Weiß, um den Anschlag zu ——— 3,000 f.

nach der 18 20/21 Kellerei, Rechnung fol: 29 b. Joh: Georg Ott, jung von Haßloch 1/3 tel von Johannes Döhringer um ——— 2,350 f.

somit Gesammtankaufspreis der ganzen Bartelsmühle ——— 5,350 f.

Gemeinschaftl. Bauer 17/1 53.

Nach vorstehenden revisorischen Erhebungen würde der Durchschnitt aus den Preißen der 2 letzten Verkaufsfällen in dem Medium von 5350 fl.
und 6470 f.
d. i. in 10820 = 5910 f.
bestehen, so daß das Offert mehr als

ad C 3.

entsprechend ist, weshalb ich darauf
beitrage die Fixirung v. 20. Nov. v. Js.
zu genehmigen, bis solches dem f. Rent-
beamten Killinger per decretum zu
eröffnen.

Mk. Rillem
16/1-53.

Exit.

No. 3131. Wertheim d. 18. Jan. 1853.

An
den f. Rentbeamten Killinger
in Triefenstein.

Betreff.

Die mit Bericht vom 25. Nov. vor. Js. vorgelegte, u. anbei rückfolgende Fixirung vom 20. Nov. v. Js. wird andurch genehmigt, was dem zur weiteren Geschäftsbehandlung andurch eröffnet wird.

Die Ablösungsberechnung folgt gleichfalls zurück.

Mk. Rillem

58.

Ich erlaube mir gegenwärtig zu bemerken, daß diese Gefälle dem diesfürstl. Hause allein angehören. [illegible]

[illegible] 19 id:
[illegible]

No. 71.

pr: 8 Jan: 1853 Keller

Treifenstein, d. 5 Januar 1853.

Gehorsamster Bericht
des
Fürstl. Rentamts dahier

Ad No 326.

die Fixirung der Besitzveränderungsrechnisse von der Erbbestandspapiermühle des Bernhard Schäfer auf der Bartelsmühle betreffend.

No. 3131

Um gefällige Entschließung auf Bericht vom 25ten November v. Jrs. No 222. wird gehorsamst gebeten, da die Königl. Gerichtsbehörde Kreuzwertheim mit Schreiben vom 29 v. Mts. u. Jrs. die Erledigung des Gegenstandes erinnerte.

[illegible]

Durch Beschluß ad No 3131 erledigt u. deßhalb ad acta.

Keller
[illegible] 15/1-53

59.

N: 1051.

p. 2 April 1853.
Keller

Triefenstein, d. 1. April 1853.

Gehorsamster Bericht
des
Fürstl. Rentbeamten Killinger
zum h. Decrete v. 18 Jan. 1853. No 3131.

No 581.

Die Fixirung der Besitzveränderungsreichnisse von der Erbbestandspapiermühle des Bernhard Schäffer auf der Bartelsmühle betreffend.

Das Vergleichsübereinkommen vom 12 März d. wird im Anschlusse d. r. zur gefälligen Kenntnißnahme vorgelegt.

Die Fixirung war vom Bartelsmüller Schäfer schon im Jahre 1851 beantragt, und schob sich hauptsächlich wegen Geschäftsüberhäufung des Unterzeichneten bis dahin hinaus.

Gleichzeitig war aber vom Schäfer und zwar zum öftern sowohl dahier als auch beim Fürstl. Rentamte Wertheim die Umwandlung seiner schuldigen Gutsabgabe in Bodenzins beantragt, worauf von Jahr zu Jahr

60.

die Überweisung zugesichert wurde.

An der Handlohnsfixirungstagsatzung vom 20 November 1852 wollte die Überweisung der Gutt für Martini 1852 zur Bedingung gemacht werden, auf welche zwar nicht eingegangen, doch Aussicht darauf gegeben wurde, wenn der rechtzeitige Fixirungsabschluß auch die Mitüberweisung des Handlohnsaequivalents thunlich macht.

Hiezu ist nun aber der Zeitpunkt verspätet, da das Fixirungs-Übereinkommen erst am 12 v. Mts. zum Abschluß kam.

Nachdem aber nicht J. Schäfer hieran die Schuld trägt, sondern im Gegentheil derselbe das Vergleichsgebot vom 20 November gehalten hat, so dürfte es billig erscheinen, daß demselben für Martini 1852 die Guttschuld nur zu den, dem 4%igen Zinse aus dem Übernahmskapital entsprechenden Preise angerechnet werde.

Für Martini 1853 wird dann die Gutt sowohl als das Handlohnsaequivalent überwiesen werden.

No 1051.

Oberamt, den 6 April 1853.

Lederle.

An

Kgl. Rentamt

Leonberg

Auf mit Bericht vom 1. d. Mts. vorgelegte Haushaltungsliste und Quittung vom 31 März d. J. [illegible] [illegible] [illegible]

Trabrechnung mit einzusenden

II Nachricht dem f. Rentamte Wert, heim hiernach statt der Naturallieferung der 10 Mltr. Korn pro Petri 1853 nur den 4% Zins aus 1562 f 30 x mit

62 f 30 x verb.

zu erheben und pro 1852/53 zu vereinnahmen.

~~VIII~~ Achter Vorlage ad Serenissimum.

Reich

M: I & II. 14 eid. expdt.

ad III. expdt. 8 eid.

[illegible] Keller [illegible]

61.

FÜRSTLICH

Löwenstein-Wertheim Freudenbergische

DOMAINEN-KANZLEI.

Wertheim, den 6ten April 1853.

Nro. 1051. Bericht des fürstlichen Rentbeamten Killinger vom 1ten dsc. Mts.

Die Fixirung der Besitzveränderungsreichnisse von der Erbbestandspapiermühle des Bernhard Schäfer auf der Bartels-Mühle etc.

Beschluß.

Serenissimo legen wir diesen Bericht samt Anlagen, dann den hierauf entworfenen Verfügungen zur höchsten Genehmigung unterthänigst vor.

B Bauer.

Die in obiger Beziehung entworfenen Verfügungen wird hiermit genehmigt.

Wertheim den 11ten April 1853.

Georg, Fürst zu Löwenstein.

62.

v. d. Pfarrach

ad 63.

Expediantur die entworfenen Verfügungen.
Werth. den 12 April 1853.
W. Keller

fact. 14 ird.
[illegible]



No. 1211.

pr. 16 April 1853
Keller

Triefenstein, den 14ten April 1853.

Gehorsamster Bericht

des

Fürstlichen Rentamts Triefenstein

No. 662.

die Fixirung der Besitzveränderungsreichnisse von der Erbbestandspapiermühle des Bernhard Schäfer auf der Bartelsmühle betreffend.

Unterm Heutigen kam ein bei der königl. Gerichts-Behörde Kreuzwertheim gestellter Antrag des Bartelsmüllers Schäfer dahier ein, der das bereits in gütlicher Einigung festgestellte auf 6000 fl. berechnete Handlohnsäquivalent auf einen dem Gutswerthe von 5000 fl. entsprechenden Betrage ermäßigt haben will.

Zu begründen gesucht wird der Antrag durch die im Jahre 1831 erfolgte und von hoher Obereigenthumsherrschaft genehmigte Abtrennung eines Ackers im Verkaufswerthe von 1200 fl. auf welche Werthsminderung des Bartelsmühl-Gutes bei der Fixirung eine Rücksicht nicht genommen worden seye.

Es ist dieses allerdings in Richtigkeit; bei Feststellung des Gutswerthes wurde sich

63.

Uebertrag 1 %

königl. Regierung vom 15 Januar 1849 No 3987
welches bei nur in Kaufsfällen handlohn-
pflichtigen Objecten vorschreibt, daß
für 3 Veränderungsfälle 2 freie und
nur 1 pflichtiger anzunehmen seyen,
diese Begünstigung auf 2 Wechselfälle
erstreckt, so ergiebt sich ein Maß zur
Verhandlung von 5 %.
Hiezu nun einen Kaufsfall gerechnet,
wo zu zahlen sind 5 % Handlohn
und 2 % Verkaufsconsentaxe in Sa 7. %
Sa 12. %
so kann nur das Durchschnittsprocent
von 4 zur Anrechnung kommen mithin 4 %

Suma 5 %

Nach diesem Durchschnittsprocentenmaß
zu 5 entziffert sich aus 6000 fl das einfache
Handlohnsfixum auf - - - - - 300 fl
hiezu das Ablösungs Capital 1/2 - - - 150 fl
Hiezu ferner das ständige Reichniß
bei Besitzveränderungsfällen zu 1 Gold-
Gulden oder 3 fl. 40 kr reducirt auf 2
pflichtige und ein freien Fall mit
einem Fixum zu - - - 2 fl. 27 kr
und einem Ablösungsbetrage zu 1 " 13 kr 3 fl 40 kr

Suma 453 fl. 40 kr

Der Aequivalents

Soll nun die durch den befragten Acker-
verkauf eingetretene Werthsminderung des
Bartelsmühlguts berücksichtigt werden, so

würden nach Abzug des Kaufpreisses von 1200 fl.
noch zum Gutswerthe 5270 fl. – verbleiben, und
daraus sich ein Gesamtäquivalent vom 398 fl. 55 kr.
nach vorstehender Berechnungsweise entziffern.
Bartelsmüller Schäfer hat zwar keinen gesetzlichen
Anspruch mehr auf Ermäßigung des Aequivalents,
da der Fixirungsvergleich amtlich abgeschlossen und
protokollirt ist, allein im vollen Rechte mit
Erfolg hätte er sich befunden, wenn vor dem
Vergleichsabschlusse der gegenwärtige Antrag auf
Abstrich der 1200 fl. – gestellt worden wäre, und
deßhalb dürfte es Billigkeitsrücksichten angemes-
sen erscheinen, wenn ein Abzug oder Nachlaß
am Aequivalent in Gnaden gestattet würde.
Die Summe von 1200 fl. entziffert ein Aequiva-
lent von 90 fl. – nach dem Abzuge dieser Summe
vom früher vereinbarten Aequivalent zu
520 fl. noch 430 fl. verbleiben würden, auf
welchen Betrag, der immer noch gegen eine
Berechnung aus 5270 fl. – resp dem Aequivalente
daraus zu 398 fl. 55 kr. – 31 fl. 5 kr. mehr enthält, et-
wa herabgegangen werden könnte.
Das Rentamt erlaubt sich die Bitte des x. Schäfer
und sofort die Ermäßigung des Aequivalents
auf 430 fl. – zu begutachten, und bemerkt noch,
daß beim königl. Gerichte in Kreuzwertheim
auf Beschluß vom 8ten d. Mts alle Rechtszuständig-
keiten gewahrt worden sind.

[illegible]

No. 2577. II
2119.

Abschrift

Kreuzwertheim am 8/4 – 53

Pr.

k. Gervorst. Förster
Fixierungkommissair Gehrig

Die Fixierung der auf der Bartelsmühle haftenden nuständigen Gefälle betrifft

Erscheint der Papierfabrikant Bernhard Schäfer von der Bartelsmühle u. trägt vor:

Nach dem abgeschlossenen Vertrage vom 12. v. Mts wurde der Gutswerth des s. g. Bartelsmühlguts auf die Summe von 6000 fl. angenommen beim Abschlusse des fragl. Vertrages ist mir entgangen, daß von dem fragl. Besitzthume Ausweiß der hier in Abschrift übergebenen Urkunde der fürstl. Freudenbergl. Domainen Kanzlei zu Wertheim vom 10 Dezbr 1831 für 1200 fl Güter an den Hammerbesitzer Kurz vom Haslocher Hammer verkauft worden sind.

Da das fragl. Gut in seinem früheren Stande gewerthet wurde, so scheint von Seite des fürstl. Bevollmächtigten Rentamtmanns Killinger bei Aufstellung der Werthberechnung ein Irrthum unterlaufen zu sein, indem der Werth meines Gutes in Berücksichtigung des fragl. Verkaufes nur auf 4800 angenommen werden dürfte. Ich stelle die Bitte die vorliegende Berechnung auf die von mir angegebene Summe bei den

d/63

obwaltenden Umständen zu moderiren

Beschluß

Abschrift dieses Protokolls wird dem Fürstl. Rentamtmann Killinger von Triefenstein mit der Weisung mitgetheilt, sich auf das vorbringen des Bernhard Schäfer binnen 14 Tagen unter dem Rechtsnachtheile der Einwilligung in den Antrag desselben zu erklären

L. U.

Ich Bernhard Schäfer

Königl. Gerichtsbl.

Förster Gehring

zur Beglaubigung

Königl. Gerichtsbl.

dt Gehring Kommissair

Abschrift

Wir Georg Wilhelm Ludwig

und

Wir Carl Friedrich, in Gemeinschaft regierende Fürsten zu Löwenstein Wertheim Freudenberg pp. urkunden u. bekennen hiermit: Nachdem Unser Erbbestands-Papiermüller Bernhard Schäfer auf der Bartelsmühle bei

bei unser gemeinschaftlichen Kellerei vorgestellt
hat, daß er auf Wunsch seines Schwagers Philipp Kurz
vom Eisenhammer, diesem den zum Bartelsmühlen
Erbbestands-Gute gehörigen sogenannten Langen-
Acker – 5 Morgen 8 Ruthen im Maas haltend – unter
dem Vorbehalte Unseres Consenses um die Summe
von 1200 fl. – käuflich überlassen. Wir auch auf die
von dem Käufer resp. Verkäufer gestellte desfallsige
Bitte Uns in Gnaden bewogen gefunden haben
den Verkauf resp. die Trennung des besagten Langen-
Ackers von dem Bartelsmühlgute u. dessen Ver-
einigung mit dem Erbbestandshammerschmiede von
Obereigenthumswegen zu genehmigen dergestalt,
daß bei Besitzveränderungen der Hammerschmiede
in Bezug auf den Langenacker die bisher
herkömmlichen Erbbestands Gebühren, nehmlich
bei dem Abgang eines jeweiligen Erbbeständers
als Real Besthaupt ein procent, u. bei Verkäu-
fen an einen Fremden Zwei Procent
für die Genehmigung des Verkaufs von
dem wahren Werthe des Langenackers, wel-
cher Werth für alle künftige Fälle hiermit
auf die ständige Summe von Ein Tausend
Gulden festgesetzt wird, nebst dem zugleich auch
in Bezug auf die Erbbestands-Hammerschmidte zu
entrichtenden Handlohn – u. dafür, daß bei
jenem Acker in Folge seiner Vereinigung
mit der Hammerschmidte nicht mehr so häufig als
in seiner Eigenschaft als Pertinenz-Stück der
Bartelsmühle, Besitzveränderungen vorkommen,

und daß sich hiedurch eine Minderung der Erb-
bestands-Gebühren ergiebt, eine Vergütungs-Summe
von 25 fl. für nun u. immer zu zahlen sind, und
im übrigen der Eisenfabrikant Kurz gleich seinen
Nachkommen all die Verbindlichkeiten, wie sie ihm als
Besitzer der Erbbestandshammerschmidt obliegen, auch in Bezug
auf den mit solcher nun vereinigten Langenacker
treu u. pünktlich zu erfüllen, sich hiebei aber auch
aller Rechten wie sie in seinem Erbbestandsbrief vom
25t. Septb 1830 enthalten sind, in Bezug auf den Lan-
genacker zu erfreuen hat. So haben Wir zu
Urkund dessen die Erbbestands-Urkunde durch Unsere
Fürstl. Domainen Kanzlei in triplo dergestallt gleich-
lautend ausfertigen lassen daß das eine Exemplar
unter Beidrückung unseres Fürstl. Domainen
Kanzlei Insiegels dem Erbbestander Kurz ein-
gehändiget, das andere mit dessen beigesetztem Revers
bei der Fürstl. Domainen Kanzlei Registratur auf-
bewahrt, das dritte aber an unsere Fürstl.
Kellerei in Wertheim zur Nachricht u. Bemessung
zu gestellt wird.

Hiebei wird noch bemerkt daß künftig die
Ausfertigung einer besonderen Erbbestands-Urkunde
in Bezug auf den Langenacker unterbleibt,
und die erforderlichen Bestimmungen in den
Erbbestandsbrief, über das ganze Erbbestandsgut
der Hammerschmidt aufgenommen werde

So geschehen Wertheim am 10ten Dezbr 1831.

Fürstl. Löwenst. Wertheim-Freudenbergische
Domainen-Kanzlei /.
Lichtenberger

Berechnung

über

Fixirung und Ablösung der unbeständigen Erbbestands resp. Besitzveränderungsreichnisse

von

dem Papiermühlgute die Bartelsmühl genannt.

des

Bernhardt Schaefer von Hasloch

Steuergemeinde Hasloch

ad 63.

Fortl. Num.	Namen des dermaligen Erbbeständers	Plan Nummer	Kataster Folio	Benennung des erblehenbaren Gutes	Erblehen Berechtigung
	Schaefer Bernhard Papierfabrikant Hs. No 1.	5928a 5828b 5932 5936 5940a 5929 5931 5938 5939 5940b 5933 5937. 5941	4902	Gebäude Garten Acker Wiesen Waldungen	1, pro mortuario 1. (: eins :) Procent vom abtretenden Besitzer. 2, bei Übernahmen jure haereditario durch ein Kind des Erbbeständers einen Goldgulden oder 3 fl. 40 kr. 3, in Besitzveränderungsfällen durch den Käufer oder Übernehmer 5 (: fünf :) Procent pro laudemio mit Freilassung der Erbportion in Übernahmsfällen. 4, in Verkaufsfällen an einen Fremden weiters noch vom Verkäufer 2 (: zwei :) Procent pro concessione

Vertrag der Ablösung	Einfaches Fixum			Ablösungsfuß	Aequivalent oder Ablösungskapital			Bemerkungen
	fl	kr	d		fl	kr	d	
Art 15 des Gesetzes vom 4ten Juni 1848 und §. 10 der Instruction vom 17ten Juni 1848 Absch. 2 bestimmt für die Ablösung des Erbbestandes (: Erbrecht, Erbpacht :) den ein und einhalbfachen des ganzen bei einer Besitzveränderung zum Anfalle kommenden Betrags und §. 13 der Vollzugsinstruction im Falle dieser Anfall nicht für jede Besitzveränderung gleich ist, die ~~die~~ Feststellung desselben nach einem Turnus oder aus den letzten Anfällen und daraus die Berechnung des Aequivalents oder Ablösungskapitals. Wegen nicht ermittelter dreier Anfälle hat die Fixirung nach einem Turnus Platz zu greifen, der nach den von der königl. Regierung gemachten Erhebungen für einen Besitzwechselfall auf 20 Jahre, und bei der Würzburger Handlohnsobservanz wo nur in Kauf und Tauschfällen,								

Vortrag der Ablösung	Einfaches Fixum			Ablösungsfuß	Äquivalent oder Ablösungskapital			Bemerkungen
	fl	kr	d		fl	kr	d	
in allen übrigen Veränderungsfällen aber kein Handlohn zu zahlen ist. Für Handlohnigefälle auf 40 Jahre festgesetzt ist, was die Reduction des Procentenmaßes auf die Hälfte von 5 auf 2½ Procent voranlaßte.								
Nachdem aber hier in allen Besitzveränderungsfällen, in Erb- und Übernahmsfällen durch ein Kind, jedoch mit Freilassung der Erbportion, Handlohn zu zahlen ist, so wird zur billigen Berücksichtigung dieser erweiterten Handlohnsberechtigung für ganze Handlohnsanfälle ein 30 jähriger Turnus angerechnet mithin das Procentenmaß von 5 auf 3¾ reducirt.								
Als Gutswerth wird der letzte Kaufsfall vom Jahre 1831 resp: 1836 mit 6470 fl. zu								

Lfdl. Num.	Namen des dermaligen Erbbesitzers	Plan Nummer	Katasterfolio	Benennung des erblichenbaren Gutes	Erblichen Berechtigung

Verb…
der
Ablösun…

Grund…
Werthsfu…
Handlohn…
angenom…
die Aequ…
berechnun…
mäß …
A., für die …
zu 1 Procent …
B., für die …
3 fl. 40 …
Annahm…
eines …
einem …
die H…
C., für …
pro ~~fl.~~ …
3 3/4 …
D., für d…
pro ~~fl.~~ 4…
wie …
Hälf…
an…

Vortrag der Ablösung	Einfaches Fixum fl.	kr.	d.	Ablösungsfuß	Aequivalent oder Ablösungs Kapital fl.	kr.	d.	Bemerkungen
Grundgefälle, welche Werthssumme auch zur Handlohnsbesteuerung angenommen wurde, die Aequivalentenberechnung ist demgemäß folgende:								von 6000 fl. – Gutswerth
A. für die Berechtigung ad 1. zu 1 Procent aus 6470 fl. –	64	42		1½	97	3		ad A. 60 fl. – 90 fl. –
								ad B. 1 fl. 50 kr. 2 fl. 45 kr.
								ad C. 225 fl. – 337 fl. 30 kr.
								ad D. 60 fl. – 90 fl. –
								346 fl. 50 kr. 520 fl. 15 kr.
B. für die Berechtigung ad 2 3 fl. 40 kr. resp. unter der Annahme des Wechsels eines Pflichtigen mit einem freien Falle die Hälfte zu	1	50			2	45		aus 5000 fl. Gutswerth
								ad A. 50 fl. 75 fl.
								ad B. 1 fl. 50 kr. 2 fl. 45 kr.
								ad C. 187 fl. 30 kr. 281 fl. 15 kr.
								ad D. 50 fl. 75 fl. –
								289 fl. 20 kr. 434 fl. –
C. für die Berechtigung sub ~~Fol.~~ 3. 3¾ Procent aus 6470 fl. –	242	37	2		363	56	1	
D. für die Berechtigung sub ~~Fol.~~ 4. 2% und resp. wie unter B die Hälfte mithin 1% aus 6470 fl. –	64	42			97	3		
Summa	373	51	2		560	47	1	

Triesenstein, den 19ten November 1852

Fürstliches Rentamt

Lininger Mkt.

№ 1216.

Prag, am 16/4 53.

Die Gültigkeits-
dauer des [illegible]
[illegible]

Im Laufe des Monats
1852 eingelaufene Summe
3 Jahre betrug Einsatz und
[illegible] Kaiserl. Majestät, ist dem
selben zum [illegible]
[illegible] mit dem
Laufe des [illegible] mit dem
Beginne des [illegible]
Beginnes, [illegible]
Beginnen, wann die
Beginnen [illegible] auf
Wirksamkeit der [illegible] auf
dem Lande, auf welchen dann
dem Lande auf welchen dann
dem Landesfürsten auf
dem Landesfürsten auf
Martini angegeben sind.

Da nun das Bankamt mit
diesen Einrichtungen in
Verbindung [illegible] ist, so
ersucht man sich die erforderlichen
Zahlungen
Prag, am 16/4 53.

Für das Bankamt

Steindl

Meiner Ansicht nach ist der ab-
weichende Betrag des Bank-
amtes Antrag nicht zu-
stimmend gestellt zu [illegible]
[illegible]. Wird es nicht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

No. 2751.

Reprod. d. 9/9 53

wird erhalten und unter Anrechnung einer ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Anzeige bei Serenissimo regenti mit Versetzung einer 8 tägigen Frist zu erinnern

MB. [illegible]
12/9 - 53.

[illegible] 13 [illegible]
[illegible]

No. 1912.

pr: 15 Juni 1853
Kelle

Triefenstein, den 15ten Juni 1853

Gehorsamster Bericht
des
Fürstlichen Rentbeamten Killinger

No. 954

Die Fixirung der auf der Bartelsmühle haftenden unständigen Grundgefälle betreffend.

In rubrizirter Fixirungssache war gemäß
/. der Anlage von kgl. Gerichts-Behörde Kreuzwertheim
auf Antrag des Bartelsmüllers Schäffer wieder-
holte Tagfahrt zum Vergleichsversuche auf
Samstag den 18ten dss. Mts.
anberaumt, welche diesseits, nachdem von hoher
Stelle dem gehorsamst Unterzeichneten
die mit Bericht vom 14 April dss. Jrs. erbe-
tene Instruction noch nicht zugekommen
ist, unter Aufrechthaltung der gütlichen Ver-
einbarung vom 12ten Maerz 1853, wieder abbe-
stellt wurde.
Um hochgefällige Entschließung auf Bericht
vom 14 April dss Jrs. erlaubt man sich zum

65

Abschrift. No. 3419/2656 II

Praes.
k. Gerichtsvorst: Förster
k. Actuar Gehring

Kreuzwertheim am 11ten Juni 1853

Die Fixirung der auf der Bartelsmühle haftenden unständigen Grundgefälle betreffend.

Es erscheint der Papierfabrikant Schäfer von der Bartelsmühle und bringt vor:

Die von dem Fürstl. Rentamt Triefenstein unterm 14ten April l. Jrs. abgegebenen Erklärung hat mich nicht befriedigt, daher ich rechtlich verlangen kann, daß mein Anwesen um c. 200 fl. an der Werthssumme gemindert wird.

Soll heißen 1100 fl

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich auf das Protokoll vom 8ten April l. Jrs. und bitte nach dem dort gestellten Antrage zu erkennen.

Beschluß

Da es als wünschenswerth erscheint

ad 65.

Ad nr. 1912.

Serenissimo regenti unterthänigst vorzutragen:

Mit Verfügg v. 18. Jan. d. Js war der f. Kontbeamte Killinger ermächtiget worden bei Fixirung der Besitzveränderungsverhältnisse von der Erbbestandspapiermühle des Bernh: Schäfer im Haßlocher Gründe der Gutswerthsauf 6000 fl. anzusetzen, nachdem Bernh. Schäfer

die 2/3 ~~Th.~~ Antheile der Ad. Weis Wtw an diesem Erbbestandsgute um . . 4070 f.

und den 1/3 Antheil des Georg Ott um 2400 f.

sohin das Ganze um 6470 f. erkauft

ofrte ~~Th.~~ 13. 14 & 30. Act. Fasc: 9. lit. D. Werth: Kellerei sachen,

und Adam Weis seinen Antheil um den Anschlag von . . . 3000 f.

u: Georg Ott seinen Antheil um den Anschlag von . . 2350 f.

übernommen hatte, was

66.

9 D. Mitt.

ad 69

Aus diesen Gründen wurde deßhalb v. Bernh. Schaefels auf Annullirung des Erfrage-Ligations vertrages mit Erfolg geklagt werden können. Nachdem nun p. Schäfer nach dem rentamtl. Bruste vom 14. April d. Js. um eine Herabsetzung des Guts anschlages v. 6000 fl. auf 5000 fl. angetragen hat; so erlauben wir uns, unser Gut achtungsfür Genehmigung dieses Antrags ehrerbietigst auszusprechen.

Keller

MB. 29/7-53.

[illegible] 2/8-53.

FÜRSTLICH

Löwenstein-Wertheim Freudenbergische

DOMAINEN-KANZLEI.

Wertheim, den 29ten July 1853.

Nro. 1912. Die Fixirung der auf der Bartelsmühle haftenden unständigen Grundgefälle etc.

Beschluss.

Serenissimo regenti unterthänigst vorzutragen:

Mit Verfügung vom 18. Januar d. J. war der fürstliche Rentbeamte Killinger ermächtiget worden, bei Fixirung der Besitzveränderungsreichnisse von der Erbbestandspapiermühle des Bernhard Schäfer im Haslocher Grunde den Gutswerth auf 6000 fl. anzusetzen, nachdem Bernhard Schäfer die 2/3 Antheile der Adam Weiss Wre:

67.

68.

nach dem Ankaufe des Adam Weißischen Antheils den sog. Langacker mit 5 Morgen und 8 Rthl. an den Eisenwerksbesitzer Kurz um 1200 fl. verkauft hatte, wie aus dem Eingange des Erbbestandsbriefes vom 10. Dezember 1831. und aus dem Kellerei-Berichte vom 26. Julij 1831.

6. Act.

erhellet.

Bei dem Fixirungsvertrage vom 12. Merz d. J. war demzufolge ein Irrthum insoferne untergelaufen, als beide Vertragstheile nicht anders wußten und glaubten, als daß das Erbpachtgut, wie es von Adam Weiß und Georg Ott übernommen und dann wieder von Bernhard Schäfer angekauft wurde, Gegenstand des Fixirungsvertrags zu sein habe, da doch nur das befragliche Erbpachtgut über Abzug der angegebenen 5 Morgen 8 Rthl. Acker der Gegenstand des Fixirungsvertrages hat sein können.

Ein solcher Irrthum, error in corpore macht den Vertrag nichtig,

Puchta Lehrbuch der Pandekten §. 239.

da jeder Vertrag ein Wollen, und jedes

12:1912.

An
den Rentbeamten
Kellinger zu
Triesdorf

Wertheim 8. August 1883

Die Fixirung der Rest der Barthels Mühle haften den nichtändigen Grund gefallen betr.

Demnach wird auf die Berichte v. 14. April d. J. 15. Juni d. Js. ~~[illegible]~~ verschrieben, daß Serenissimus gegen auf erstatteten Vortrag in Gnaden beschlossen haben, daß bei Berechnung der nach dem Fixirungsvertrage mit Bernhardt Schaefer fixirten Grundgefälle der Gutswerth der Barthels Mühle auf 5000 fl. angenommen werden dürfe.

[illegible] Keller [illegible]

expedt: g. ejd.
[illegible]

68.

64

No 3,546.

pr: 26 Nov 1853. Keller

Triefenstein, den 25 November 1853

Gehorsamster Bericht

des

Fürstlichen Rentamts Triefenstein

zum hohen Decrete vom 8ten August 1853 No 1912.

No 182.

Die Fixirung der auf der Bartelsmühle haftenden unständigen Grundgefälle betreffend.

Unter Anschluß der Original-Handlohns-Fixirungs-Urkunde vom Bartelsmühlgute vom 9ten Novber dss. welche sich zurück erbeten wird, überreicht man Abschrift hievon zu den Domainen Canzlei-Akten.

Das Aequivalent wurde von früher vereinbarten 520 fl. – in Gemäßheit der hohen Domainen-Canzlei Genehmigung vom 8 August dss. hrs: auf 430 fl. – reducirt.

Nach Zurückgabe der Fixirungsurkunde wird sofort das Aequivalent mit den weiteren auf dem Bartelsmühlgute ruhenden ständigen Grundabgaben der kgl: Ablösungskasse überwiesen werden.

[illegible]

69.

Fixirungs-Urkunde

Die Fixirung der auf der Bartelsmühle haftenden unständigen Gefälle betr.

Auf Grund der Verhandlung vom 12ten Maerz l. Jrs., des Schreibens des Fürstl. Rentamts Triefenstein vom 18t August u. des Protokolls vom 4ten Okt. dss. Jrs. wird Fixirungsurkunde ausgefertigt.

1

Die von dem Fürstl. Rentamt Triefenstein eingereichten Aequivalentenberechnung vom 25 Januar 1853 wird als integrirender Theil der Verhandlung vom 12ten Maerz l. Jrs. betrachtet die Aequivalentensumme von 520 fl 15 kr jedoch auf 430 fl reduzirt.

2.

Das Handlohnsrecht, wie es in der benannten Durchschnittsberechnung beschrieben ist, wird von dem Handlohnspflichtigen Bernhard Schäfer auf der Bartelsmühle als richtig anerkannt.

3

Bei dem nächsten Besitzveränderungsfalle sind von dem Papiermühlgute, die Bartelsmühle genannt, 2/3 Theil des fixirten und resp: reduzirten Aequivalents von 430 fl. als Fixum an die fürstl. Löwensteinische Standesherrschaft beziehungsweise fürstl. Rentamts Triefenstein zu entrichten, dagegen kann der seinerzeitige Besitzer die andere Hälfte zu 1/3 Theil als ein zu 4% verzinsliches Bodenzinskapital auf dem verpflichteten Anwesen ruhen bleiben.

4

Die Bezugsberechtigte fürstl. Standesherrschaft leistet auf den ferneren Handlohnsbezug von dem Papiermühlgute, die Bartelsmühle genannt auf ewige Zeiten ausdrücklich verzicht.

Stadtprozelten, 9 November 1853

Königliches Landgericht

(L. S.) Göbel

Land

Bippus

Ins. fürstl. Rentamt Triefenstein

No. 2.660.

pr. 4 Nov. 1852 Keller

Wertheim den 3ten November 1852

Gehorsamster Bericht
des Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Rentamts Wertheim.

Die Gültgefälle von der privativ Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Erbbestands-Mühle, die Bartelsmühle genannt betr.

Der Erbbeständer Bernhard Schäfer auf der Bartelsmühle schuldet jährlich auf Martini und zwar pro Martini 1851. noch 10 Malter Korn Mühlgült alt Wertheimer Aiche, welche zu dem Königlich Bayerischen Normalpreise zu 17 f. 42 kr. pr. Scheffel den Betrag von 124 f. 50½ kr. ausmacht. Da Zahlungserinnerungen bisher vergeblich gewesen und derselbe heute bei Fürstlichem Rentamte erklärt hat, daß er diesen Betrag nicht zahle sondern die Gült in ein Bodenzins-Kapital umgewandelt und den Zins daraus entrichten wolle, so macht man Hochfürstlich Löwenstein Freudenbergischer Domainenkanzlei hievon gehorsamste Anzeige zur weitern hochgefälligen Einschreitung.

Kiechner.

Zur
Hochfürstlich Löwenstein Freudenbergischen
hochlöblichen Domainenkanzlei.
dahier

B. M. nebst Akten an das f. Rentamt Wertheim um unter Wiedervorlage der Communicate aufklärenden Bericht zu erstatten, warum die Mühlgült des Bernh. Schäfer nach vorstehendem

71.

72.

der alleinige Besitzer der Bartelsmühle geworden ist, u. ob in der rentamtl. Registratur ein urkundlicher Nachweis darüber vorhanden ist.

No. 489.

pr. 13 Febr. 1854. Keller

Keller 27/11-52.

Georg Ott hat seinen 1/3 Antheil der Bartelsmühle im Jahre 1836 an Georg Schaefer von Wenkheim verkauft, es hat aber der Besitzer der übrigen 2/3 Antheile, Bernhard Schaefer, von dem ihm zugestandenen Lösungsrechte Gebrauch gemacht, und ist in den Kauf eingetreten.

Der hierüber von Fürstlicher Domainen Kanzlei ausgefertigte und von dem Erbbeständer Schaefer anerkannte Erbbestandsbrief wurde mit rentamtlichem Berichte vom 16. März 1837. Hochfürstlicher Domainen Kanzlei vorgelegt.

#27.

Ein Exemplar dieses Erbbestandsbriefs d. d. 17. Aug. 1836 liegt in den rentamtlichen Acten, dasselbe ist aber von dem Erbbeständer Schaefer nicht unterschrieben.

Wertheim d. 11 Febr. 1854.

Kirchner.

praes. am 19 Febr. 1854 No. 425.

B. M. nunmehr an den f. Rentbeamten Tillinger, um unter Wiedervorlage vorstehenden Aktenstücks binnen 8 Tagen zu berichten, ob die verweigerte Mühlgült zwischen an die Ablösungskasse des Staates

№ 696.

3 Fr.

Adnr 696.
Wertheim 17 Marz 1854

Die

Fürstlich Löwenstein-Wertheim
Freudenbergische Domainen-Canzlei

an

das königl. Landgericht Stadtprozelten.

Klage
von Seite

des fürstl. Hauses Löwenst.
Werth. Freudenberg

gg

den Papierfabrikanten
Bernhardt Schaefer auf
der Bartelsmühle im Haß-
locher Grunde,

Beg. 3½ Bog. à 8 kr	. . .	— 42
Beil. 20 Bog. à 8 kr	. . .	4 —
		4 f 42 kr

3 1/4 ad post.

Gültrückstände
Ctr.

Simpl: cap. 21 ad:
Dupl: [illegible]
Beil. d. Schiller

pro Arrha & informatione	2 f	—
Taxe	2 f	—
Stpl	1 f	24 kr
Schreibg	4 f	12
Porto	—	12
	10 f	18 kr

In Duplo & Extenso.

Der in Rubro benannte Beklagte ist der dermalige Besitzer der sogenannten Bartelsmühle im Haßlocher Grunde, nachdem er vermöge des in der Anlage 1. abschriftlich angebogenen Erbpachtbriefs v. 10. Decbr 1831 den Antheil der Adam Weis Wbe mit zwei drittheilen und vermöge des in der Anlage 2. abschriftlich angebogenen Erbleihbriefs vom

72.

210-55

StAWt

und es wird von ihm solches unter der
grundlosen Angabe verweigert,
daß er nicht die Naturalgült sondern
nur den Zins aus dem sich in Gemäß-
heit des nach den Art. 29. u. 24. des Grund-
entlastgs Gesetzes sich berechnenden
Bodenzinskapitales zu zahlen habe.
Diese Weigerung ist übrigens, wie ge-
sagt, grundlos.

Allerdings ist nämlich in Art. 29. des
Grundentlastgs Gesetzes verordnet:

„Wer einem Berechtigten . . . ei-
ne jährliche fixe Rente schuldet, ist berech-
tigt, statt der Fortentrichtung derselben
ein zu 4. p. C. verzinsliches Bodenzins-
kapital zu bestellen, von welcher Zeit an
er nur mehr die 4. p. C. Zinsen des Bo-
denzinskapitales zu entrichten hat"

Nachdem Wortlaute dieser Gesetzes-
stelle hat aber der Verpflichtete alles das-
jenige selbst vorzunehmen, was zur
Bestellung des Bodenzinskapitales erfor-
derlich ist, u. die Entrichtung des Zinses aus
dem Bodenzinskapitale hat erst als-
dann einzutreten, wenn das letztere gültig
bestellt ist, die darauf bezüglichen u. er-
forderl. Handlungen sind von dem Be-
klagten noch nicht vorgenommen worden.

Pro Petri 1853 sind wir zwar ver-
möge höchstherrschaftl. Entschließung vom

210-55

No. 1114.

Reprod. d. 10/4 – 54.

Die Gültgefälle von der fürstl. Löwenstein Freudenbergischen Erbbestandsmühle – die Bartelsmühle betr.

(Ge. 70.)

Reprod. acta nach weiteren 6 Wochen, nachdem inhaltl. Berichtes des f. Rentamtes Trinkgeld v. 3. v. Mts die Übernahme durch die Ablösungskasse des Staates seither noch nicht erfolgt ist.

W. Keller
10/4 – 54.

73.

No. 1638.

Reprod. d. 1/6 – 54.

Das f. Rentamt Trinkgeld hat berichtl. anzuzeigen, ob die Erbpachtsgülde des Papierfabrikanten Berch. Schaefer auf der Bartelsmühle von der Ablösungskasse des Staates noch nicht ~~[illegible]~~ übernommen sind.

W. Keller
6/6 – 54.

74.

[illegible] 7 [illegible]

[illegible] April 1854 [illegible] Landpräsid. [illegible]

pr. 12 April 1854.
Keller

No. 1139.

In Sachen
des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg
gegen
den Papierfabrikanten Bernhardt Schäfer auf
der Barthelsmühle im Haselocher Grund
Gültrückstände betr.

wird dem Bernhard Schäfer das Duplikat der
Klage der fürstlichen Standesherrschaft
vom 17. v. praes. d. d. M. zur Wissenschaft
zugefertigt, und Termin zum Versuch
der Sühne, eventuell zur Verhandlung
der Sache im protokollarischen Schluß-
verfahren auf

Dienstag den 2. May l. J.
früh 8 Uhr
anberaumt, und die Partheien unter
Androhung des Kostenersatzes hiezu
geladen.

Stadtprozelten den 4. April 1854.
Königliches Landgericht.

Goebel
Lenn

Der Referent wird
ermächtigt, den angesetzten
Termin abzuwarten
NB. Keller
13/4 - 54

75.

Ins:
der Klägerin per Post, q. s. Wtr. S. No. 1293
12 xr. pro, dura
43 xr erhalten
Schäfer.

Jo. Kaspar Schäfer
Ins: am Zehnten April 1854 Schäfer Landpreis



N: 1392.

56 f 24 -

reits zugegeben worden
daß man pro Petri 1853 nur
den Zinß aus dem Bedenzins
Capitale in Ansprüche ehme.
Ferner betragt der Rück-
stand pro Petri 1852, der
Schäffel Korn zu 17 f 42 kr
gerechnet

124 f 50½; es kommt aber in Erwägung
daß das Gült Korn im Prei-
ße gg das übrige Korn
bedeutend zurück steht,
u: daß der Normalpreiß
der schrannenmäßigen Früchte
nicht ~~[illegible]~~ für die Gültfrüch-
te in Ansatz gebracht wer-
den kann. Wenn der Preiß
für diese Gültfrüchte auf
etwa 16 f 30 - gerechnet
wird; so würde Schäffer
alsdann etwa 116 f zu zahlen
haben, so daß derselbe im
Ganzen etwa 172 f 24 - zu
zahlen hätte.

An der Hauptsumme sind
daher im Ganzen, wenn es
streng genommen würde,

181 f 14½ nur 21 f 14, wenn aber das

Kosten kompensirt zu wer-
den pflegen, wie dieses
auch in 756. Act. Fasc: 52.
vol. II. Werth. Rentei-
sache bei einer ganz gleich
gelagerten Sache geschah.
Die Kosten werden dem-
zufolge nicht weniger
betragen haben, als was
der Nachlaß ausweist.
Die Akten werden nun
Serenissimo regenti zur
höchsten gnädigsten Ge-
nehmigung in Vorlage zu
bringen sein. Durch die
angestellte Klage ist soviel
gewonnen, daß Schäffer
anstatt 56 f 24 doch 103 f 36
für die Güte pro 1852 zu
zahlen hat.
Auch bitte ich die nachgesetzten
Kosten in Ausgabe zu
dekretiren.

3 f 20. Fahrlohn dem Kutscher Bick
— " 42 " Trinkgeld
— " 12. Mainfahrgeld in Mond-
feld

4 f 24 Latus

vert.

4 f 24. Transp.
4 f –. Diät u:
–. 30 3/4. gerichtl. Sportel nach anl.
gender Quitt.
8 f 54 3/4 Sa

Wertheim. 4. Mai 1854.
Keller.

[illegible]

Einverstanden
[illegible]

Quittung.

Ich domainenrath Keller zu Wertheim zahle in Sache des Fürstl. Hauses Löwenstein Wertheim Freudenberg gegen Franz Schäfer zu Haslach Gottwürkstände Betr. 30 3/4 kr Sportel.

Stadtprozeßen, 2 Mai 1854.
Königl. Landgericht
v. [illegible]

KÖNIGL. STADT PROZESSEN

ad 76.

FÜRSTLICH

Löwenstein-Wertheim Freudenbergische

DOMAINEN-KANZLEI.

Quitty

über drei Gulden 20 kr, welche mir heute für eine Chaisenfahrt nach Stadt. Crozelten am 2. d. Mts von dem fürstl. Domainenrathe Teller ausgezahlt werden.

Wertheim 5. Mai 1854

Dankbarer J. Lütt.

ad 76.

~~Beiden~~ mit dem Papierfabrikanten Bernhard Schäfer abgeschlossenen Vergleich, welcher nicht ungünstig für mein Herrschaftliches Interesse spricht, genehmige ich hierdurch, und genehmige zugleich die aufgelaufenen Kosten mit 8 fl 54 3/4 kr zur Zahlung.

Wertheim den 8ten Mai 1854.

Georg, Fürst zu Löwenstein

v. d. Pfordt

77.

FÜRSTLICH
Löwenstein-Wertheim Freudenbergische
DOMAINEN-KANZLEI.

Wertheim, den 4ten May 1854.

Nro. 1392.

J. S. des Fürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, gegen: den Papierfabrikanten Bernhard Schäfer auf der Barthelsmühle im Haslocher Grunde, Gültrückstände etc.

Beschluß.

Serenissimo legen wir den in Rubr: Betreff zu Stande gekommenen Vergleich zur höchsten Genehmigung unterthänigst vor.

W. Bauer.

~~Ein~~ Den mit dem Papierfabrikanten Bernhard Schäfer abgeschlossenen Vergleich, welcher nicht ungünstig für mein herrschaftliches Interesse spricht, genehmige ich hierdurch, und genehmige zugleich die aufgelaufenen Kosten mit 8 fl 54 3/4 kr zur Zahlung.

Wertheim den 8ten Mai 1854.

Georg, Fürst zu Löwenstein

v. Kemmerer

77.

No. 1541. Ad No. 4549.

pr: 20 Mai 1854.
Keller.

In Sache
des Fürstl. Hauses Löwenstein Wertheim
Freudenberg
gegen
den Papierfabrikanten Bernhard
Schaefer auf der Burthelsmühle
im Haslacher Grund.
Gültrückstände etc.

Wird dem Papierfabrikanten Bernhard Schaefer das Duplicat der Anzeige der Fürstl. Domainen Kanzlei vom 9t. Mai 12t. d. Mts. zur Nachricht mitgetheilt.

Stadtprozelten am 15t. Mai 1854
Kgl. Landgericht.
Goebel
Lenz

Adacta.
1813. Keller
22/5-54.

Auf
der Fürstl. Domainen
Kanzlei Wertheim
zu Scheder
Gr. 31 x Kosten
12 x procura
43 x erhalten
Scheder

Lob. 1666

79.

Ges. am zwanzigsten Mai 1854
Bachmann Gerichtshelfe

Lot.

2/6-55

N: 2031.

pr: 8 Juli 1854.
Keller.

Treifenstein den 7 Juli 1854.

Gehorsamster Bericht
des
Fürstl. Rentamts Treifenstein
zum hohen Decrete vom 6 Juni 1854 No 1638.

ad No 759.

Die Guttgefälle von der
Fürstlich Löwenstein-Freuden-
bergl. Erbbestandsmühle –
die Bartelsmühle – betreffe

Die Guttgefälle von der Erbbestands-
Barthelsmühle wurden für den Verfall-
termin Petri 1854. der Königl. Ablösungs-
kasse überwiesen, die Übernahme auf
Kgl. Ablösungskasse ist jedoch noch nicht
erfolgt, wenigstens ist dem gehorsamst
Unterzeichneten noch nicht notificirt
worden, daß von Seiten des Königl.
Staatsministeriums die Genehmigung
ausgesprochen ist. Die Übernahme
dürfte aber keinem Anstande unter-
liegen.

[illegible]

Adacta.
[illegible] Keller
8/7-54.

80.

No. 1247.

Reprod. d. 18/5 1855.

Die Klage C. Papier fabrikanten Bernh. Schäfer auf der Barthelsmühle im Faßlocher Grunde

Gültrückstände etc.

/: vide 78 :/

An
das f. Rentamt
Werthing

I.

Das wird hiermit aufgefordert binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten, ob der Papierfabrikant Bernh. Schaefer v. der Barthelsmühle die Gültrückstände pro Petri 1852 & 1853 entrichtet hat.

Hierbei wird bemerkt, daß vermöge eines in der Verhandlungstagfahrt vom 2. Mai 1854 abgeschlossenen & höchstherrschaftl. genehmigten Vergleiches die Rückstandsschuldigkeit auf 160 f verglichen worden ist.

auf die beiden Jahrgänge

II.

An den f. Rentbeamten Schmyr zu Triesdorf

Unter Bezugnahme auf 81.

No. 1280.

Hertheim den 22ten Mai 1855.

Gehorsamster Bericht

des Fürstlich Wagenstein-Freudenbergischen Rentamts Hertheim

ad decretum d. d. 19ten praes. 22ten dieses Num: 1247

Die Klage gegen den Papierfabrikanten Bernhard Schaefer von der Oertelsmühle im Zwölcher Grunde Gültrückstände betreffend.

In Gemäßheit vor allegirter verehrlicher Aufforderung wird Hochfürstlicher Domainen-Kanzlei hiemit gehorsamst berichtet, daß der Papierfabrikant Bernhard Schaefer von der Oertelsmühle seine Gültrückstände pro Petri 1852 und 1853 noch nicht anher entrichtet hat.

Kirchner.

Zur
Hochfürstlich Wagenstein-Freudenbergischen Domainen-Kanzlei

[illegible]

182.

würde.

Diese Zahlungsfrist ist abgelaufen, ohne daß die Zahlung erfolgte. Wir rufen daher gerichtliche Hilfe an, u. stellen das Ersuchen

dem Papierfabrikanten Bernhard Schaefer nunmehr eine gesetzliche Zahlungsfrist unter dem Androhen der Mobiliarexekution für den Säumnißfall vorzusetzen, zugleich ihm aber auch eine 14tägige Frist zur Geltendmachung etwaiger Exekutionsgegenvorschläge zu eröffnen, u: ihn endlich in die Kosten dieses Anrufens zu verfällen.

Diese Kosten sind folgende:

- f 30 kr Taxe für gegenwärtiges Anrufen
- " 7. Stempel
- " 18. Schreibgebühr
- " 14 Porto
- " 31 Taxe des künftigen Dekretes
- " 12 Cura
- " 6 kr für die Empfangnahme

1858 Ja Hierüber

WB. Keller.

No. 1356.

pr. 2 Juni 1855 Kellner

Triesenstein, den 31 Mai 1855

Gehorsamster Bericht

des

Fürstlich Löwensteinischen Rentbeamten Killinger zum hohen Decrete vom 19 Mai 1855 No. 1247.

ad No. 700

Die Klage gegen Papierfabrikanten Bernhardt Schäfer auf der Bartelsmühle im Haslocher Grunde Gültrückstände betreffs.

Zu Folge der oben allegirten hohen Entschließung wird gehorsamst angezeigt, daß die Übernahme der abgetretenen Grundgefälle von der Bartelsmühle zu

7 Schffl – Mtz 9,85 Mß Korn erstmals für den Termin 22 Februar 1854 dann

430 fl – Handlohnsaquivalent

nicht nur ~~ersetzt~~ erfolgt, sondern auch das Übernahms-Kapital zu 1897 fl 17 kr 1 Pfg. von der kgl. Grundrenten-Ablösungskasse ausgezahlt worden ist.

Das Rentamt hat hierüber unterm 3 Februar dss. Jrs. No. 336 Vorlage gemacht, und erlaubt sich hierauf Bezug zu nehmen.

Der Termin Petri 1853 zur Gültablieferung war der letzte fürs fürstl. Rentamt Wertheim.

Killinger.

Dient zur Wissenschaft u. geht ad acta.

W. Riller
2/6-55

84.

D 5729.

No 1390.

pr. 6 Juni 1855
Kelle

J. S.

des fürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim
Freudenberg
gegen
den Papierfabrikanten Bernhard Schäfer
auf der Barthelsmühle zu Zabloch
Gültrückstände betr.

wird dem Papierfabrikanten Bernhard Schäfer zu Zabloch unter Zufertigung des Duplikats des Antrags vom 23 ja. 26 d. Mts der Befehl ertheilt, die schuldigen 160 fl nebst 1 fl 58 kr Kosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Mobiliar-Execution zu bezahlen, oder in 14 Tagen ausschließender frist Gegenvorschläge anzubringen.

Stadtprozelten am 29 May 1855

Kgl. Landgericht

Goebel
Landr.

Adacta, welche nach 5 Wochen zu repro-
dicieren sind.

W. Keller
6/6-55.

Gegen 31 kr
Nr 2589 III 54/55

31 kr Kosten zu
12 xpro, dara
= 43 kr erhalten
Scheder.

Ins.
Der fürstl. Domänen-
Canzlei zu Wertheim
gez.
Scheder

Ins: am fünften Juni 1855
85. Scheder Landgericht

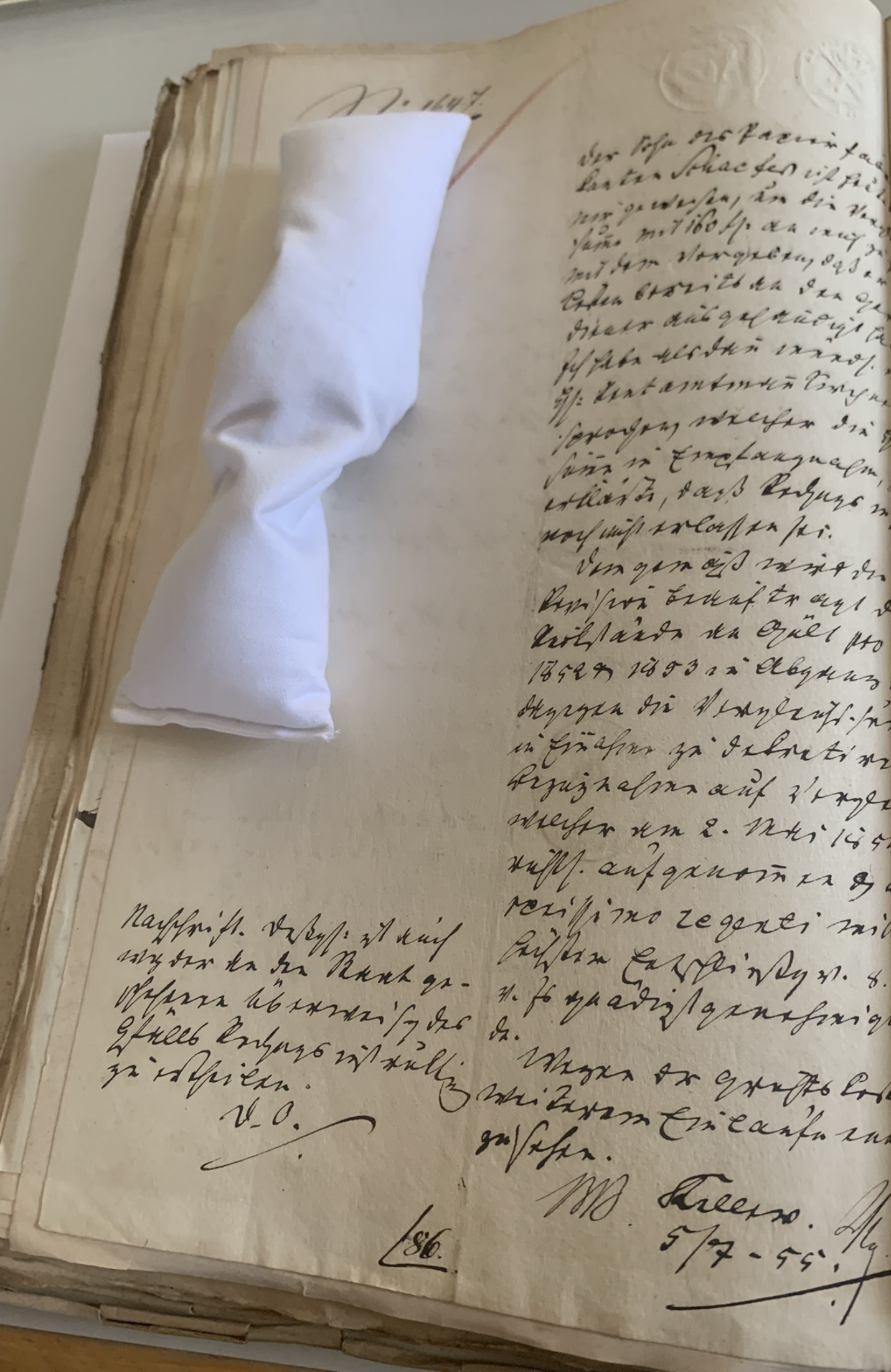

N. 1772.

pr. 21 Juli 1855
Valla

Wertheim den 19ten Juli 1855.

Gehorsamster Bericht

des Fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen Rentamts Wertheim.

Gefällrückstände des Papierfabrikanten Schaefer von der Oertelsmühle betreffend.

Papierfabrikant Schaefer von der Oertelsmühle schuldet an gehorsamst berichtendes Fürstliches Rentamt Wertheim nach anliegendem Verzeichniß an verschiedenen herrschaftlichen Gefällen —: 305 fl. 20 kr. 2 pf.

Da man derselbe auf angestellte gerichtliche Klage im Vergleichswege unterm 5ten dieses Monats 160 fl. — anher bezahlt hat, so wird Hochfürstliche Domainen-Kanzlei um hochgewogte abgängige Verrechnungsdekretur der noch restirenden 145 fl. 20 kr. 2 pf. hiemit gehorsamst gebeten.

Kirchner.

An die Revision mit dem Auftrage die bereits mit Verfügung v. 5. d. Mts. angeordnete Rechnungsinstruktion zu ertheilen. Im Übrigen ist folgendes Schreiben zu erlassen: vergl.

Zur Hochfürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Domainen-Kanzlei

Pohrz 87.

Verzeichniß

der Gefällrückstände der Pazierfabrikanten Schaefer von der Bartelsmühle an der Fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen Rentamt Wertheim.

	Rückstand fl	kr	pf
Pazierfabrikant Schaefer von der Bartelsmühle schuldet an unterfertigten Fürstlichen Rentamt Wertheim:			
Concessionsgeld pro Petri Cathedra 18 49/50	3	—	—
Consensgeld pro 18ten November 18 48/49 von einem Capitalaufnahme von 4000 fl	20	—	—
Concessionsgeld pro Petri Cathedra 18 50/51	3	—	—
Consensgeld pro 18ten November 18 49/50	20	—	—
Concessionsgeld pro Petri Cathedra 18 51/52	3	—	—
Consensgeld pro 18ten November 18 50/51	20	—	—
Bartelsmühlwiesenzier pro Joh: Bapt: 18 51/52	—	45	—
Für 10 Malter 4 Sesser 4 Maas 7 Bohnen Korn Mühlgült pro 18 51/52 à 11 fl 57 kr per Malter oder 17 fl 42 kr per Scheffel	124	50	2
Concessionsgeld pro Petri Cathedra 18 52/53	3	—	—
Zins à 4 pr Ct statt der pro Petri Cathedra 18 52/53 schuldigen 10 Malter Korngült aus dem sich hieraus berechnenden Uebernahme Capitals à 1562 fl 30 kr	62	30	—
Consensgeld pro 18ten November 18 51/52	20	—	—
Bartelsmühlwiesenzier pro Joh: Bapt: 18 52/53	—	45	—
Concessionsgeld pro Petri Cathedra 18 53/54	3	—	—
Consensgeld pro 18ten November 18 52/53	20	—	—
Bartelsmühlwiesenzier pro Joh: Bapt: 18 53/54	—	45	—
Detto pro Joh: Bapt: 18 54/55	—	45	—
Zusammen	305	20	2

97 fl 30 kr

62 30 kr

160 0

Ausgestellt Wertheim den 19ten Juli 1855.

Fürstlich Löwenstein-Freudenbergischer Rentamt.

Kirchner.

160
62 30
97 30
27 20 ½ ad 87.

Nr. 1772

Das fürstliche Rentamt An Wertheim

Wertheim, den 6 August 1855.

Betreff.

Auf den Bericht vom 19 ca Mts. wird fürstl. Rentamte hiermit eröffnet:
Der Gültrückstand des Barthelmüllers Schäfer betragt

1, pro Petri 1851/52	—	124 f 50½ x
2, " " 1852/53	—	62 f 30 x
	So:	187 f 20½ x

Nach Vergleich vom 2 Mai # ~~1854~~ hat sich Schäfer verpflichtet hiefür in Summa 160 f zu berichtigen, welche auch bereits bezahlt und mit
97 f 30 x am Rückstande pro 1851/52 u
62 f 30 x " " " 1852/53
160 f — x Sa. zu kürzen und effectiv zu vereinnahmen sind, wogegen der pro 1851/52 nicht gedeckte Rest ad 27 f 20½ x in Abgang zu verrechnen ist. Was die weiteren Rückstände für Concessionsgeld, Consensgeld u Wiesenzins im Betrage von 118 f 10 x. anbelangt, so ~~wird~~ sind solche noch ~~als~~ im Rückstande fortzuführen, bis hierüber weitere Entschließung erfolgt.

genehmigt durch h. Entschließung vom 8 Mai 1854

II. An den f. Rentbeamten Killinger

Barthelsmüller Schäfer von Haßloch hatte lt Erbbestandsbrief außer 10 Mltr Korngült Wertheimer Maas und den lt Fixirungsurkunde vom 9 November 1853 auf 430 f. fixirten Besitzveränderungsgebühren, noch folgende Betrage zu entrichten u zwar

N: 1919.

Rechtsstreit mit Papierfabrikanten Bernhard Schäfer auf der Bartelsmühle wegen Gültrückstände

Von Bartholomäus Schäfer zu Haßloch habe ich gestern gegen Quittung die schuldigen Kosten mit 1 f 58 kr erhalten. Nachdem ich das anwaltliche Obstreit ad 20 kr zurückbehalten gebe ich die weiteren 1 f. 28 kr hiermit ab zur Vertheilung nach der in den Akten liegenden Ausscheidung.

Keller
9/8-55.

Von dem verbleibenden Reste ad 1 f 28 kr haben zu empfangen:

1) Fürstl. Generalkasse an Stempel, Portog. . . . . 1 f 4 kr Fürstl. Gen. Kasse Kreß

2) Hl. Kanzleiverwalter Staudt, für die Empfangnahme eines Decrets . . . . . — 6 kr J. Staudt

3) Hl. Kanzlist Weingärtner, Schreibgebühr . . . — 18 kr Weingärtner

Wie soll . . . 1 f 28 kr

Der f. Generalkasse ist der 1 f 4 kr (vabis) in Einnahme zu decretiren u. Eintrag ins Not. Buch sub N: 21. zu machen.

Wertheim d. 11. Aug. 1855
f. Ehrenm. Kanzlei.
[illegible] K.

decretirt. 13/8.
[illegible]

90

91.

9. [illegible]

N: 2113.

pr. 1 Septbr 1855 Keller

Triefenstein, den 22 August 1855

Gehorsamster Bericht

des

Fürstlichen Rentbeamten Killinger
zum hohen Decrete vom 6 August 1855 No. 1772.

ad No. 844

Gefällsrückstände des Papierfabrikanten Schäffer von der Bartelsmühle betreffd.

Auf oben allegirte Entschließung wird Folgendes gehorsamst berichtet:

Bei Fixirung der unbeständigen Erbbestands-Laudemialreichnisse – von der Bartelsmühle, konnte auf den Bezug eines Concessionsgeldes für Genehmigung einer Kapitalsaufnahme zu 1/2 % aus der Capitalssumme keine Rücksicht genommen werden, da dieser Bezug zu den Grundlasten nicht gerechnet werden kann, und Besitzer ohne hypothekarisch versicherte Kapitalsschulden nicht berührt.

Um übrigens diesen Bezug zur Auflösung zu führen, bedurfte es lediglich nur einer Ablösung des Erbbestandsverhältnisses – das ist der Lehenbarkeit oder Obereigenthumsherrlichkeit, und da das letztere geschehen ist, so konnte von keiner Fixirung des besagten

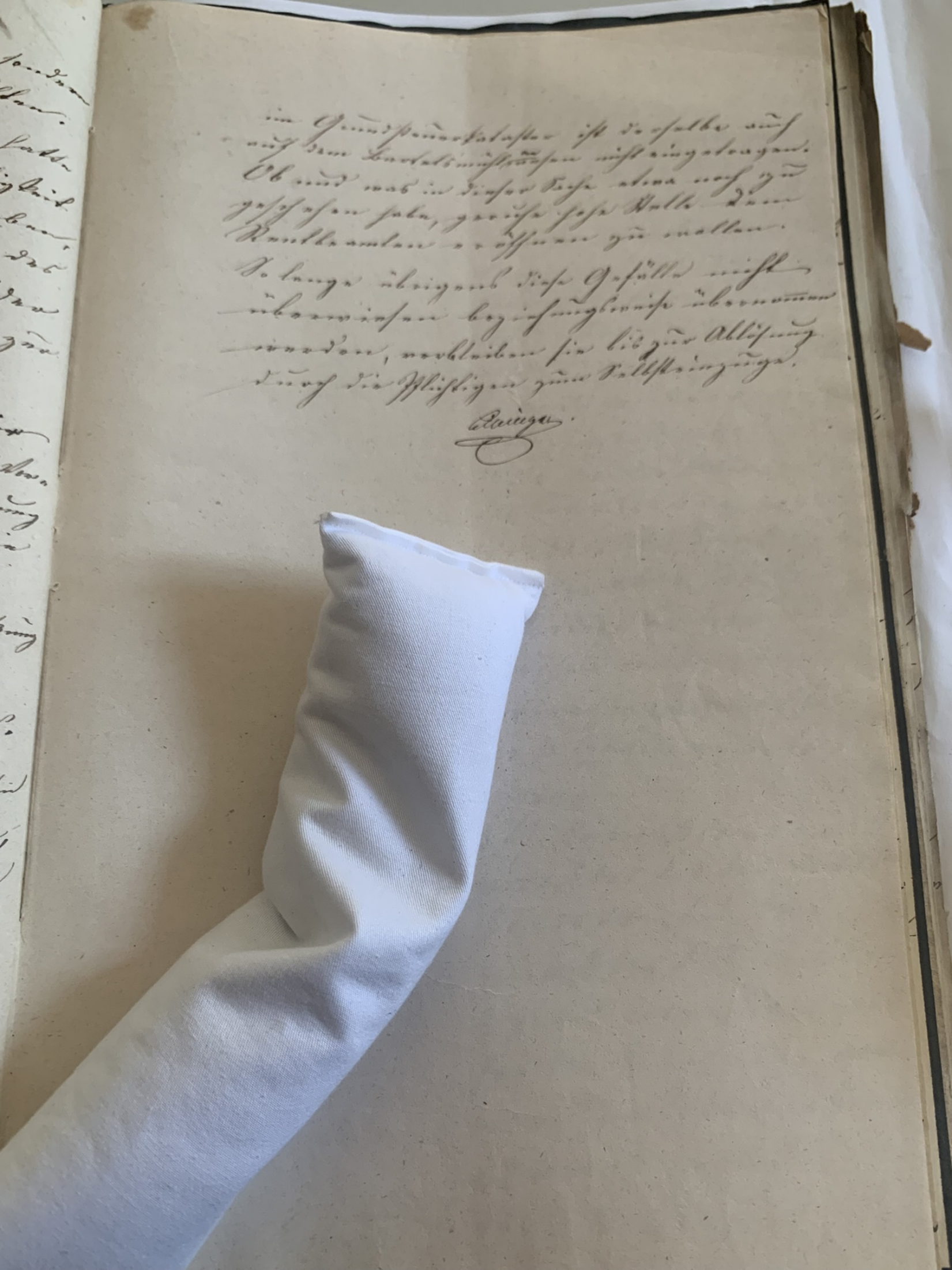

im Grundsteuerkataster ist derselbe auch auf dem Bartelsmühlenhause nicht eingetragen. Ob und was in dieser Sache etwa noch zu geschehen habe, geruhe hohe Stelle dem Rentbeamten eröffnen zu wollen.

So lange übrigens diese Gefälle nicht überwiesen beziehungsweise übernommen werden, verbleiben sie bis zur Ablösung durch die Pflichtigen zum Selbsteinzuge.

Rainger.

N: 2113.

Inhaltsgrundstücke des Schäferhaltenden Schäfers von der Bartholomäusmühle etc.

I.

Serenissimo regenti unterthänigst vorzutragen.

Die in der Beilage zu 760 Art. Fasc: 9 Lit. D. Westheimer Kellereisachen verzeichneten 2 ständigen Erbbestandsgefälle sind nach der Beilage zu 769 fixirt; auch sind die Gülten bereits mit Überweisungsverzeichniß v. 8. Dec: 1853 an die Ablösungskasse des Staates abgetreten worden. Außer diesen Gefällen aber hatte der jeweilige Besitzer der Bartholomäusmühle erbpachtvertragmäßig noch folgende Gefälle zu entrichten, zwar

1., 3 fl: Concessionsgeld gemäß des §. 3 des Erbbestandsbriefes, dann

2., gemäß des §. 16. ibidem ½ p. Cto Concessionsgeld für die Genehmigung ~~von~~ einer Capitalaufnahme ad 4000 fl: endlich

3., 45 kr Wiesenzins

92.

werden können. Dagegen
könnte in §. 18. des Erblastlands-
briefes v. 17. März 1802
vor, daß die Bartheils-
mühle in Rücksicht auf
die Vogteylichkeit unter
der altgräfl: Westhei-
mischen Privatherrschaft
stehe. Daraus scheint her-
vorzugehen, daß die
Concessionsabgabe mit
3 f jährl: für Erweiterung
des Mühlgeschäftes vor
Vogtey wegen, d. i. vor-
möge der dem fürstl:
Hause zugestandenen
Polizeigewalt auferlegt
wurde.

Dieses findet auch in
dem Umstande seine
Bestättigung, daß in der
Kellerey u: Cammerat-
ten eine Angabe darü-
ber, aus welchem Titel
dieses Concessionsgeld
auferlegt wurde, gar
nicht enthalten ist.

Wir glauben deshalb
nicht, daß diese Abgabe im
Wege der gerichtl. Klage zur

Stehung hätte dargethan werden
können, der ehrerbietigste
Antrag die abgängige Ver-
rechnung in Gnaden zu ge-
nehmigen.

2.) Das Consensgeld für eine
Capitalaufnahme ad 4000 fl
ist in §. 16. des Erbleihbrei-
fes fest gesetzt worden.
~~[illegible]~~ dasselbe ist offen-
bar als ein Äquivalent
für den Fall zu betrach-
ten, daß die Erbbestands-
mühle heimfällig, der
Erbverleiher vermöge
der dingl: Natur der
auf dem Erbleihgute haf-
tenden Hypothek ver-
pflichtet würde, die darauf
haftenden Schulden zu zahlen.
Nachdem nun aber die
Heimfälligkeit der Güter
nach Art. 15. des Grundent-
lastungsgesetzes als unent-
geldlich aufgehoben er-
klärt ist, so ist vermöge
juristischer Consequenz
auch dieses Consensgeld
als aufgehoben anzusehen
u: stellen wir deshalb
auch hier die unterthänige

bitten die abgängige [illegible]
[illegible] in Gnaden zu [illegible]
nehmigen.

3., der Wissenzins ad 25 [illegible]
jährl: ist endlich aber [illegible]
offenbar eine auf d[illegible]
Grund & Boden haften[illegible]
Grundlast. Dieses Gefäll[illegible]
ist pro 1851/52 erst mals [illegible]
Rückstand geblieben, [illegible]
haben wir in dem nach[illegible]
setzten Schreiben an Ber[illegible]
hardt Schaefer vorerst
außergerichtl: die Zahlun[illegible]
gefordert. Wenn nun aber
diese verweigert wer[illegible]
den würde, dann bitten wir
unterthänigst, die Klage-
stellung Bernh. Schae[illegible]
fer in Gnaden zu genehmigen.

[illegible]

Herrn II
Papierfabrikanten
Bernh. Schaefer zu
Haßloch

Nach Ausweis der rent-
amtl: Rechnungen sind Sie
noch mit folgenden Grund-
gefällen im Rückstande [illegible]
zwar

1., mit einem s.g. Consensgeld

ad 20 fl. für eine Capital-
aufnahme ad 4000 fl. rück-
ständig v. 18 Nov. 1848 an
dann

2. 3 fl. Concessionsgeld für die
Einrichtung eines neuen Mühl-
gangs rückständig v. Petri
1849 an, endlich

3. 45 kr. jährl. Grundzins
für haftend auf den s. g.
Barthelswieser rückstän-
dig v. Johanni 1850 an.

Wir geben

ad 1. gerne zu, daß das Con-
sensgeld ad 20 fl. für die Einwilligung zur
Capitalaufnahme ad
4000 fl. vermöge des
Art. 15. des Grundent-
lastungsgesetzes als aufge-
hoben erklärt ist, nachdem
dieses Consensgeld als
ein Äquivalent für den
Fall wird betrachtet wer-
den müssen, daß die Bar-
thels mühle heimfällig
geworden, & so fort die
Verbindlichkeit an den Erb-
lichtern übergegangen
wäre, das hypothekarisch ge-
sicherte Anlehen zu geben.

Fürstlich
Löwenstein-Wertheim Freudenbergische
DOMAINEN-KANZLEI.

Wertheim, den 2ten Septbr. 1855.

Nro. 2113.

Bericht des Fürstl. Rentamts Teirfenstein vom 22. vor. Pr. 1. d. Mts. Gefällsrückstände des Papierfabrikanten Schäfer von der Bartelsmühle betr.

Beschluß.

Serenissimo regenti unterthänigst vorzutragen:
Die in der Beilage zu № 63. Act. Fasc. 9. lit. D. W. Lit. verzeichneten unständigen Erbbestandsgefälle sind nach der Beilage zu № 69. fixirt; auch sind die Gülten bereits mit Ueberweisungsverzeichniß vom 8. Dezbr. 1853. an die Ablösungskasse des Staates abgetreten worden. Außer diesen Gefällen aber hatte der jeweilige Besitzer der Bartheldsmühle erbpachtvertragsmäßig noch folgende Gefälle zu entrichten und zwar:

1, 3 fl. Concessionsgeld gemäß des §. 3. des Erbbestandsbriefes, dann
2, gemäß des §. 16. ibidem 1/2 pr Cto Concessionsgeld für die Genehmigung einer Capitalaufnahme ad 4000 fl. endlich:
3, 45 kr. Wiesenzins,

93.

ad Nro 2113.

Höchste Entschließung Serenissimi vom 10. d. Mts.
Gefällsrückstände des Papierfabri-
canten Schäfer von der Bartelsmühle
bto.

Beschluß.

Exped. des entworfenen
Schreiben an Bernhard
Schäfer.
Wertheim d. 12 Sept 1855.
f. Dom. Kanzlei.

MB. St.

No. 3157.

p. 11 Nov. 1857 Keller

Wertheim den 7ten November 1857.

Gehorsamster Bericht

des Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Rentamts Wertheim

rückständige Concessions- und Consens-Gebühren des Papierfabrikanten Scheefer auf der Erbbestands-Bartelsmühle betreffend.

In der Wertheimer Rentamtsrechnung wird noch nachgeführt das früher von dem Erbbeständer Scheefer jährlich bezahlte Concessionsgeld mit 3 fl. — so wie das jährliche Consensgeld von 20 fl. von einer Kapitalaufnahme von 4000 fl. — Ersterer ist von Petri Catharina (Cathedra) 1849/50 bis mit 1856/57 im Gesammtbetrag mit 24 fl. — und letzterer vom 18ten November 1849/50 bis mit 1855/56 mit 140 fl. — im Ausstande, und da diese Gelder nicht mehr zu erheben seyn werden, so wird um deren abgängige Verrechnung so wie um die hohe Legitimation zu deren Weglassung in der Rechnung gehorsamst gebeten.

Kirchner

92.93.

conf: 87.

Die abgängige Verrechnung des Consensgeldes ist nach 793 Art. quädigst genehmigt; wegen des Concessionsgeldes sind die späteren Akten bei Domainen-Kanzlei zu Cayen.

Keller
10/11 - 57.

92

Zur Zochfürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Domainen-Kanzlei

Schiang

95.

Reprod. acta nach 14 Tagen.
Keller.
Mo. 14/11-57.

N: 3395.

Reprod: 2/12-57.

Nach membr. II der Beschlüsse ad nr. 2113 de 1855 792. Art. ist dem Papierfabrikanten Bernh. Schaefer bereits eröffnet worden, daß auf das Consensgeld für die Capitalaufnahme ad 4000 fl. keine Ansprüche mehr gemacht werden.

Desgl: ist durch die höchste Cabinets Entschließung v. 10. Sept. 1855 bereits gnädigst genehmigt, daß auch ~~[illegible]~~ das Concessionsgeld ad 3 fl. jährlich für den neuen Gang im Nebenhäuschen nicht weiter gefordert, & resp. von der Klagestelle abgelassen werden soll, wenn p. Schaefer sich nicht in der Güte herbeiläßt, dasselbe fort zu entrichten. Es ist sofort dem f. Rentamt Wertheim Abgangsdekretur zu ertheilen.

Mo. Keller
4/12-57.

296.

An Fürstliches Rentamt Wertheim:

Das Fürstliche Rentamt Wertheim wird auf seinen Bericht v. 7 Novbr v. J. ermächtigt, die Rückstände des Papierfabrikanten Bernhard Schäfer v. Hasloch, als:

1., Concessionsgeld
für den neuen Gang im Nebenhäuschen pro Petri Cathedra 1849/50 bis mit 1856/57 à 3 fl. jährlich mit . . . 24 fl.

und

2., Consensgeld
für die Capitalaufnahme v. 4000 fl. pro 18 Novbr 1848/49 bis mit 1855/56 à 20 fl. per Jahr mit . . . . . ~~140~~ 160 fl.

~~164~~ 184 fl.

sage: Einhundert ~~sechszig~~ Achtzig vier Gulden zusammen pro 1857/58 in Abgang zu verrechnen.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß in Zukunft diese Posten aus der Rechnung wegzulassen ~~werden können~~ sind.

Wertheim den 14ten Januar 1858.

Fürstl: Löwenst: Werth: Freudb: Dom: Kanzley.

[illegible] Kellner.

expdt: 18. ejsd:
R.

Abgeändert auf Grund des Rentamtsberichts vom 21/4 58. N. 897.

[illegible]

97.

N: 897.

pr: 20 April 1858
Keller

Wertheim den 21: April 1858.

Gehorsamster Bericht
des Fürstlichen Rentamts Wertheim

Ist in Gemäßheit gegenwärtigen Berichts die Dekretur vom 20. Jan. d. Js ab. zu ändern.

Rückständige Concessions- u. Consens-Gebühren des Papierfabricanten Schäfer auf der Erbbestands-Bartelsmühle betr.

M.

W. Keller. 24/4 – 58.

Fach 7/5 – 58.
[illegible]

Das Consensgeld des Papierfabricanten Schaefer ist nicht, wie in dem Rentamts-Berichte vom 7: Novbr v. J. angegeben, für die Zeit vom 18: Novbr: 1849. bis mit 1856. rückständig sondern schon vom 18ten Novbr: 1848. anfangend bis mit 1856., daher auf 8. Jahre zu jährl: 20 f – mit ∞: 160 f –

Da aber das beiliegende hohe Rescript auch nur zur Weglassung des Betrags von 140 f – aus der Rechnung für die Zeit vom 18: Novbr 1849/56. legitimirt, so muß man gehorsamst bitten, daß man zur abgängigen Verrechnung desselben vom 18: Novbr 1848. anfangend ermächtigt werden möge.

Kirchner.

Zur
Hochfürstlich Päw: Freudenberg'schen
Domainen-Kanzlei

[illegible] 98.

Schef. 23. Sept. 1883

Wertheim den 22. September 1883

N: 825.

Bericht
des Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Rentamts Wertheim.

Gesuch des Barthelsmüllers Georg Nikolaus Popp von Konzwertheim um Verabreichung von Stammholz zur Ueberbrückung des Haslocher Baches betr.

Unter Bezugnahme auf das hohe Dekret vom 1. März d. J. No 147, und das diesseitige Protocoll vom 14. März d. J. übergiebt man Fürstlicher Domainen Kanzlei einen Plan über Herstellung einer gewölbten Brücke, über den Haslocher Bach bei der Barthelsmühle, nebst folgender Kostenberechnung:

Zur Herstellung der Brücke sind erforderlich:

2 Seitenmauern, einschließlich des Fundaments 3,70 m hoch, 4,50 m breit, 0,75 m dick, zusammen Mauerwerk	24,95 cbm
Gewölbe, Bogenweite 5,00 m, breit 4,50 m, dick 40 cm, zusammen	9,– cbm
Seitenmauerwerk, vom Gewölbe bis zur Brüstung, doppelt, 4,40 m lang, verglichen 50 cm hoch, 50 cm dick	2,22 cbm
Latus	36,17 cbm

An
Fürstlich Löw. Freudenbergische
Domainen Kanzlei
Hier

99.

№ 1037.

Blankenburg, den 17. November 1883

Entwurf
des Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
Amtsrichters Blankenburg.

Gegen das Erkenntniß des Herzogl.
Amtsgerichts hierselbst vom 24ten
d. Mts. № 825 wurde Berufung
eingelegt, und Abänderung des
Erkenntnisses zur Abänderung
des Urtheils der Sache beantragt.

Mittelst Verfügung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst vom 24ten d. Mts. № 825 wurde Berufung eingelegt gegen das Erkenntniß des Amtsgerichts vom 24ten d. Mts. № 825,

Meiner Ansicht nach dürfte dem Antrage des f. Rentamts zu entsprechen sein. Hiernach wäre das Protocoll vom 14. März d. J. dem f. Rentamte zurück zu geben, mit dem Auftrage, dasselbe durch die jetzigen Besitzer der Bartholsmühle, Gebrüder Kurz, notariell anerkennen zu lassen.

Wertheim den 11. Dez. 1883.

Kellner. Eitel. Einverstanden Obermayer

ex pdt eod:
[illegible]

No. 147.

Präs. 17. Feb. 1883 K

Wertheim den 17. Februar 1883

Bericht
des Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Rentamts Wertheim.

Gesuch des Borthelsmühlbesitzers Georg Nikolaus Popp von Kreuzwertheim um Verabreichung von Stammholz zur Ueberbrückung des Haslocher Baches betr.

Nach dem angeschlossenen Schreiben des Georg Nikolaus Popp von Kreuzwertheim als dermaligen Besitzers der Borthelsmühle zu Hasloch, beabsichtigt derselbe den Haslocher Bach, da wo der Weg zu seiner Mühle ~~zu~~ darüber führt, neu zu überbrücken, weil die gegenwärtige Brücke daselbst baufällig ist. Das hiezu erforderliche Eichenholz soll ihm die Hochfürstliche Herrschaft unentgeldlich abgeben, weil die fragliche Brücke und der Weg zur Borthelsmühle, als Zufahrtsweg zur herrschaftlichen Rüdenwiese bei der Borthelsmühle dient. Derselbe ließ dem Rentamte noch mündlich mittheilen, daß er, im Falle seinem Gesuch nicht entsprochen würde, der hohen Herrschaft und deren Pachtern, die Benützung dieses Weges zum Fahren auf die Rüdenwiese.

An
Fürstlich Löw. Freudenbergische
Domainen Kanzlei
Hier

(102.)

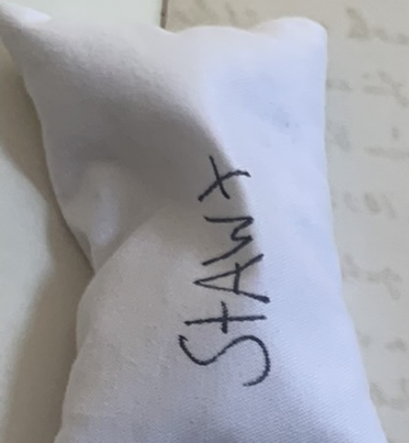

werden, daß die hohe Herrschaft seit unvordenklichen Zeiten schon diesen Weg zur Zufahrt auf ihre Wiese benützt, und somit ein verjährtes Recht besitzt.

Wie man indessen vor einigen Tagen erfahren hat, soll in diesem Jahre ein Holzhieb in dem hinter der Barthelsmühle gelegenen herrschaftlichen Walde vorgenommen worden sein, und die Holzabfuhr durch den Hof dieser Mühle, und auf dem mehrgedachten Wege stattfinden, wozu indessen die hochfürstliche Herrschaft nicht berechtigt sein soll. Ist dieses der Fall, dann dürfte es sich empfehlen, mit dem Eigenthümer dieser Mühle ein Abkommen zu treffen, und erteilt Beurkunden zu lassen, nach welchem derselbe gegen irgend welche Vergütung der hohen Standesherrschaft seinen Weg zur ungehinderten Abfuhr der Erträgnisse ihrer bei der Barthelsmühle gelegenen Waldungen und Wiesen in vorkommenden Fällen, auf ewige Zeiten überläßt.

Kreuker

An
das fürstl. Rentamt
dahier.

Auf den Bericht des fürstl. Rentamtes vom 17. d. Mts wird anmit erwidert:

Wie der beigelegte Handriß ersehen läßt, ist die herrschaftliche Rüdenwiese vom Mühlbach, einem Arme des Haslocher Bachs, in welchen er auch wieder einmündet, und von dem Haslocher Bache rings um eingeschlossen. Auf der also gebildeten Insel liegt auch die Pfarrwiese,

103.

Zu No 197.

Mit nachstehender Verfügung einverstanden bis an den Schlußsatz.
Der Landesmühle bittet wiederholt um die Landesherrliche Abgabe des zum Herstellung eines neuen Kunstgestänges nöthigen Nutzholzes, und zwar an die zum Abtriebe des forstpolizeilichen Hiebes angewiesenen Nutzholz allein Anstand. Und es glaube, daß die K. Forstbehörde billigerweise dagegen nichts werde, wenn diese Lieferung entweder gänzlich gültlich bewilligt wäre, oder wenn wie vorstehend festgehalten, daß die Kosten der Herstellung des Kunstgestänges und der gewöhnlichen Unterhaltung gemeinschaftlich zu gleichen Theilen zu tragen sind. Denn in letzterem Falle könnte der Müller vermuthlich machen, alle Jahre mit Kostenforderungen für Reparaturen nöthig, kommen, und dieses nicht geschehen ist.
Ich möchte deßhalb beantragen, den Schlußsatz also zu fassen:
„Zur Verfügung ꝛc. wird das Bauamt anzuweisen, eine Uebereinkommung mit dem Müller über billige Weise zu treffen, etwa in der Art, daß dem Müller nach seine Anfragen m. E. Febr. d. J. zur Herstellung des Kunstgestänges erforderliches Nutzholz gültlich, weise unentgeltlich verabfolgt werde, wogegen derselbe verbindlich anzuerkennen habe ꝛc wie oben bemerkt.
Auch dürfte diese Verfügung Serenissimo zur Einholung Allerhöchster Genehmigung unterbreitet werden sein.

Hitzer 21/2 83.

Der Antrag durch die Landesmühle und über das dortige Kunstgestänge die Lage ist zur Hülfsabfuhr mit den forstpolizeilichen Anordnungen für diesen und noch mehreren folgenden Nachhieben, überhaupt für die Folge nothwendig die Hülfsabfuhr soll schon regelmäßig auf diesem Wege stattgefunden haben, jedesmal nur nach vorheriger Verständigung mit dem Landesmüller. Da der Landesmüller nun das unterthänige Verlangen zum neuen Unterhaltung des Kunstgestänges unentgeltlich verlangt, so bin ich der Ansicht, daß Hochfürstliche Hofkammer nicht veranlaßt zu bitten wären, dem Gesuche des Landesmüllers wieder unter der Bedingung gnädigst zu gewähren, daß diesem Müller die Abfuhr von Holz, Schrot und Holz von den

104.

L. 147.

herrschaftlichen Wiesen und Waldungen durch die Mühle und über
das Drückchen in der Salze zu gestatten und die Verbindlichkeit
hinzu anzuerkennen habe. Bei dieser gnädigsten Verwilligung
das Wort „gutthatsweise" ausdrücklich auszusprechen halte ich
weder für nöthig noch für räthlich.

Wertheim den 22ten Februar 1883

Kellen

Obermeyer

Das Wörtchen „gutthatsweise" bedeutet nur, daß der Müller kein Recht
hat, zu seinem Brückenbau das nöthige Stammholz unentgeldlich
zu fordern, sondern daß es ihm nur aus Billigkeitsrücksichten
zuerkannt worden ist.

Mit der unterthänigsten Vorlage ad Serenissimum einverstanden

Eckel.

Mit obiger Fassung v. 22. Febr. ein-
verstanden, jedoch möchte hinzugefügt werden,
daß eine Verpflichtung zur Erhaltung der
Brücke seitens der Standesherrschaft nicht besteht.

W. F. Löwenstein

An
das fürstl. Rentamt
dahier.

Auf den Bericht vom 17. d. Mts hat Se. Hochfürstl. Durchlaucht
gnädigst genehmigt daß das erforderliche Holz zu einem neuen
~~Überbrück~~ Brückchen über den Haslocher Bach bei den
Rüdenwiese dem Bartelsmüller Georg Nic. Popp von Kreuz-
wertheim unentgeldlich gestellt werde, wogegen derselbe
ausdrücklich anzuerkennen hat, daß auch die Holzabfuhr
fernerhin durch den Hof der Bartels Mühle geschehen, und daß der Wiesen-
weg von der fürstl. Standesherrschaft unter allen Umständen
benützt werden darf. Dabei ist dem Bartelsmühlen Besitzer

StAWt

Hoppau ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß eine Verpflichtung zur Unterhaltg des Brückchen Seitens der k. Standesherrschaft nicht besteht.

Keller 28/2 - 1883.

An
das Fürstliche Rentamt
in
Wertheim.

Bartelmsmühle den 2. Februar 1883.

Fürstlich
Löwenstein Freudenbergisches
Rentamt Wertheim!

Gesuch
des
des Georg Nikolaus Popp früheren Adlerwirths zu Kreuzwertheim nun Besitzer der Bartelmsmühle außerhalb Hasloch

um Verabreichung von Stammholz zur Ueberbrückung des Baches welcher von der Haslocher Straße zur Bartlemsmühle führt.

Meine Vorfahren Papierfabrikant Schäfer und Müller Ott erkauften laut dem am 10 Februar 1834. errichteten Vertrag, festgestellt von dem dermaligen fürstlichen Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim das von der Haslocher Straße zur Bartlemsmühle zur er-

bauenden Weges erforderliche
Gelände auf eigene Kosten
an und hat Niemand diesen
Weg zu fahren als ich nun
allein, da ich soeben alleinige
Besitzer dieser Mühle bin.
Hohe Standesherrschaft hat
nun aber die vielen Wiesen
im Haßlocher Grunde verpachtet
und wird von den Pächtern
schon seit längeren Jahren
dieser Weg mit der über
die Bach führenden Brücke
befahren.
Diese Brücke ist nun mehr
durch die Pächter als durch
mich baufällig geworden.
Gesuchsteller sowie dessen
Pächter Bernhard Kraft haben
noch nie ein Hinderniß
über das Befahren des Weges
noch der Brücke den in Frage

StAWt

stehenden Pächtern in den Weg
gelegt.
Da nun die Brücke baufällig
ist, so stellt Gesuchsteller
an Fürstliches Rentamt Wertheim
das geziemende Ersuchen, ge-
fällig dafür zu sorgen, daß
demselben das hiezu erforder-
liche Stammholz aus den herr-
schaftlichen Waldungen unent-
geldlich verabfolgt werden
den möge; es wird genug
erscheinen, daß ich die zur
Abfuhr des Heues und Ohmets
erforderliche Straße allein
unterhalte.
Achtungsvollst zeichnet
Eines
Fürstlichen Rentamts

gehorsamster

Georg N Pfeff

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N: 147.

An
das fürst. Rentamt
Lahr.

Auf den Bericht des fürst. Rentamts vom 17. voriges Monats wird damit erwidert: Da die Gebrüder Reinbrecht Bauern wünschen haben die Forstbereitung Kirchen und Georg Abt, um von ihrem Meistbietenden auf die zu dasigen Bauern gelegen zu können, von dem fürst. Hause eine Waldung von 21 Viertel 44 Ruth 704 Zoll Flächeninhalt erworben, und über diesen Kauf sind die Akten über die Kaufverhandlung und Vertrag vom 4ten dieses Monats zur Genehmigung vorgelegt worden. Da nun aus diesen Akten ersichtlich ist, daß die Forstbereitung Lahr das Bauholz für die Gebrüder Reinbrecht

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N.° 241.

Polizei 15. März 1883

Wertheim den 14. März 1883

Bericht
des Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen
Rentamts Wertheim

Gesuch des Barthelsmühlbesitzers
Georg Nikolaus Popp von Kreuz-
wertheim um Verabreichung
von Stammholz zur Ueberbrück-
ung des Haslacher Baches betr.

Von dem hohen Dekret Fürstlicher Domainen-
Kanzlei d.d. 1ten d. Mts. No 147, hat man dem
Eigenthümer der Barthelsmühle Georg Nikolaus
Popp von Kreuzwertheim, und dessen Geschäfts-
führer Bernhard Kraft von Haslach heute Mittheil-
ung gemacht, in Folge welcher von ihnen die
beigeschlossene Erklärung abgegeben wurde,
und eine steinerne Brücke über den Haslacher
Bach auf gemeinschaftliche Kosten erbaut werden
soll, deren fernere Unterhaltung der Eigenthümer
der Barthelsmühle übernehmen würde. Fürst-
liches Rentamt hat nun den Barthelsmüller
zur Aufstellung und Vorlage eines Kosten-
voranschlags durch einen Sachverständigen
veranlaßt, damit der eventuelle Beitrag

An
Fürstlich Löw. Freudenbergische
Domainen Kanzlei
Wier.

106.

der Hochfürstlichen Standesherrschaft zu diesem Brückenbau ersehen und bemessen werden kann.

Kreutter

ad acta bis zum Einlauf des Kostenvoranschlags für das Brückchen.

Wrotheim den 15ten März 1883.

Keller. Eitel. Obermeyer

StAWt

Haslocher Eisenwerk
Post Kreuzwertheim a/M.
Bahnstation Wertheim a/Main.

Preuß. 12. März 1884
d. 11 März 1884 E.

No 251.

Euer Hochwohlgeboren!

Am 16. v. M. habe ich mich, wie Ihnen inzwischen bekannt geworden sein wird, wegen der bekannten Reparatur an der Brücke in der Berthelsmühle und einiger von mir resp. dem Eigenthümer der Mühle Herrn K. Fuchs in Gerolds hausen gestellten Bedingungen schriftlich an das dortige fürstl. Rentamt gewendet, bin aber bis dato ohne Benachrichtigung geblieben.

Der Oberbau der Brücke ist in sehr defektem Zustande und muß bald Abhilfe getroffen werden, wenn man nicht fürchten will, daß schwer beladene Wägen einbrechen und am Ende auch noch Zugthiere zu Grunde gehen, während die

(10 J.

Kurtz

Geehrtester Herr Kurtz!

Auf die geehrte Zuschrift vom 11. d. Mts erwidere ich ergebenst, daß die Herstellung einer gewölbten Brücke über den Hoeslocher Bach bei der Barthelsmühle nach beiliegenden Kostenvoranschlag zu 315 M. 50 ₰., an denen die fürstl. Standesherrschaft die Hälfte mit 157 M. 75 ₰. zu übernehmen hat, bereits am 24. Sept. v. Js genehmigt wurde. Es steht demnach ganz bei Ihnen, die Herstellung sofort ausführen zu lassen, und wird die Zahlungsanweisung auf den herrschaftlichen Kostenantheil, sobald die Herstellung authentisch erfolgt ist, unverzüglich erfolgen. Mit besonderer Hochachtung zeichne ich

Ihr

ergebenster

Werth: den 13. März 1884.

Keller

f. Direktor.

Cessat unter Bezugnahme auf Geschäfts No. 254 K. 15/3 1884.

108.

Prag. 15. März 1884 K

Wertheim den 14. März 1884.

N: 254.

Bericht
des fürstlich Löwenstein-Freudenbergschen
Rentamts Wertheim.

Gesuch des Barthelsmüllers
Georg Nikolaus Popp von Kreuz-
wertheim um Verabreichung
von Stammholz zur Ueberbrückung
des Haßlocher Baches betreffd.

Unter Bezug auf das hohe Dekret vom 11.ten
Dezember vor: Js. N: 1037. berichtet man fürstlicher
Domainenkanzlei, daß man dem Eisenwerkbesitzer
Kurtz von Haßloch von dem Innhalt desselben un-
term 8. Januar l. Js. Nachricht gegeben und zugleich
sich bereit erklärt hat, nach der Aufnahme der er-
wähnten Urkunde, und Herstellung der Brücke den
herrschaftlicher Seits bewilligten Kostenbeitrag
zu bezahlen. Auf dieses hin hat man von Herrn
Kurtz das angeschlossene Schreiben erhalten, in wel-
chem derselbe aber so unqualificirbare Forderungen
stellt, daß man dieselben als schlechterdings unannehmbar
bezeichnen muß. Durch die Ziffer 1. aufgestellte For-
derung würde die Holzabfuhr aus dem herrschaftlichen

Zur
hochfürstlich Löw:-Freudenbergschen
Domainenkanzlei
hier.

109.

Wald jedenfalls sehr beschränkt, wenn nicht gar unmöglich gemacht, und durch die unter Ziffer 3. gestellte das herrschaftliche Fischereirecht beeinträchtigt und schwer benachtheiligt.

Ebenso würde das freie Verfügungsrecht der hohen Pachtherrschaft über die an Kurtz verliehenen Wiesen auf lange Jahre hinaus unmöglich gemacht, wenn man auf die unter Ziffer 4. gestellte Forderung eingehen wollte. Der Unterzeichnete beantragt daher, Fürstliche Domainenkanzlei wolle den Herrn Gebrüdern Kurtz einfach erklären, daß man auf Grund der von ihnen gestellten Forderungen nicht weiter mit ihnen unterhandeln könne.

Kneuker

StAWt

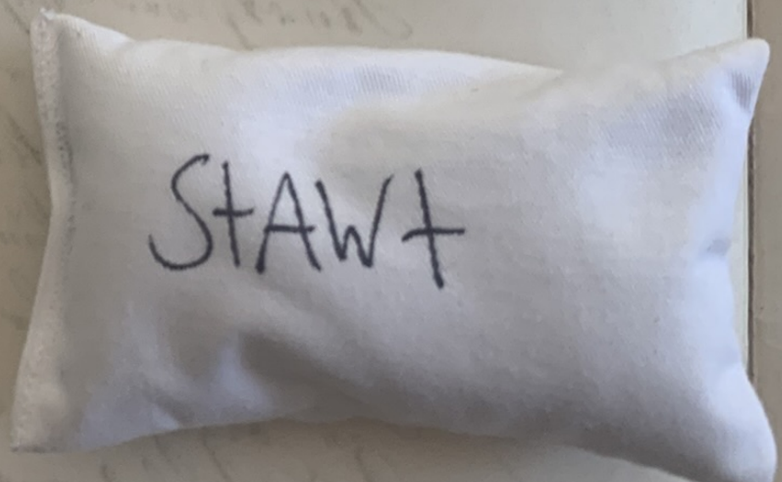

Geehrtester Herr Kurz!

Gleich nach Empfang Ihres Briefchens vom 11 d. Mts ist mir auch ein Bericht des Rentamtes Wertheim zugekommen, mit ~~welchem Ihre Zuschrift vom 16. vor. Mts vorgelegt, und~~ dem ~~das~~ Gutachten ~~abgegeben würde~~, daß Ihre Gegenvorschläge ~~ganz~~ so unannehmbar seien, ~~und~~ daß darauf gar nicht weiter verhandelt werden könne. Dieser Bericht muß unserem Durchlauchtigsten Fürsten vorgelegt werden, höchstwelcher es wohl auch nach Lage der Dinge ~~aber wird es bei diesem~~ bei dem rentamtlichen Gutachten ~~auch sein~~ ~~bewenden~~ ~~verbleiben~~ ~~haben~~ belassen wird.

Hochachtungsvollst zeichne ich

Ihr

ergebenster

Kellen, f. Direktor

F bezüglich des Brückchens im Schreiben vom 16. vor. Mts gemachten

Wertheim 15. März 1884.

Selbst expedirt
Lod. K.

110.

Aus den beiden Schreiben des Haslocher Eisenwerkbesitzers Ph. Kurtz vom 16. Febr. u. 11. März d. J. geht hervor, daß nicht dieser, sondern Herr K. Fuchs in Geroldshausen Eigenthümer und Besitzer der Barthelsmühle ist.

Hiernach beantrage ich, das f. Rentamt auf seinen Bericht vom 14. dm. anzuweisen, wegen des Brückchens bei der Barthelsmühle mit Herrn Kurtz in gar keine Verhandlungen mehr sich einzulassen, sondern abzuwarten, was von Seiten des neuen Eigenthümers der Barthelsmühle beantragt werden wird.

Eitel 17/3 84.

Hiermit vollkommen einverstanden.

Zur Holzabfahrt ist das Brückchen im laufenden, so wie in den zwei zunächst folgenden Jahren nicht nothwendig. Auch für die Folge kann dieses Brückchen durch Anlage neuer Waldwege, zur Holzabfahrt umgangen werden, und wenn der Gebrauch dieses Brückchens noch theurer als durch die bereits gnädigst zugesicherten hälftigen Reparaturkosten sollte erkauft werden müssen, so könnte auf den Gebrauch desselben, bezüglich der Waldfuhren ganz verzichtet werden. Wie sich die Sache bezüglich der Wiesen-Erträge verhält wird Fürstl. Rentamt zu beurtheilen haben.

Wertheim den 18. März 1884.

Kellner

Oberwieser

An das Fürstl. Rentamt Wertheim.

Auf den Bericht vom 14. dm. wird das f. Rentamt unter Rückgabe der Beilage angewiesen, wegen des Brückchens bei der Barthelsmühle mit Herrn Kurtz vom Haslocher Eisenwerk sich in keinerlei Verhandlungen mehr einzulassen, da aus dessen beiden Schreiben vom 16. Feb. u. 11. März d. J. hervorgeht, daß nicht dieser, sondern Gl. K. Fuchs in Geroldshausen Eigenthümer und Besitzer der Barthelsmühle ist.

Das f. Rentamt hat dagegen abzuwarten, was von Seiten des neuen Eigenthümers etwa beantragt werden wird. Zur Holzabfahrt wird das Brückchen in den nächsten zwei Jahren nicht nothwendig sein.

Wertheim den 19. März 1884.

Kellner. Eitel

od: [illegible]

STAWt

Aus den beiden Schreiben des Haslocher Eisenwerkbesitzers Ph. Kurtz vom 16. Febr. u. 11. März d. J. geht hervor, daß nicht dieser, sondern Herr K. Fuchs in Geroldshausen Eigenthümer und Besitzer der Barthelsmühle ist.

Hiernach beantrage ich, das f. Rentamt auf seinen Bericht vom 14. dm. anzuweisen, wegen des Brückchens bei der Barthelsmühle mit Herrn Kurtz in gar keine Verhandlungen mehr sich einzulassen, sondern abzuwarten, was von Seiten des neuen Eigenthümers der Barthelsmühle beantragt werden wird.

Eitel 17/3 84.

Hiermit vollkommen einverstanden.

Zur Holzabfahrt ist das Brückchen im laufenden, so wie in den zwei zunächst folgenden Jahren nicht nothwendig. Auch für die Folge kann dieses Brückchen durch Anlage neuer Waldwege, zur Holzabfahrt umgangen werden, und wenn der Gebrauch dieses Brückchens noch theurer als durch die bereits gnädigst zugesicherten hälftigen Reparaturkosten sollte erkauft werden müssen, so könnte auf den Gebrauch desselben, bezüglich der Waldfuhren ganz verzichtet werden. Wie sich die Sache bezüglich der Wiesen-Erträge verhält wird Fürstl. Rentamt zu beurtheilen haben.

Wertheim den 18. März 1884.

Obermeyer

Keller

An das Fürstl. Rentamt Wertheim.

Auf den Bericht vom 14. dm. wird das f. Rentamt unter Rückgabe der Beilage angewiesen, wegen des Brückchens bei der Barthelsmühle mit Herrn Kurtz vom Haslocher Eisenwerk sich in keinerlei Verhandlungen mehr einzulassen, da aus dessen beiden Schreiben vom 16. Feb. u. 11. März d. J. hervorgeht, daß nicht dieser, sondern Gl. K. Fuchs in Geroldshausen Eigenthümer und Besitzer der Barthelsmühle ist.

Das f. Rentamt hat dagegen abzuwarten, was von Seiten des neuen Eigenthümers etwa beantragt werden wird. Zur Holzabfahrt wird das Brückchen in den nächsten zwei Jahren nicht nothwendig sein.

Wertheim den 19. März 1884.

od: [illegible]

III. Keller. Eitel. Obermeyer

N: 272.

Ueberbrückung des Hasloch[illegible] Bachs bei der Bartelsmühle etc.

Vortrag.

Hochfürstl. Durchlaucht in Ehrerbietung vorzutragen:

Bereits der frühere Besitzer der Bartelsmühle Georg Michael Popp hatte die Absicht, den Hasloch Bach, da der Weg zu seiner Mühle darüber führt, neu zu überbrücken, und deßhalb mit Schreiben vom 2. Febr. vor. Js darauf angetragen, daß ihm von Hochfürstl. Standesherrschaft welche viele Wiesen im Hasloch Gr[illegible] besitze, und die bisherige Brücke zu Abfuhr des Wiesenerträgnisses benütze, das erforderliche Stammholz zu Brückenbau unentgeltlich verabfolgt werden möge. Darauf ist mit höchster Genehmigung Euer Hochfürstl. Durchlaucht die Verfügung vom 1. März v. Js ergangen, worin der Gegenvorschlag gemacht wurde, daß statt eines hölzernen Brückens ein steinernes hergestellt werden solle, unter dem Erbieten, daß das Haus die hälftige Kosten gerne übernehme, wogegen aber der jeweilige Besitzer der Bartelsmühle die fer[illegible] Unterhaltung der steinernen B[illegible]

Conf. Fasc. 130.
Grün: Kr[illegible]

STAWt

(112.

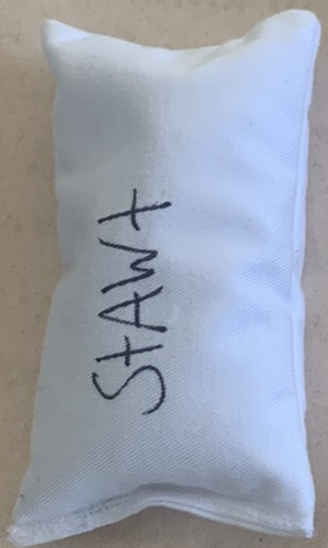

übernehmen müsse. Popp war auch d[illegible]
im verstanden, wornach das fürst[illegible]
Rentamt Wertheim einen Kostenvor-
schlag übergab, welcher im Betrage
315 M. 50 ₰. von Canzleiwegen gleich-
falls genehmigt wurde. Inzwischen
hatte Popp seine Bartelsmühle an den
Hammerwerksbesitzer Kurz in Ha-
loch verkauft, und die Firma Ph. Kurz
stellte mit Schreiben vom 16. Febr. d. J.
neben anderen Bedingungen auch die
1, daß der Wiesenweg vom Monat
April bis Sept. herrschaftlicher Seits
nicht solle befahren werden dürfen, und
2, daß der Firma Philipp Kurz das
Fischereirecht im oberen Hammergrabe
bis zum Ausflusse des Baches in den Ha-
loch Bach unterhalb der Bartelsmühle
ausdrücklich anerkannt werde.

Beide Bedingungen sind nach Bericht des
f. Rentamtes vom 14. d. Mts durchaus un-
annehmbar, und es ist solches auch Herrn
Kurz mit Schreiben vom 15. d. Mts unter
dem Anhange eröffnet worden, daß auf
diese Bedingungen hingar nicht weiter un-
terhandelt werden könne. Auch wurde das
f. Rentamt Wertheim mit Verfügung vom
19. d. Mts instruirt, sich wegen des Brück-
chens mit Herrn Kurz in keinerlei Ver-

StAWt

(Schrift N. 147. de 1883)

lungen einzulassen zumal die Bartels-
mühle inzwischen von Kurz in den Besitz
des Herrn C. Fuchs von Gerolzhausen
überging, und lediglich abzuwarten,
was etwa von dem neuen Besitzer
wegen des Brückchens beantragt
werde.

Über den Stand der Dinge haben wir
noch beizufügen, daß die Holzabfuhren
aus den herrschaftlichen Waldungen
früher regelmäßig über das Brück-
chen und das Eigenthum des jeweiligen
Bartelsmüllers jedoch immer nach vor-
gängiger Verständigung mit ihm ge-
zur Abfuhr des Holzes im laufenden
in den nächsten zwei Jahren ist das Brü-
chen überhaupt nicht nöthig, und durch A-
lage neuer Waldwege kann das Brück-
chen ganz umgangen werden, wenn zu
dessen Herstellung unbillige Ansprüche
gestellt werden sollten.

Was aber die Abfuhr des Wiesen-
trägnisses anbetrifft, so kann nach dem
amtl. Bericht vom 17. Febr. v. Js geltend
gemacht werden, daß das f. Haus die
befragl. Zufahrt schon seit unvordenklichen
Zeiten benutzte; auch gab Popp in seiner
Gabe vom 2. Febr. v. Js selbst zu, daß die
herrschaftlichen Wiesenpächter schon seit

längeren Jahren den befragt. Weg befahren
und daß ihnen noch nie, weder von ihm den
Pop selbst noch von seinem Pächter Herrn
Bernhard Kraft ein Hinderniß in den
Weg gelegt worden sei.

Wir bitten Hochfürstl. durchlaucht ehr-
erbietigst von diesem Stand der Dinge
gnädigste Kenntniß zu nehmen.

Keller 20/3-1884 Eitel

Oberninger

gelesen

W. F. L.

Ad acta
Keller 25/3-1884